



SITZUNGSVORLAGE

| Sitzung Nr. | StA | VA | PA 67. | RR |
|--|------------|-----------|-------------------|-----------|
| TOP | | | 7 | |
| Datum | | | 30.03.2017 | |
| Ansprechpartner: Bertram Keller Telefon: 0211 / 475-2388 | | | | |
| Bearbeiter: Helge Clären | | | | |
| Information über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Ferngasleitung ZEELINK 2 (Legden – St. Hubert, Stadt Kempen) hier: Berichterstattung | | | | |
| <u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u> | | | | |
| Der Planungsausschuss nimmt die Information zur Kenntnis. | | | | |

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 07. März 2017

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH plant den Neubau einer Gasfernleitung ZEELINK (DN 1200) von Eynatten in Belgien über Aachen (Lichtenbusch) und Kempen (St. Hubert) nach Legden im Kreis Borken. Dieses Vorhaben ist im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2015 in zwei selbständige Teilabschnitte unterteilt: ZEELINK 1 von Aachen (Lichtenbusch) nach Kempen (St. Hubert) in Steckbrief Nr. 204-02 und ZEELINK 2 von Kempen (St. Hubert) nach Legden in Steckbrief Nr. 205-02. Gemäß § 15 ROG und § 32 LPIG NRW wurden für beide Teilabschnitte auf deutscher Seite parallel eigenständige Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt.

Bei einem ROV handelt es sich um ein dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes Verfahren. Im ROV werden gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmte Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit hin geprüft. Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft.

Das ROV für ZEELINK 1 wurde federführend von der Bezirksregierung Köln und das für ZEELINK 2 federführend von der Bezirksregierung Münster durchgeführt – unter Mitwirkung der Bezirksregierung Düsseldorf bei ZEELINK 1 und 2 und des RVR (als Regionalplanungsbehörde für das RVR-Gebiet) bei ZEELINK 2.

Bezüglich ZEELINK 1 wird dabei auf die Vorlage zu TOP 6 PA verwiesen.

Das Raumordnungsverfahren für ZEELINK 2 wurde im April 2016 mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingeleitet.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu ZEELINK 2 wird in der Raumordnerischen Beurteilung festgestellt, dass

- der in der Anlage A zur Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und, dass
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens können den beigelegten Unterlagen entnommen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG stellen entsprechende Ergebnisse eines Raumordnungsverfahrens sogenannte „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ dar. Sie sind gemäß § 4 ROG zu berücksichtigen.

Anlagen:

Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Bezirksregierung
Münster



Bezirksregierung
Düsseldorf



Raumordnungsverfahren

für die Gasfernleitung Zeelink 2

von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen

Raumordnerische Beurteilung einschließlich Begründung

Gasfernleitung Zeelink 2

Raumordnerische Beurteilung mit Begründung

erstellt durch

Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde

15. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 0 | Abbildungsverzeichnis | 5 |
| 1 | Raumordnerische Beurteilung | 7 |
| 1.1 | Ergebnis | 7 |
| 1.2 | Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens..... | 7 |
| 1.3 | Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung..... | 7 |
| 1.4 | Kostenfestsetzung | 7 |
| 2 | Begründung | 8 |
| 2.1 | Darstellung des Projekts | 8 |
| 2.1.1 | Gegenstand der Planung | 8 |
| 2.1.2 | Untersuchte Planungsalternativen | 9 |
| 2.1.3 | Vorzugstrasse..... | 16 |
| 2.2 | Ablauf des Raumordnungsverfahrens | 17 |
| 2.2.1 | Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz | 17 |
| 2.2.2 | Verfahrensunterlagen | 18 |
| 2.2.3 | Einleitung des Raumordnungsverfahrens | 20 |
| 2.2.4 | Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit | 21 |
| 2.2.5 | Erörterungstermin | 23 |
| 2.3 | Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht | 27 |
| 2.3.1 | Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung..... | 27 |
| 2.3.1.1 | Vorgaben auf Bundesebene | 27 |
| 2.3.1.2 | Vorgaben der Landesplanung NRW | 28 |
| 2.3.1.3 | Vorgaben der Regionalplanung | 30 |
| 2.3.2 | Bewertung der Auswirkungen (Konflikte mit den Zielen der Raumordnung) | 35 |
| 2.3.2.1 | Raumstruktur | 35 |
| 2.3.2.2 | Siedlungsentwicklung..... | 36 |
| 2.3.2.2.1 | Siedlungsbereich Holtwick (GIB) | 37 |
| 2.3.2.2.2 | Siedlungsbereich Holtwick (ASB) | 39 |
| 2.3.2.2.3 | Siedlungsbereich Drevenack (ASB) | 40 |
| 2.3.2.2.4 | Siedlungsbereich Bucholtwelm (GIB)..... | 41 |
| 2.3.2.2.5 | Siedlungsbereich Friedrichsfeld (GIB) | 43 |
| 2.3.2.2.6 | Siedlungsbereich Hafen Emmelsum (GIB) und Spellen (ASB) | 45 |
| 2.3.2.3 | Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald) | 47 |
| 2.3.2.3.1 | Dinkelaue | 49 |
| 2.3.2.3.2 | Felsbach- und Berkelaue..... | 51 |
| 2.3.2.3.3 | Wald- und Bachsystem am Brooksbach und westlich Gescher-Hochmoor, Windenergiebereich Gescher 3 | 54 |
| 2.3.2.3.4 | Vennbach und Wald in Sundern | 57 |
| 2.3.2.3.5 | Waldgebiete "Die Berge" sowie nordwestlich und westlich Heiden, Wichersbach und Weißer Vennbach, Wasserschutzgebiet Lammersfeld | 60 |
| 2.3.2.3.6 | Engelradingbach und Waldkomplex südlich Marbeck | 63 |
| 2.3.2.3.7 | Wald bei Pausesch und Windenergiebereich Borken 1 | 65 |
| 2.3.2.3.8 | Hart-Venn und Waldkomplex in der Gemeinheitsheide..... | 67 |
| 2.3.2.3.9 | Schafsbach, Wald nordwestlich von Oestrich und Windenergiebereich Raesfeld 1 | 69 |

Raumordnerische Beurteilung Raumordnungsverfahren Gasfernleitung Zeelink 2

| | | |
|------------|---|------------|
| 2.3.2.3.10 | Alternative Durchquerung Dämmerwald | 71 |
| 2.3.2.3.11 | Wald- und Bachsystem Plankenbach nördlich Peddenberg | 75 |
| 2.3.2.3.12 | Drevenacker Dünen und Waldgebiete..... | 77 |
| 2.3.2.3.13 | Lippeaue..... | 80 |
| 2.3.2.3.14 | Alternative Lippequerung und Trassenführung entlang des Wesel-Datteln-Kanals..... | 82 |
| 2.3.2.3.15 | Testerberge und Bucholter Bruch..... | 86 |
| 2.3.2.3.16 | Waldbereiche zwischen Bucholtswelmen und Voerde sowie Wasserschutzgebiet Bucholtswelmen/Glückauf | 88 |
| 2.3.2.3.17 | Rheinquerung | 90 |
| 2.3.2.3.18 | Borthsche Ley..... | 94 |
| 2.3.2.3.19 | Die Leucht | 96 |
| 2.3.2.3.20 | Nenneper Fleuth und Oermter Berg | 98 |
| 2.3.2.3.21 | Tote Rahm..... | 100 |
| 2.3.2.3.22 | Weitere Konflikte | 104 |
| 2.3.2.4 | Wasser..... | 107 |
| 2.3.2.4.1 | Legdener Mühlenbach | 108 |
| 2.3.2.4.2 | Wasserschutzgebiet Lammersfeld | 109 |
| 2.3.2.4.3 | Waldbach | 110 |
| 2.3.2.4.4 | Issel | 111 |
| 2.3.2.4.5 | Wasserschutzgebiet Voerde-Löhnen | 112 |
| 2.3.2.4.6 | Wasserschutz Aldekerk | 113 |
| 2.3.2.4.7 | Weitere Konflikte | 113 |
| 2.3.2.5 | Windenergiebereiche..... | 114 |
| 2.3.2.5.1 | Windenergiebereich Coesfeld 2..... | 114 |
| 2.3.2.5.2 | Windenergiebereich Gescher 3 | 115 |
| 2.3.2.5.3 | Windenergiebereich Borken 1 | 116 |
| 2.3.2.5.4 | Windenergiebereich Raesfeld 1 | 117 |
| 2.3.2.5.5 | Windenergiebereich südlich Issum-Oermten | 118 |
| 2.4 | Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter (Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen) | 120 |
| 2.4.1 | Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit | 120 |
| 2.4.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt | 121 |
| 2.4.3 | Schutzgut Boden | 124 |
| 2.4.4 | Schutzgut Wasser | 125 |
| 2.4.5 | Schutzgut Klima / Luft..... | 127 |
| 2.4.6 | Schutzgut Landschaft | 127 |
| 2.4.7 | Schutzgut Kulturgüter | 128 |
| 2.4.8 | Schutzgut Sachgüter | 128 |
| 2.4.9 | Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern | 129 |
| 2.5 | Raumordnerische Gesamtabwägung | 129 |
| 3 | Hinweise | 133 |
| 4 | Übersicht der Anlagen | 134 |

0 Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------------------------|--|------------|
| <i>Abbildung 2.1.1-1:</i> | <i>Low-Gas-Gebiete in Deutschland (Quelle Bundesnetzagentur)</i> | <i>8</i> |
| <i>Abbildung 2.1.2-1:</i> | <i>Untersuchungsraum Zeelink 2</i> | <i>11</i> |
| <i>Abbildung 2.1.2-2:</i> | <i>Raumwiderstände im Untersuchungsraum von Zeelink 2 nach Kategorien (Auszug)</i> | <i>12</i> |
| <i>Abbildung 2.1.2-3:</i> | <i>Denkbare Korridorvarianten als Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse</i> | <i>13</i> |
| <i>Abbildung 2.1.2-4:</i> | <i>Übersicht alternativer Rheinquerungsstellen aus der Machbarkeitsstudie</i> | <i>14</i> |
| <i>Abbildung 2.1.2-5:</i> | <i>Übersicht Variantenvergleiche Zeelink 2</i> | <i>16</i> |
| <i>Abbildung 2.2.3-1:</i> | <i>Variantenraum</i> | <i>21</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-1:</i> | <i>Konfliktpunkt Siedlungsbereich Holtwick (GIB)</i> | <i>37</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-2:</i> | <i>Konfliktpunkt Siedlungsbereich Holtwick (ASB)</i> | <i>39</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-3:</i> | <i>Konfliktpunkt Siedlungsbereich Drevenack (ASB)</i> | <i>40</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-4:</i> | <i>Konfliktpunkt Siedlungsbereich Bucholtwelm (GIB)</i> | <i>41</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-5:</i> | <i>Konfliktpunkt Siedlungsbereich Friedrichsfeld (GIB)</i> | <i>43</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-6:</i> | <i>Konfliktpunkt Siedlungsbereich Hafen Emmelsum (GIB) und Spellen (ASB)</i> | <i>45</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-7:</i> | <i>Konfliktpunkt Dinkelaue</i> | <i>49</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-8:</i> | <i>Konfliktpunkt Felsbach- und Berkelaue</i> | <i>51</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-9:</i> | <i>Konfliktpunkt Wald- und Bachsystem am Brooksbach und westlich Gescher-Hochmoor sowie Windenergiebereich Gescher 3</i> | <i>54</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-10:</i> | <i>Konfliktpunkt Vennbach und Wald in Sundern</i> | <i>57</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-11:</i> | <i>Konfliktpunkt Waldgebiete "Die Berge" sowie nordwestlich und westlich Heiden, Wichersbach und Weißer Vennbach, Wasserschutzgebiet Lammersfeld</i> | <i>60</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-12:</i> | <i>Konfliktpunkt Engelerdingbach und Waldkomplex südlich Marbeck</i> | <i>63</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-13:</i> | <i>Konfliktpunkt Wald bei Pausesch und Windenergiebereich Borken 1</i> | <i>65</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-14:</i> | <i>Konfliktpunkt Hart-Venn und Waldkomplex in der Gemeinheitsheide</i> | <i>67</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-15:</i> | <i>Konfliktpunkt Schafsbach, Wald nordwestlich von Oestrich und Windenergiebereich Raesfeld 1</i> | <i>69</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-16:</i> | <i>Trassenvarianten im Bereich Dämmerwald</i> | <i>73</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-17:</i> | <i>Konfliktpunkt Wald- und Bachsystem Plankenbach nördlich Peddenberg</i> | <i>75</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-18:</i> | <i>Konfliktpunkt Drevenacker Dünen und Waldgebiete</i> | <i>77</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-19:</i> | <i>Konfliktpunkt Lippeaue</i> | <i>80</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-20:</i> | <i>Konfliktpunkt Alternative Lippequerung und Trassenführung entlang des Wesel-Datteln-Kanals</i> | <i>82</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-21:</i> | <i>Konfliktpunkt Testerberge und Bucholter Bruch</i> | <i>86</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-22:</i> | <i>Konfliktpunkt Waldbereiche zwischen Bucholtwelm und Voerde sowie Wasserschutzgebiet Bucholtwelm/Glückauf</i> | <i>88</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-23:</i> | <i>Konfliktpunkt Rheinquerung</i> | <i>90</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-24:</i> | <i>Konfliktpunkt Borthsche Ley</i> | <i>94</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-25:</i> | <i>Konfliktpunkt Die Leucht</i> | <i>96</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-26:</i> | <i>Konfliktpunkt Nenneper Fleuth und Oermter Berg</i> | <i>98</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-27:</i> | <i>Konfliktpunkt Tote Rahm</i> | <i>100</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-28:</i> | <i>Konfliktpunkt Legdener Mühlenbach</i> | <i>108</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-29:</i> | <i>Konfliktpunkt Wasserschutzgebiet Lammersfeld</i> | <i>109</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-30:</i> | <i>Konfliktpunkt Waldbach</i> | <i>110</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-31:</i> | <i>Konfliktpunkt Issel</i> | <i>111</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-32:</i> | <i>Konfliktpunkt Wasserschutzgebiet Löhnen</i> | <i>112</i> |
| <i>Abbildung 2.3.2-33:</i> | <i>Konfliktpunkt Windenergiebereich Coesfeld 2</i> | <i>114</i> |

Raumordnerische Beurteilung Raumordnungsverfahren Gasfernleitung Zeelink 2

| | | |
|----------------------------|---|------------|
| <i>Abbildung 2.3.2-34:</i> | <i>Konfliktpunkt Windenergiebereich Gescher 3</i> | <u>115</u> |
| <i>Abbildung 2.3.2-35:</i> | <i>Konfliktpunkt Windenergiebereich Borken 1</i> | <u>116</u> |
| <i>Abbildung 2.3.2-36:</i> | <i>Konfliktpunkt Windenergiebereich Raesfeld 1</i> | <u>117</u> |
| <i>Abbildung 2.3.2-37:</i> | <i>Konfliktpunkt Windenergiebereich südlich Issum-Oermten</i> | <u>118</u> |

1 Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung "Zeelink 2" von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 LPIG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (4) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

2 Begründung

2.1 Darstellung des Projekts

2.1.1 Gegenstand der Planung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von der Station Legden im Kreis Borken zur Station Sankt Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen (Zeelink 2) und weiter zur Bundesgrenze in Aachen an der Station Lichtenbusch (Zeelink 1). Zeelink1 und Zeelink 2 sind zwei selbstständige Teilabschnitte, die im Netzentwicklungsplan (NEP) Gas 2015 begründet sind.

Die Netzentwicklungspläne konkretisieren die allgemeine Netzausbauverpflichtung der Fernleitungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 1 EnWG. Die Umsetzung, der im durch die Bundesnetzagentur bestätigten NEP festgelegten Maßnahmen, ist nach §15a Abs. 3 EnWG für die Fernleitungsnetzbetreiber verbindlich. Sie sind verpflichtet, sich hinsichtlich der durchzuführenden Planungs- und Realisierungsschritte an den aufgestellten Zeitplan zu halten.

Der NEP 2015 (und auch der Entwurf des NEP 2016) beinhaltet das Projekt "Zeelink 2" (Steckbrief 205-02a). Die Inbetriebnahme der Gasferngasleitung ist für März 2021 geplant. Als bedarfsauslösender Faktor sind L-H-Gas-Umstellungsgebiete genannt.



Abbildung 2.1.1-1: Low-Gas-Gebiete in Deutschland (Quelle Bundesnetzagentur)

Ein Teil des Gasmarktes in Deutschland wird heute noch mit L-Gas (= niederkalorisches Gas) aus deutschen und niederländischen Quellen versorgt (siehe Abb. 2.1.1-1). Da sich die zur Verfügung stehenden L-Gas-Mengen ab 2020 drastisch reduzieren, ist eine schrittweise Marktumstellung auf das höherkalorische H-Gas erforderlich. Die geplante Gasfernleitung Zeelink soll die umzustellenden L-Gas-Gebiete in NRW an das belgische Erdgasnetz und das LNG-Terminal in Zeebrügge anbinden. Damit die Umstellung schrittweise geschehen kann, ist die Verknüpfung mit dem vorhandenen Gasnetz notwendig.

Darüber hinaus leistet Zeelink einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Leistungsfähigkeit im bundesweiten Nord-Süd-Transport. Die rund 113 Kilometer lange Leitung Zeelink 2 führt dabei durch das westliche Münsterland und die Niederrheinische Tiefebene und wird über Zeelink 1 bis zur belgischen Grenze geführt.

2.1.2 Untersuchte Planungsalternativen

Dieses Raumordnungsverfahren dient der Festlegung eines Trassenkorridors (Vorzugskorridor) innerhalb dessen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der eigentliche Leitungsverlauf bestimmt wird. Der Trassenkorridor hat eine Breite von 600 m und lässt damit der Detailplanung genügend Raum, um - bei einem Arbeitsstreifen während der Bauphase von in der Regel 38 m (Reduzierung auf bis zu 28 m in sensiblen Abschnitten möglich) und einem Schutzstreifen im Betrieb von 10 m - innerhalb des Trassenkorridors eine Optimierung des Leitungsverlauf z.B. zur Umgehung von lokalen, sensiblen Bereichen zu gewährleisten.

Der Antragskorridor der OGE wurde aus einer Vielzahl von Korridorvarianten durch ein mehrstufiges Verfahren herausgearbeitet, dass im Folgenden beschrieben wird.

Fixpunkte

Zunächst wurden die anzusteuernenden Fixpunkte der Gasfernleitung festgelegt.

Aus den in Kap. 2.1.1. beschriebenen Funktionen der geplanten Gasfernleitung wird die entscheidende Bedeutung dieses Vorhabens zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Erdgas deutlich. Die Umstellung von L-Gas auf H-Gas kann nur schrittweise erfolgen, da ein großes Versorgungsgebiet mit etwa fünf Millionen Haus-

halten umzustellen ist, gleichzeitig aber eine Mischung von L-Gas und H-Gas nicht möglich ist. Dies erfordert die Anbindung an das vorhandene (noch) L-Gas-Netz an einigen systemplanerisch relevanten Punkten. Diese Verknüpfungspunkte sind beim Projekt Zeelink 2 der Anfangs- und der Endpunkt der geplanten Leitung in Legden bzw. in St. Hubert (Stadt Kempen). In Legden wird die Zeelink 2 an eine geplante Verdichterstation sowie drei Ferngasleitungen der OGE angeschlossen. Sie erhält damit Anschlüsse an das Fernleitungsnetz Richtung Norden, das mittlere und östliche Ruhrgebiet sowie an den Speicherstandort Gronau-Epe. In St. Hubert erhält Zeelink über eine vorhandene Verdichterstation Anschluss an die Nordrheinische Erdgastransportleitung und wird damit in die Leitungsnetze Richtung Düsseldorf/Wuppertal und Niederrhein eingebunden.

Untersuchungsraum

Zur Festlegung des Untersuchungsraumes, innerhalb dessen nach sinnvollen Korridorvarianten gesucht werden sollte, wurde eine Ellipse um die beiden Fixpunkte geschlagen. So ergab sich ein Untersuchungsraum von etwa 40 x 90 km (siehe Abb. 2.1.2-1). Da aber auch weiträumigere Trassenführungen aufgrund umwelt- und raumrelevanter Restriktionen nicht auszuschließen waren, wurde der Untersuchungsraum auf eine "Umhüllende" der Ellipsen von Zeelink 1 und Zeelink 2 ausgedehnt.

Dieser Untersuchungsraum wurde einer Raumwiderstandsanalyse (RWA) unterzogen. Die RWA stellt den Raum in den vier Raumwiderstandsklassen sehr hoch, hoch, mittel und nachrangig dar (siehe Abb. 2.1.2-2). Zur Eingruppierung in die Raumwiderstandsklassen wurden die Schutzgüter nach § 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

herangezogen. Diesen Schutzgütern wurden die einzelnen fachplanerischen und raumordnerischen Kriterien zugeordnet und über das Konfliktpotenzial bzw. die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben in die Raumwiderstandsklassen eingruppiert. Diese Vorgehensweise und die Zuordnung der einzelnen Kriterien wurden in der Antragskonferenz (Scoping) mit den Beteiligten und den Regionalplanungsbehörden abgestimmt.

Untersuchungsraum für das Raumordnungsverfahren



Abbildung 2.1.2-1: Untersuchungsraum Zeelink 2

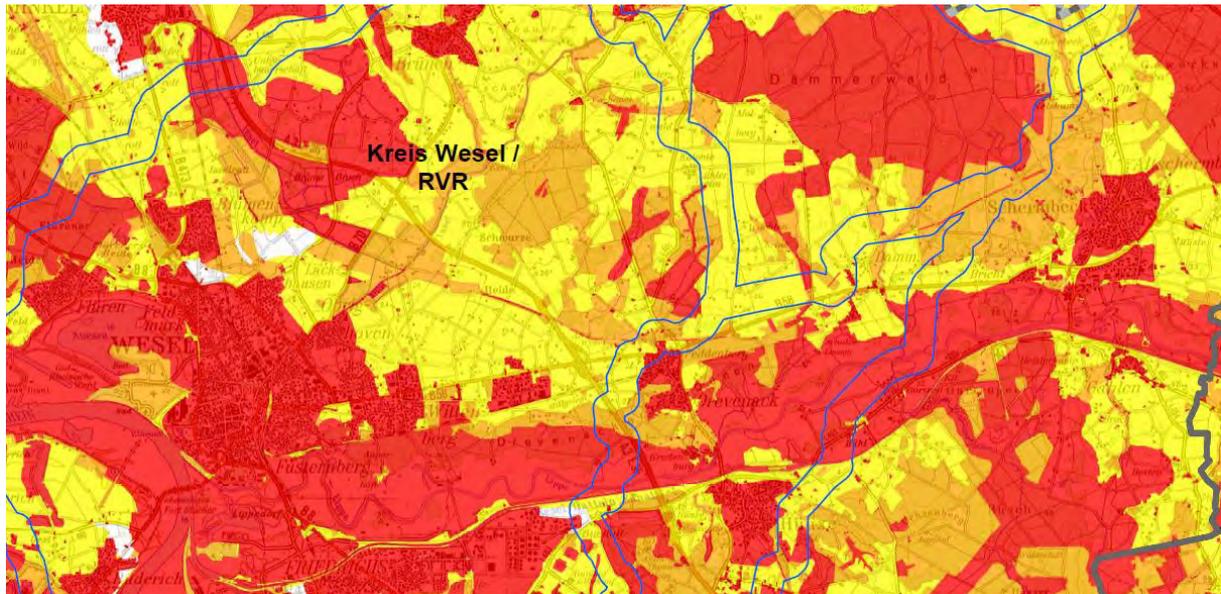


Abbildung 2.1.2-2: Raumwiderstände im Untersuchungsraum von Zeelink 2 nach Kategorien (Auszug)

**von rot = sehr hoch bis weiß = nachrangig
Auszug aus den Antragsunterlagen, RWA-Anlage 7**

Korridor-Variantennetz

Bei Betrachtung der so entstandenen Karte mit den bewerteten Raumwiderständen wird deutlich, dass im gesamten Untersuchungsraum konfliktfreie Korridore für die Gasfernleitung kaum zu identifizieren sind. Gleichwohl wurde auf der Basis der RWA eine Vielzahl von Korridorvarianten kreiert, die durch möglichst konfliktarme Räume führen. Dieses Variantengeflecht (siehe Abb. 2.1.2-3) wurde einer technischen Vorprüfung unterzogen, um die grundsätzliche Realisierbarkeit zu klären. Einige Korridorvarianten stellten sich als nicht sinnvoll oder nicht realisierbar heraus. Die verbleibenden Korridorvarianten (siehe 'Variantenvergleich' Seite 14) fanden Eingang in die intensive Prüfung des allgemeinen und technischen Teils sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), wie sie mit den Antragsunterlagen vom Vorhabenträger OGE vorgelegt wurden.

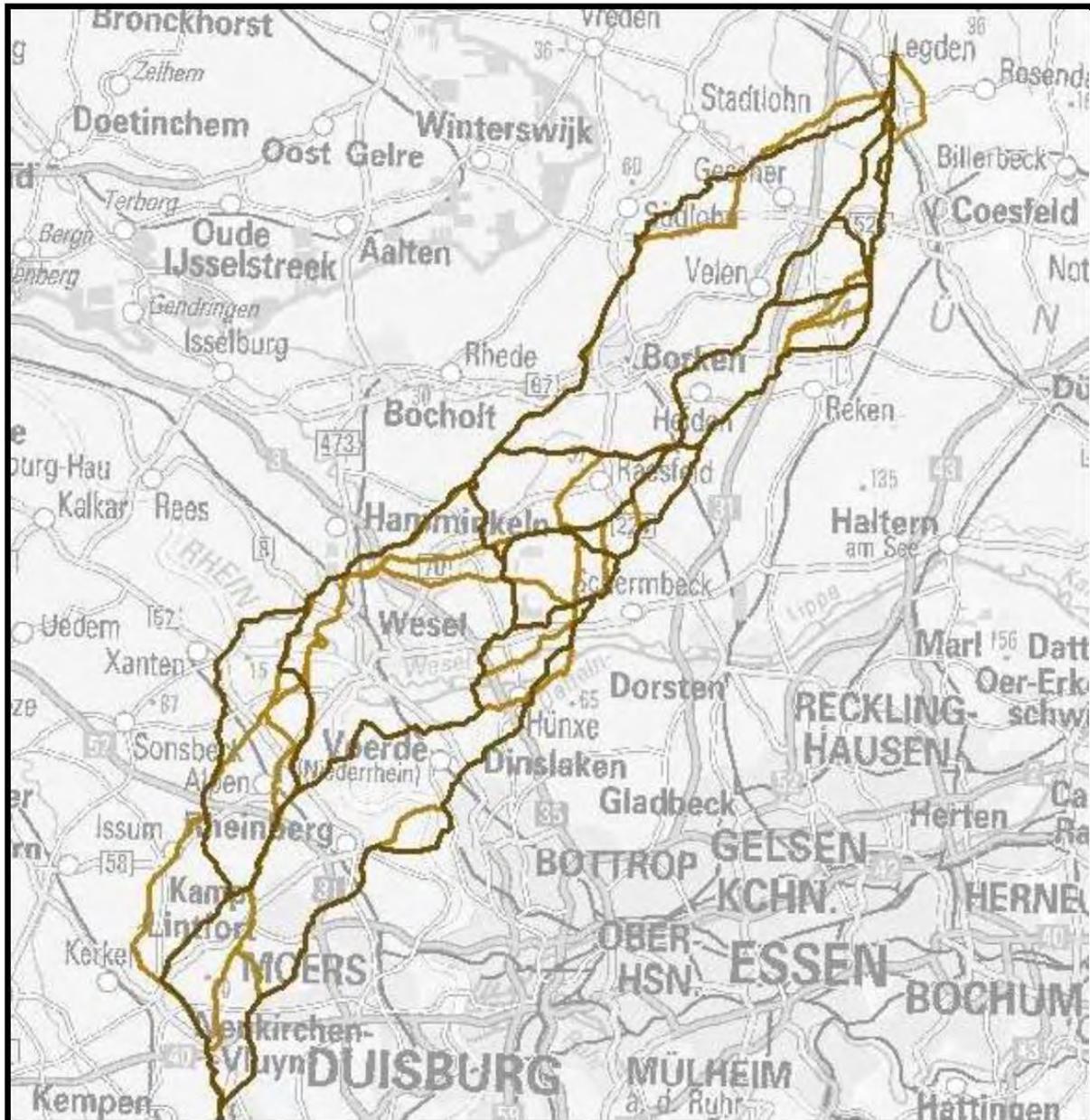


Abbildung 2.1.2-3: Denkbare Korridorvarianten als Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse

Rheinquerung

Die Querung des Rheins im Verlauf der geplanten Gasfernleitung ist unvermeidbar. Da die Stelle für die notwendige Querung des Rheins große Auswirkungen auf die Auswahl der Trassenkorridore im Raumordnungsverfahren hat, wurde 2015 eine Machbarkeits- und Variantenstudie zur Rheinquerung erstellt. Es handelt sich in erster Linie um eine bautechnische Voruntersuchung mit deren Hilfe eine bestmögliche Kreuzungsstelle gefunden werden sollte. Mögliche Bauverfahren wurden miteinander verglichen und bewertet, die mögliche Zu- und Weiterführung der Trasse betrachtet.

Zu der Studie gehört auch eine naturschutzfachliche Betrachtung, um eine Gesamtbewertung der Kreuzungsvarianten zu erhalten.

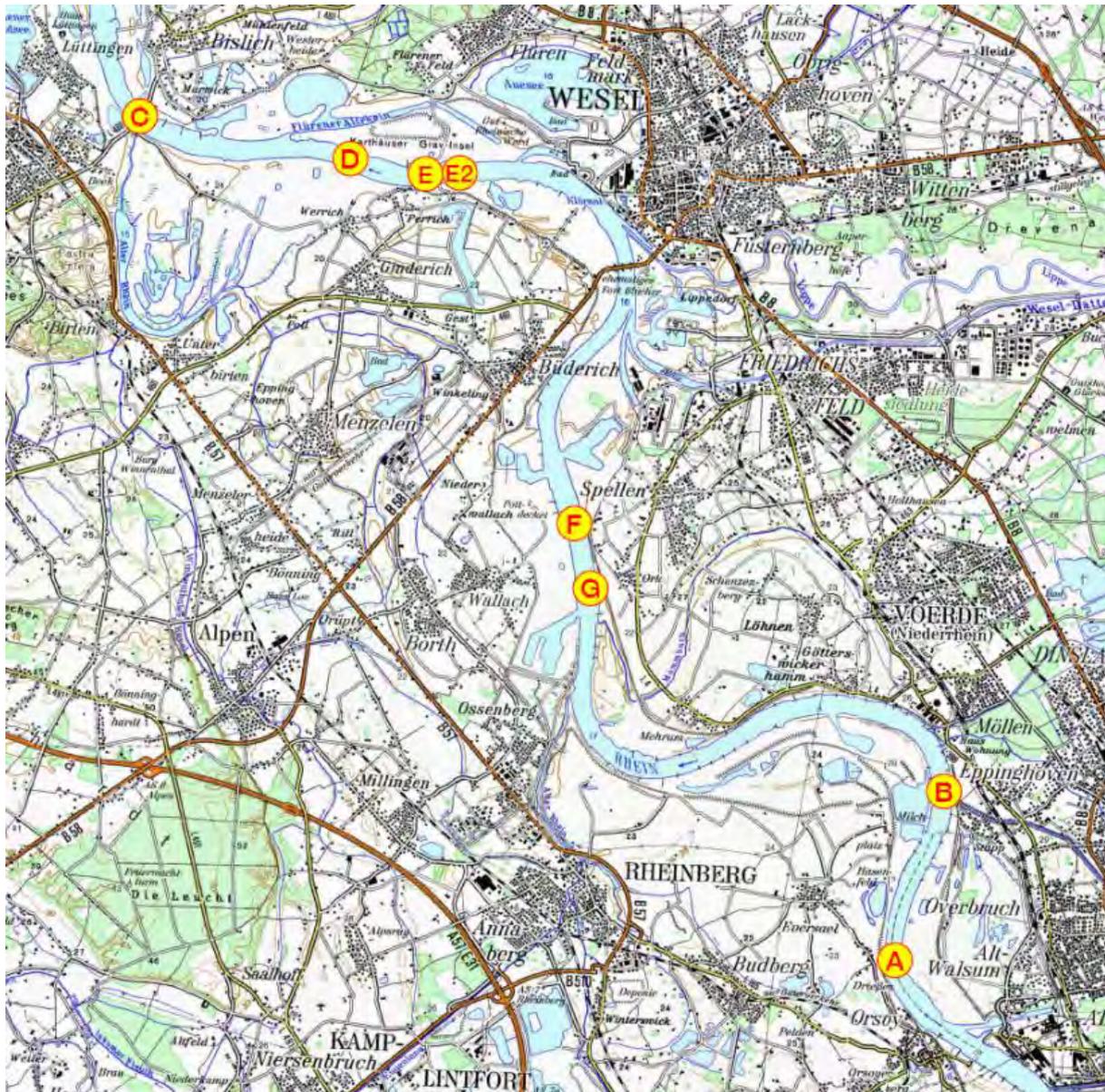


Abbildung 2.1.2-4: Übersicht alternativer Rheinquerungsstellen aus der Machbarkeitsstudie

Variantenvergleich

Für die erarbeiteten konfliktarmen, aber gleichzeitig auch sinnvoll realisierbaren Korridorvarianten wurde ein Bewertungssystem entwickelt. Die Variantenbewertung im allgemeinen und technischen Teil A wurde anhand von Kriterien wie Parallellage, Leitungslänge, Querungen, Sonderbauabschnitte, Anbindung an vorhandene Gasnetzinfrastruktur und erhöhter technischer Aufwand bestimmt. Der Bewertung im umweltfachlichen Teil B (UVU) lagen folgende Trassierungsgrundsätze zugrunde:

- möglichst kurze Leitungsführung zwischen den Fixpunkten St. Hubert und Legden zur Vermeidung unverhältnismäßig großer raumbeanspruchender Mehrlängen
- Parallelführung zu vorhandenen Leitungsanlagen oder sonstigen linearen Infrastruktureinrichtungen (Trassenbündelung)
- Umgehung vorhandener und geplanter Siedlungsbereiche
- Minimierung landwirtschaftlicher Beeinträchtigungen
- Umgehung von Schutzgebieten und Bereichen mit besonderen Umweltqualitäten und hoher Eingriffsempfindlichkeit
- Beachtung raumordnerischer Ziele und Berücksichtigung raumordnerischer Grundsätze
- Umgehung von größeren Stillgewässern, Abbaugebieten und Aufschüttungen

Auf der Grundlage des Bewertungssystems erfolgte der Vergleich für konkurrierende Trassenabschnitte entsprechend einer zweistufigen Systematik (siehe Abb. 2.1.2-5).

In einem ersten Schritt wurden direkt konkurrierende Abschnitte miteinander verglichen. In den Vergleichen 1, 2 und 4 war der jeweilige Vergleich zwischen zwei Abschnitten alternativlos. Im Vergleich 3 gab es eine dritte (diagonal verlaufende) Variante, die mitbetrachtet wurde. Im Vergleich 5 erfolgte der Vergleich auf der Basis des in Vergleich 4 bevorzugten westlichen) Abschnitts.

Im zweiten Schritt wurden die beiden unvereinbar nebeneinanderstehenden, bevorzugten Abschnitte aus den Vergleichen 1 und 2 betrachtet (Vergleich 6). In weiteren überprüfenden Schritten wurden immer weiter sich anschließende Trassenabschnitte in den Vergleich einbezogen, um zu überprüfen, ob die Bevorzugung auch im weiteren Verlauf Bestand hat. Bis sich mit Vergleich 10 den gesamten zu bevorzugenden Trassenkorridor bestätigt hatte. Das Ergebnis war die in Anlage A dargestellte Antragstrasse der OGE.

Mit diesem komplexen Bewertungs- und Vergleichssystem wurde eine objektive und umfassende Betrachtung des Variantennetzes aus technischer und umweltfachlicher Sicht sichergestellt.

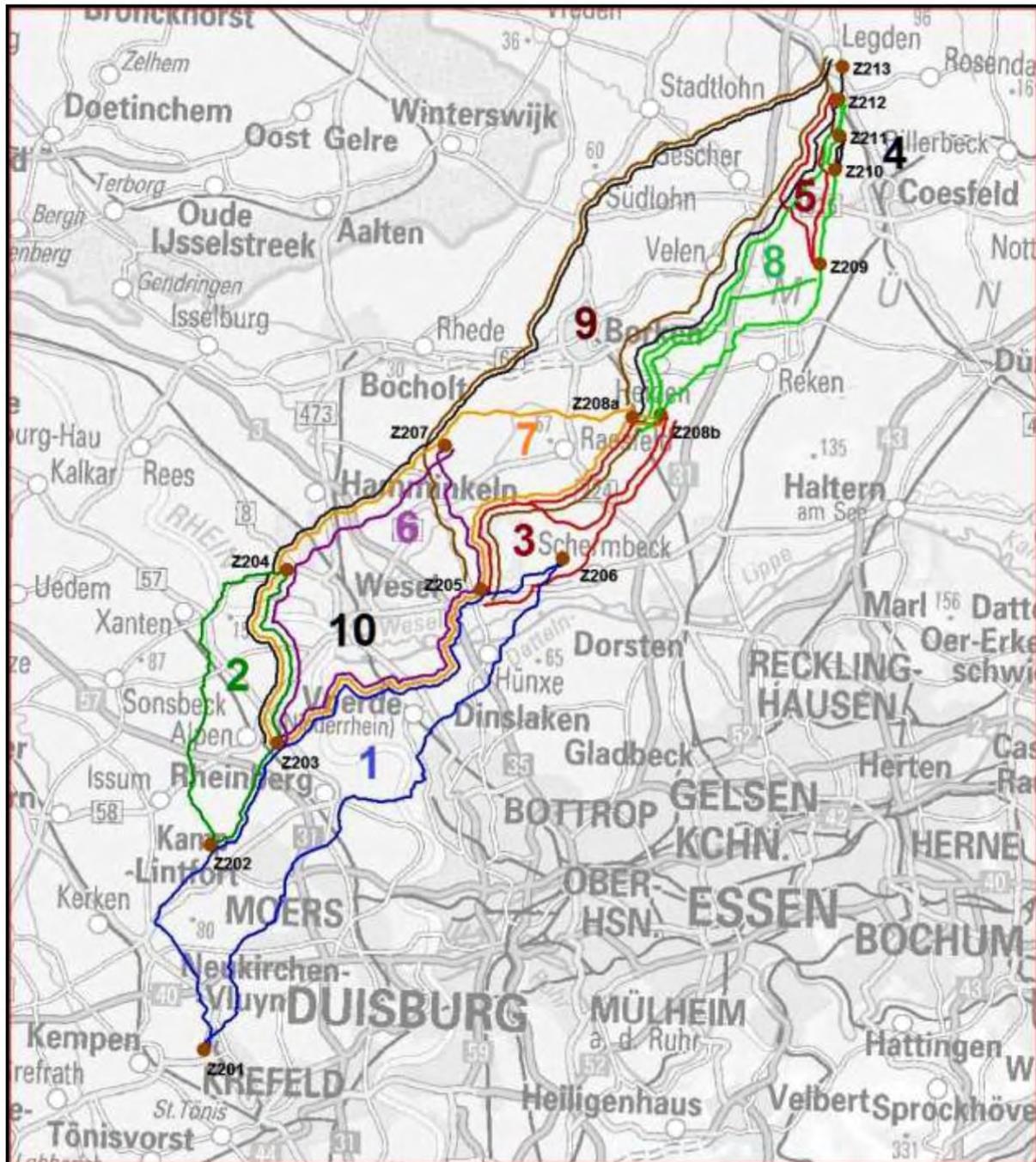


Abbildung 2.1.2-5: Übersicht Variantenvergleiche Zeelink 2

2.1.3 Vorzugstrasse

Als Vorzugstrasse lag dem Raumordnungsverfahren folgender Antragskorridor zugrunde, der aus dem Bewertungs- und Vergleichsverfahren (wie es unter Kap. 2.1.2 beschrieben wird), als günstigste Variante hervorgegangen war:

Anfangs- und Endpunkte der geplanten Gasfernleitung Zeelink 2 sind durch die unter Kap. 2.1.2 beschriebenen Fixpunkte bestimmt. Der Antragskorridor der OGE beginnt an der Verdichterstation St. Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen. Nach Querung des Naturschutz- und FFH-Gebietes "Tote Rahm" und der A40 verläuft die Gasfernleitung entlang einer vorhandenen Gasleitung zwischen Kerpen und Rheurdt hindurch und schwenkt anschließend nach Nordosten. Sie passiert nordwestlich Kamp-Lintfort und tangiert im Osten das Waldgebiet "Die Leucht". Nach Kreuzung der A57 kann der Rhein zwischen Rheinberg-Borth und Voerde-Spellen außerhalb von FFH-Gebietsflächen an einer schmalen Stelle des Vogelschutzgebietes "Unterer Niederrhein" gequert werden. Zwischen Friedrichsfeld und Voerde hindurch führt Zeelink 2 nun nach Osten, quert Wesel-Datteln-Kanal und Lippe westlich von Hünxe-Drevenack, um anschließend den Dämmerwald westlich zu umfahren. Die Gasleitung verläuft weiter Richtung Nordosten zwischen Raesfeld und Erle hindurch, westlich um Heiden herum, um dann entlang der A31 Velen östlich zu passieren. Nach Querung der A31 wird die Berkel im Mündungsgebiet des Felsbaches gequert. Westlich Rosendahl-Holtwick schwenkt die Zeelink 2 in die Parallellage zu einer vorhandenen Gasleitung ein und endet östlich von Legden an der geplanten Verdichterstation.

2.2 Ablauf des Raumordnungsverfahrens

2.2.1 Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens/Antragskonferenz

Wegen seiner Raumbedeutsamkeit ist für das Vorhaben nach § 15 (1) ROG in Verbindung mit § 32 LPIG NRW und § 43 (1) der LandesplanungsgesetzDVO NRW ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Nach § 16 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gleichzeitig die Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeit nach § 3b UVP durchzuführen.

Für die beiden Teilabschnitte Zeelink 1 (Aachen, Lichtenbusch - Kempen, St. Hubert) und Zeelink 2 (Kempen, St. Hubert - Legden) werden parallel zwei eigenständige Raumordnungsverfahren durchgeführt. Zeelink 2 führt durch das westliche Münsterland und die niederrheinische Tiefebene. In Absprache mit den dort zuständigen Regionalplanungsbehörden Regionalverband Ruhr und Bezirksregierung Düsseldorf sowie dem Vorhabenträger übernimmt die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirks-

regierung Münster für Zeelink 2 die Federführung. Das Raumordnungsverfahren wird in enger Absprache mit der Bezirksregierung Köln durchgeführt, die die Federführung für das Raumordnungsverfahren Zeelink 1 übernommen hat.

Die Antragskonferenz (Scoping) zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens fand am 24. Juni 2015 beim Regionalverband Ruhr in Essen statt. Zu der Konferenz sind die 264 Träger Öffentlicher Belange (TÖB) eingeladen worden, die im Untersuchungsraum (umhüllende Ellipse, siehe Pkt. 2.1.2 'Untersuchungsraum', Seite 10) Belange zu vertreten haben. Die Open Grid Europe GmbH (OGE) als Antragstellerin stellte das Projekt vor, die Bezirksregierungen gaben Verfahrenserläuterungen, einige anwesende TÖB wiesen auf Problempunkte und Untersuchungsnotwendigkeiten hin. Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, auch im Nachgang zur Antragskonferenz noch weitere Angaben zum gewünschten Untersuchungsumfang zu geben.

2.2.2 Verfahrensunterlagen

Die Antragstellerin erarbeitete den allgemeinen und technischen Teil der Unterlage zum Raumordnungsverfahren (Teil A). Die Antragstellerin beauftragte das Umweltsplanungsbüro bosch & Partner, mit der Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) als Teil B der Unterlage zum Raumordnungsverfahren und hat Bodenexperten des Ingenieurbüros Feldwisch hinzugezogen.

Teil B (UVU) beschreibt und bewertet die Umwelt im Untersuchungsraum und erarbeitet auf dieser Grundlage eine Raumwiderstandsanalyse (RWA). Anhand der RWA werden sinnvolle Korridorvarianten bestimmt, die zunächst einer technischen Vorprüfung unterzogen werden, um die grundsätzliche Realisierbarkeit zu klären. Die verbleibenden, sinnvollen Korridorvarianten werden in Teil B schutzgutbezogen verglichen. Vorprüfungen der FFH-Verträglichkeit und des Artenschutzes, sowie zwei vertiefende FFH-Prüfungen für Gebiete, für die eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, schließen sich an.

Als Anlagen sind in Teil B

zur Raumwiderstandsanalyse

- eine Übersichtskarte der einzelnen Trassenkorridore im Maßstab 1:300.000

- schutzgutbezogene Kartensätze im Maßstab 1:100.000 mit wichtigen Bereichen der einzelnen Schutzgüter
- ein Kartensatz im Maßstab 1:100.000 mit den Raumwiderständen im Untersuchungsraum

zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- eine Übersichtskarte der Variantenabschnitte und Gelenkpunkte im Maßstab 1:250.000
- Kartensätze im Maßstab 1:25.000 der Trassenabschnitte mit wichtigen Bereichen der einzelnen Schutzgüter
- Kartensätze im Maßstab 1:25.000 mit Konfliktdarstellungen aller Varianten bzw. der Vorzugsvariante

beigefügt.

Im Teil A werden die gleichen Korridorvarianten aus technischer Sicht miteinander verglichen. Kriterien wie Parallellagen, Querungen, Sonderbauabschnitte, Möglichkeiten der Anbindung an das vorhandene Netz und technischer Mehraufwand für bestimmte Einflüsse spielen in diesem Teil des Variantenvergleichs eine Rolle. Die Bewertung erfolgt einerseits nach einem Punktesystem, andererseits verbal argumentativ, jeweils mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Bewertungen aus den Teilen A und B werden anschließend zu einer Gesamtbewertung in Teil A zusammengeführt. Die Vergleiche der einzelnen Korridorabschnitte und das Fazit aus der Gesamtbewertung wurden tabellarisch in Teil A aufbereitet.

Als Anlagen sind in Teil A

- eine Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 der Abschnitte der Korridorvarianten
- Karten im Maßstab 1:25.000 der Trassenabschnitte mit Parallellagen

beigefügt. Teil A enthält außerdem eine Projektbeschreibung und technische Angaben zum Vorhaben insbesondere der Bauphase.

Die Unterlagen wurden der Bezirksregierung Münster am 11. April 2016 übergeben. Die Prüfung der Unterlagen bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie dem RVR hatte ergeben, dass alle notwendigen Angaben zur Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit enthalten sind

2.2.3 Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) am 15. April 2016 eingeleitet. Der Beteiligtenkreis wurde auf den Variantenraum reduziert (siehe Abb. 2.2.3-1). Die nicht mehr beteiligten Stellen, wurden mit Schreiben vom 18.01.2016 über diese Vorgehensweise informiert. Der Wunsch nach weiterer Beteiligung wurde nicht geäußert. Der Beteiligtenkreis wurde im Verfahrensverlauf auf der Grundlage der Rückmeldungen korrigiert bzw. erweitert. Es wurden 188 TÖB beteiligt.

Parallel zur TÖB-Beteiligung wurde die Öffentlichkeit (Ankündigung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, und Münster am 23., 21. bzw. 22. April 2016) beteiligt. Die Verfahrensunterlagen haben bei den Kreisen Borken, Coesfeld, Wesel, Recklinghausen, Kleve und Viersen, bei den kreisfreien Städten Duisburg und Krefeld, beim RVR sowie bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster vom 09.05.2016 bis 01.07.2016 ausgelegen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wurde sowohl für die Träger öffentlicher Belange als auch für die Öffentlichkeit auf den 1. Juli 2016 festgesetzt.

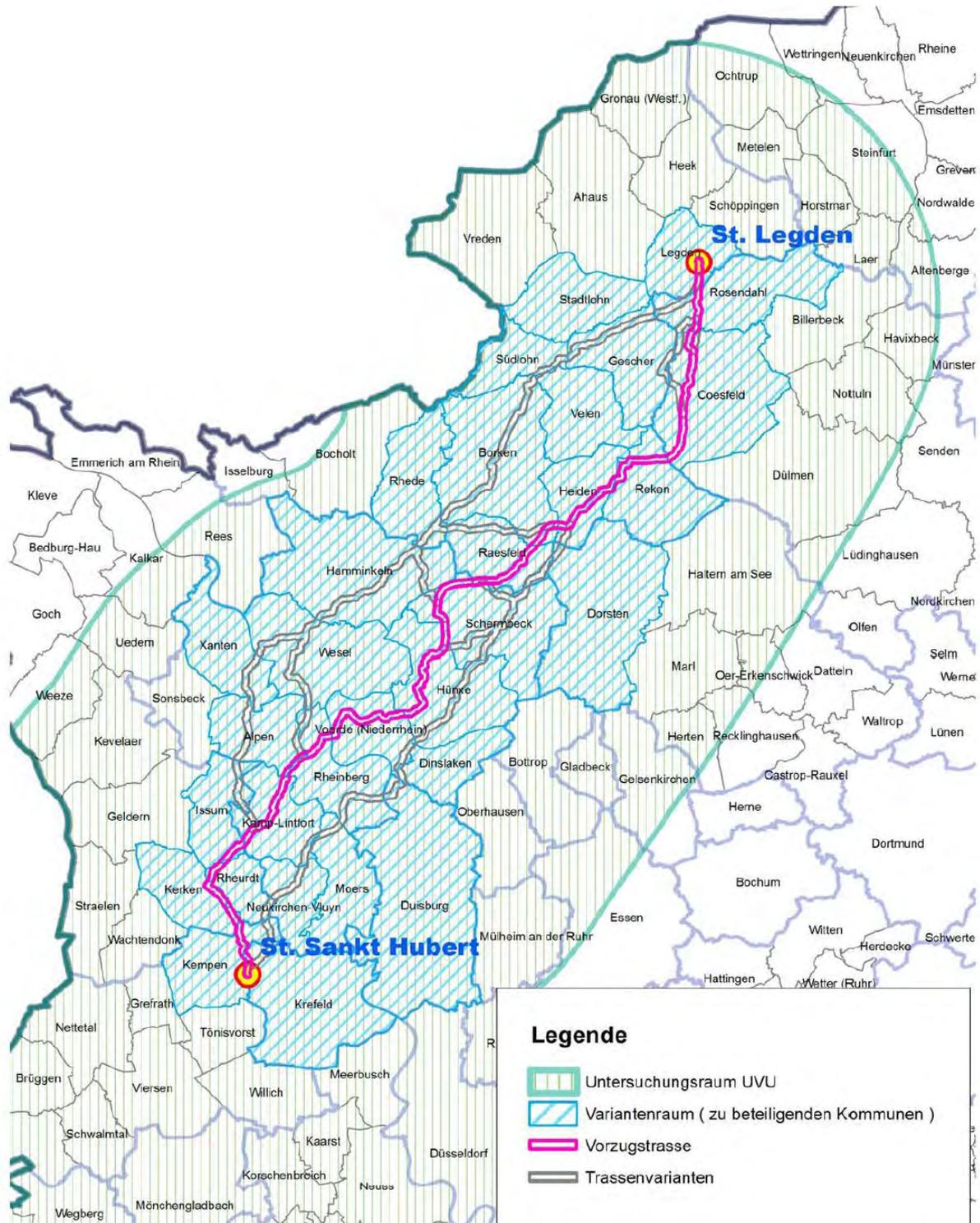


Abbildung 2.2.3-1: Variantenraum

2.2.4 Stellungnahmen der Beteiligten und der Öffentlichkeit

Von den 188 Beteiligten sind 104 Stellungnahmen abgegeben worden. Von 24 Beteiligten wurden Bedenken erhoben. Es gingen 57 Hinweise ein. Neben grundsätzli-

chen Bedenken, z. B. zum Bedarf, zur Variantenauswahl, zu den festgelegten Verknüpfungspunkten und zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, wurden auch konkrete Bedenken zu einzelnen Trassenabschnitten vorgetragen.

In den Stellungnahmen der Beteiligten und im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden im Wesentlichen folgende Punkte vorgebracht:

- grundsätzliche Bedenken gegen das Projekt, die Variantenauswahl, seine Verknüpfungspunkte und seinen Bedarf
- Bedenken gegen die Raumwiderstandsanalyse: Fehlende oder falsche Einstufung von Beeinträchtigungen, Schutzgütern bzw. planungsrelevanten/verfahrenskritischen Arten
- Forderung nach Änderung der Vorzugstrasse, Bevorzugung anderer Trassenvarianten insbesondere der Rheinquerung
- Bedenken gegen die Durchschneidung geplanter Erweiterungen von Gewerbegebieten in Friedrichsfeld, Bucholtswelmen und Holtwick sowie des Hafens Emmelsum in Voerde
- Bedenken gegen die Durchschneidung vorhandener und geplanter Windenergiebereiche/-zonen
- Berücksichtigung geplanter und vorhandener Hochwasserschutzmaßnahmen und Bergsenkungen am Rhein
- Bedenken gegen die Durchschneidung/Tangierung der Schutzzonen I und II von Wasserschutzzonen
- Forderung nach Minimierung der Eingriffe gegenüber landwirtschaftlichen Betriebsstätten
- Forderung nach bodenschonendem Trassenverlauf und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen / bodenkundliche Baubegleitung
- Forderung nach umfassender Berücksichtigung der Archäologieobjekte und Kulturlandschaftsbereiche
- Forderung nach vertiefter Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

- Umsetzungsfahrpläne der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigen
- Eingriffe bei Gewässerquerung und in Waldbereichen minimieren

Es wurden drei neue Trassenvarianten angeregt:

- Von Vertretern der Landwirtschaft und den Kommunen im Umfeld des Dämmerwaldes wurde auf die besonderen Bodenbedingungen für die Landwirtschaft zwischen Raesfeld-Erle und Hünxe-Drevenack aufmerksam gemacht und eine Alternativtrasse durch den Dämmerwald entlang vorhandener Leitungen vorgeschlagen (siehe Kap. 2.3.2.3.10).
- Vom Kreis Wesel und der Gemeinde Hünxe wurde eine Alternativroute zwischen Wesel-Datteln-Kanal und Lippe mit einer neuen Stelle zur Lippequerung vorgeschlagen (siehe Kap. 2.3.2.3.14).
- Zur Umgehung sensibler Bereiche des FFH- und Naturschutzgebietes "Tote Rahm" haben die Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Stadt Kempen und der Kreis Viersen alternative Trassenführungen in diesem Bereich angeregt (siehe Kap. 2.3.2.3.21).

Aus der Öffentlichkeit sind 52 Einwendungen eingegangen, die sich nahezu ausschließlich gegen die Durchquerung ihres (landwirtschaftlichen) Privatbesitzes durch die Gasfernleitung wenden und Mindererträge oder Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb befürchten.

Alle Anregungen und Bedenken wurden der Antragstellerin zur Gegenäußerung zur Verfügung gestellt.

2.2.5 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 24.10.2016 im Kreishaus Wesel statt. Eingeladen hierzu waren alle 188 Verfahrensbeteiligten (Träger Öffentlicher Belange). Ihnen wurden vorab zur Verfügung gestellt:

- die Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten und
- die Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung,

jeweils einschließlich der Gegenäußerungen der Open Grid Europe GmbH (siehe auch 2.2.4).

Nach kurzen Darstellungen des bisherigen Verfahrensablaufs und des aktuellen Projektstandes wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erörtert.

Zunächst wurden einige Schwerpunktthemen diskutiert, zu denen von mehreren Verfahrensbeteiligten Anregungen und Bedenken vorgetragen worden sind.

Die Frage des **Bedarfs** wurde von einigen Verfahrensbeteiligten kritisch hinterfragt. Der Bedarf für die Ferngasleitung ist aber durch den Netzentwicklungsplan Gas 2015 festgestellt worden. Die Netzbetreiber sind nach § 15a des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet, die im Netzentwicklungsplan festgelegten Maßnahmen umzusetzen. Der Bedarf für die Ferngasleitung Zeelink 2 wird daher seitens der Regionalplanungsbehörden nicht mehr in Frage gestellt und wurde dementsprechend im Erörterungstermin nicht mehr zur Diskussion gestellt.

Die **Variantenauswahl** wurde vom Vorhabenträger noch einmal ausführlich vorgestellt und erläutert, sodass alle Verständnisfragen und Kritik zu diesem Punkt ausgeräumt werden konnten.

Es wurde bezüglich der **Rheinquerung** im Zuge der Gasfernleitung diskutiert, ob eine Querungsstelle im Bereich des Fährkopfes südlich Xanten aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktärmer als die Antragstrasse sei. Das Rheinvorland ist dort sehr schmal, es wäre im weiteren Verlauf keine Lippequerung notwendig und die Parallelage zu einer Straßenanbindung des Fährkopfes wäre möglich. In der Gesamtschau wurde jedoch der Verbleib in der Antragstrasse als sinnvoll erachtet, da ehemalige römische Siedlungsstrukturen auf der linken Rheinseite und angrenzende Bebauung einen Arbeitsstreifen nicht realisierbar erscheinen lassen. Zudem ist der Bereich teilweise von Bergsenkungen betroffen, das FFH- und Naturschutzgebiet "Bislicher-Insel" wird tangiert und es schließen sich rechtsrheinisch hochwertige Bereiche aus Sicht von Natur und Landschaft in dieser Trassenvariante an, die in der Bewertungsmatrix schlechter als die Antragstrasse bewertet wurden.

Es bestand Einvernehmen zwischen den Beteiligten, dass in den im Regionalplan festgelegten **Windenergiebereichen** und in den in den Flächennutzungsplänen der Kommunen dargestellten bzw. geplanten Windkraftkonzentrationszonen der Vorrang für die Windkraft gewährleistet sein muss.

Es wurden Bedenken gegen die Überplanung von Strahlursprüngen und Trittsteinen nach der **Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)** erhoben. Diese Bereiche sind zwar in der Regel durch Festlegungen im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur oder Naturschutzgebiete geschützt. Gleichwohl seien hier Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Eine Umgehung wurde auch für die **Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete** gefordert. Handlungen abseits der Wassergewinnung seien in Schutzzone I untersagt und in Schutzzone II nur unter strengen Auflagen möglich.

Der Vorhabenträger sagte bei allen drei Themenfeldern zu, diese Bereiche im Zuge der Feintrassierung zu berücksichtigen und zeigte sich zuversichtlich, weitestgehend eine Umgehung zu ermöglichen.

Die Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Boden**, die eine der wesentlichen Umweltauswirkungen durch den Leitungsbau sein werden, wurden diskutiert. Es wurde die Einbeziehung der Standortkarten zu den landwirtschaftlichen Fachbeiträgen, die die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen der Erarbeitung der Regionalpläne der Bezirksregierung Düsseldorf und des Regionalverbandes Ruhr vorgelegt hat, gefordert. Nur dort seien die tatsächliche Ertragssituation und die Wertschöpfung, die die Böden tatsächlich erzielen, festgehalten. Die Einbeziehung dieser Standortkarten in die Raumordnerische Beurteilung wurde zugesagt.

Im Erörterungstermin wurde der Vorschlag zur **Alternativtrasse durch den Dämmerwald** bekräftigt. Der Vorhabenträger trug die Ergebnisse seiner umfangreichen Prüfung dieser Alternativtrasse vor. Es wurde deutlich, dass sich im Dämmerwald Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und FFH-Gebiete befinden, die von den Auswirkungen des Leitungsbaus betroffen sein könnten. Nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben sind daher Alternativen zu prüfen, die mit den Trassenvarianten, die den Dämmerwald östlich und westlich umfahren, vorhanden sind. Die Regionalplanungsbehörden sagten zu, alle vorgetragenen Belange in die Raumordnerische Beurteilung einzubeziehen. Die Ergebnisse der abschließenden Abwägung im Bereich des Dämmerwaldes durch die Regionalplanungsbehörden enthält Kap. 2.3.2.3.10.

In der Diskussion um die schonendste **Querungsstelle der Lippe** wurde die Alternativroute in Parallellage zur A3 und die Leitungsführung auf der Nordseite entlang des Wesel-Datteln-Kanals untermauert. Es könnte die Trasse einer aufgegebenen Ölleit-

tung genutzt werden. Der Vorhabenträger gab zu bedenken, dass es durch die Demontage der Ölleitung zu längeren Bauzeiten sowie durch die Querung eines Wasserschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes und eines FFH-Gebietes zu einer deutlich höheren Belastung für die Natur kommen würde. OGE hält nach wie vor die Antragstrasse als verträglichste Lösung. Der Kreis Wesel teilte mit, die vorgeschlagene Trassenalternative im Nachgang zum Erörterungstermin schriftlich begründen zu wollen. Die Regionalplanungsbehörden sagten zu, alle vorgetragenen Belange in die Raumordnerische Beurteilung einzubeziehen. Die Ergebnisse der abschließenden Abwägung im Bereich der Lippe durch die Regionalplanungsbehörden enthält Kap. 2.3.2.3.14.

Es wurden die Bedenken gegen die Überplanung von vorhandenen und geplanten **Gewerbeflächen in Friedrichsfeld, Bucholtswelmen und am Hafen Emmelsum** aufgegriffen. Die Marktfähigkeit dieser Flächen muss erhalten bleiben, Durchschneidungen möglichst vermieden werden. Der Vorhabenträger war zuversichtlich, bei der Feintrassierung diese Flächen nicht zu tangieren.

Verschiedene Beteiligte forderten, die sensiblen Bereiche des **Naturschutzgebietes "Tote Rahm"** durch den Leitungsbau nicht zu beeinträchtigen und durch eine alternative Trassenführung zu umgehen. Die grabenlose Unterquerung der sensiblen Bereiche wäre eine denkbare Vermeidungsmaßnahme. Der Vorhabenträger erklärte, dass Alternativtrassen untersucht worden seien und einen Mehreingriff in Umwelt und Natur auf einer Länge von 2,6 km bedeuten würden. Auch eine Trasse entlang der B 9 sei in den Untersuchungen berücksichtigt worden. Der gesamte Bereich bis zur östlichen Trassenvariante ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Querung der "Toten Rahm" an der schmalsten Stelle im Zuge der Antragstrasse wird als geringster Eingriff in Natur und Landschaft angesehen. Eine grabenlose Unterquerung sei hier denkbar. Die Regionalplanungsbehörden sagten zu, alle vorgetragenen Belange in die Raumordnerische Beurteilung einzubeziehen. Die Ergebnisse der abschließenden Abwägung im Bereich der Toten Rahm durch die Regionalplanungsbehörden enthält Kap. 2.3.2.3.21.

Alle Anregungen und Bedenken der TÖB und aus der Öffentlichkeit werden in die Raumordnerische Beurteilung einbezogen,

Über den Termin wurde ein Protokoll erstellt.

2.3 Bewertung der Auswirkungen aus raumordnerischer Sicht

2.3.1 Vorgaben aus der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung

2.3.1.1 Vorgaben auf Bundesebene

Bundesrechtlich zu berücksichtigende Vorgaben ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Netzentwicklungsplan (NEP).

Für das in diesem Raumordnungsverfahren zu beurteilende Vorhaben ist folgender Grundsatz der Bundesraumordnung von Bedeutung, § 2 (4) ROG:

„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“

Durch § 11(1) EnWG sind die Betreiber der Energieversorgungsnetze verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Betreiber von Fernleitungsnetzen haben nach § 15 (3) EnWG dauerhaft die Fähigkeit ihrer Netze sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportdienstleistungen für Gas zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Transportkapazität und Zuverlässigkeit der Netze zur Versorgungssicherheit beizutragen.

Zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Netzausbaus und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit haben die Fernleitungsnetzbetreiber nach § 15a EnWG einen gemeinsamen nationalen NEP nach einem vorgeschriebenen Verfahren zu erstellen. Der NEP Gas enthält auf Bundesebene alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die netztechnisch für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als Regulierungsbehörde prüft, ändert und bestätigt diesen NEP. Die im NEP benannten Fernleitungsnetzbetreiber sind zur Umsetzung der im NEP benannten Maßnahmen verpflichtet.

Die geplante Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen ist Bestandteil des von der BNetzA bestätigten NEP 2015 und des Entwurfes des NEP 2016.

2.3.1.2 Vorgaben der Landesplanung NRW

Gem. § 8 (1) ROG sind in den Ländern Raumordnungspläne für das Landesgebiet und für die Teilräume aufzustellen. Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) legt gem. § 17 (1) Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landesebene bezüglich Raumstruktur, Flächenvorsorge und Infrastruktur in zeichnerischer und textlicher Form fest und erläutert sie. Der neue LEP NRW ist am 8. Februar 2017 in Kraft getreten.

Der LEP NRW legt Gebiete zum Schutz der Natur (GSN), Gebiete für den Schutz des Wassers, Grünzüge und Überschwemmungsbereiche zeichnerisch fest, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind.

Der LEP NRW enthält im Kapitel "Transport in Leitungen" keine für dieses Projekt relevanten textlichen Ziele. Der Grundsatz 8.2-1 unterstreicht die Bedeutung der Trassenbündelung:

'Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

'Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.'

Zu den natürlichen Lebensgrundlagen enthält der LEP folgende für das Projekt relevanten textlichen Grundsätze und Ziele:

Zur räumlichen Struktur des Landes legt Ziel 2-3, Siedlungsraum und Freiraum fest:
'Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in

Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

7.1-4 Grundsatz Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- Biotopverbindungen und*
- in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen*

zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet zum Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

7.3-1 Ziel Waldinanspruchnahme

Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche

Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.'

Das Projekt durchschneidet "Gebiete zum Schutz der Natur", Überschwemmungsbereiche, Grünzüge und "Gebiete für den Schutz des Wassers" aus den zeichnerischen Festlegungen im LEP NRW.

2.3.1.3 Vorgaben der Regionalplanung

Der nördliche Teil der Zeelink 2-Trasse (ca. 48 km) liegt im Münsterland. Für das Münsterland haben der fortgeschriebene Regionalplan Münsterland in 2014 und der Sachliche Teilplan Energie (STE) in 2016 Rechtskraft erhalten.

Der Regionalplan GEP 99 legt die Ziele und Grundsätze für den Regierungsbezirk Düsseldorf fest, der in Teilen (Kreis Wesel, Stadt Duisburg) der regionalplanerischen Zuständigkeit des Regionalverbands Ruhr unterliegt. In beiden Planungsregionen laufen aktuell Arbeiten zur Fortschreibung bzw. Neuaufstellung der Regionalpläne. Nur für den Düsseldorfer Planungsraum liegt ein Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf (2. Entwurf, Stand: Juni 2016) mit veränderten zeichnerischen und textlichen Zielen vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

Die Regionalpläne formulieren u.a. Ziele und Grundsätze, die die natürlichen Lebensgrundlagen schützen sollen. Als Vorranggebiete sind folgende für das Projekt relevante Bereiche definiert:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB)
- Waldbereiche
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Oberflächen-/Fließgewässer
- Überschwemmungsbereiche
- Windenergiebereiche
- Regionale Grünzüge
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Diese Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (mit Ausnahme der BSAB), sind nach § 8 Abs. 7 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

ASB und GIB

Über die Definition als Vorranggebiete hinausgehende, für dieses Vorhaben relevante Ziele der Raumordnung bezüglich ASB und GIB sind in den Regionalplänen nicht festgelegt.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Ziel 25 legt im Regionalplan Münsterland zu Bereichen für BSN folgendes fest:

'25.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.

25.2 Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig.'

Das entsprechende Ziel im Regionalplan GEP 99, Kap. 2.4, Ziel 1 lautet:

'2) Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen ist die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.'

Waldbereiche

Ziel im Regionalplan GEP 99, Kap. 2.3, Ziel 1 lautet:

'1) Die dargestellten Waldbereiche sollen nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des GEP nicht darstellbaren Kleinflächen ist zu vermeiden.

2) Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald sind Ausgleichsaufforstungen vorzunehmen. Diese sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch den auftretenden Funktionsverlust mittelfristig ausgleichen.'

Im Regionalplan Münsterland sind abgesehen von der Definition als Vorranggebiet, ohne die Wirkung als Eignungsgebiet, keine über die Ziele des LEP hinausgehenden, regionalplanerischen Ziele festgelegt,

Bereiche für Grundwasser und Gewässerschutz

Ziel 28 legt im Regionalplan Münsterland zu Bereichen für Grundwasser und Gewässerschutz folgendes fest

'28.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

28.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.'

Das entsprechende Ziel im Regionalplan GEP 99, Kap. 3.10, Ziel 2 lautet:

'Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können.

Daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz u.a.

- keine über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen,*

- keine wassergefährdenden Anlagen errichtet,
- keine Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential verlegt,
- ...

werden.'....

Oberflächen-/Fließgewässer

Im Regionalplan Münsterland ist für Oberflächen-/Fließgewässer folgendes für dieses Projekt relevante Ziel 29 festgelegt:

'1) Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.'

Überschwemmungsbereiche

Im Regionalplan Münsterland ist für Überschwemmungsbereiche folgendes für dieses Projekt relevante Ziel 30 festgelegt:

'30.1 Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

30.2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten.

...

30.4 In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.' ...

Das entsprechende Ziel 3.10-3 im Regionalplan GEP 99 lautet:

'Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.'

Windenergiebereiche

Im Regionalplan Münsterland ist für Windenergiebereiche folgendes für dieses Projekt relevante Ziel festgelegt:

'Ziel 1:

- 1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.*
- 1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.'*

Regionale Grünzüge

Im Regionalplan GEP 99 ist für Regionale Grünzüge folgendes für dieses Projekt relevante Ziel festgelegt:

'Ziel 2 zu Kapitel 2.1 Regionales Freiraumsystem

2) Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen; hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können.'

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

BSAB werden nur im Geltungsbereich des GEP 99 tangiert. Im Regionalplan GEP 99 ist für BSAB folgendes für dieses Projekt relevante Ziel festgelegt:

'Ziel 1 zu Kapitel 3.12 Rohstoffgewinnung

2) In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.'

Nach Grundsatz 4 des Regionalplans Münsterland sollen Infrastrukturtrassen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich und die damit verbundenen Belastungen im verträglichen Rahmen bleiben. Nach Grundsatz 16 sollen bestehende Freiräume erhalten werden und eine Zerschneidung von großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Grundsätzlich soll bei allen raumbedeutsamen Planungen auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes Rücksicht genommen werden.

Der Sachliche Teilplan "Energie" enthält im Kapitel "Leitungsbänder" keine zeichnerischen Festlegungen für Leitungsbänder und auch keine weiteren, die Landesplanung konkretisierenden, textlichen Ziele. Es gibt Hinweise auf die erforderlichen Raumordnungsverfahren für raumbedeutsame und überörtliche Leitungsplanungen.

Der GEP 99 legt in Ziel 1 zu Kapitel 3.8 „Transportfernleitungen“ fest, dass neue Transportfernleitungen grundsätzlich flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur gebündelt werden sollen.

2.3.2 Bewertung der Auswirkungen (Konflikte mit den Zielen der Raumordnung)

2.3.2.1 Raumstruktur

Die Gasleitung leistet einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherheit und Leistungsfähigkeit im bundesweiten Nord-Süd-Transport und dient insbesondere der erforderlichen Umstellung von niederkalorischen (Low) L-Gas auf hochkalorisches

(High) H-Gas (siehe hierzu auch Kap 2.1.1). Sie wird - wo immer es möglich und sinnvoll ist - entlang vorhandener linienförmiger Infrastruktureinrichtungen (Leitungen, Straßen) trassiert und wird damit dem raumordnerischen Grundsatz zur Trassenbündelung gem. Grundsatz 8.2-1 LEP NRW (siehe Kap 3.2.1.2) gerecht. Start- und Zielpunkt sind durch die erforderliche Verflechtung mit dem vorhandenen Gasnetz eindeutig definiert.

2.3.2.2 Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung vollzieht sich in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen (ASB und GIB). Sie sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Daher sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap 2.3.1).

Bestehende Siedlungsbereiche, d.h. in den Regionalplänen zeichnerisch festgelegte und deshalb in der kommunalen Bauleitplanung vorrangig für Wohn- oder gewerblich-industrielle Zwecke zu bestimmende Flächen werden durch das geplante Vorhaben an insgesamt sieben Stellen berührt:

- 1. GIB Holtwick**
- 2. ASB Holtwick**
- 3. ASB Drevenack**
- 4. GIB Bucholtwelm**
- 5. GIB Friedrichsfeld**
- 6. GIB Hafen Emmelsum und ASB Spellen**

Eine Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen der geplanten Gasfernleitung Zeelink 2 sowie den Zielen der Raumordnung mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene findet im Folgenden abschnittsweise von Nord nach Süd statt:

2.3.2.2.1 Siedlungsbereich Holtwick (GIB)

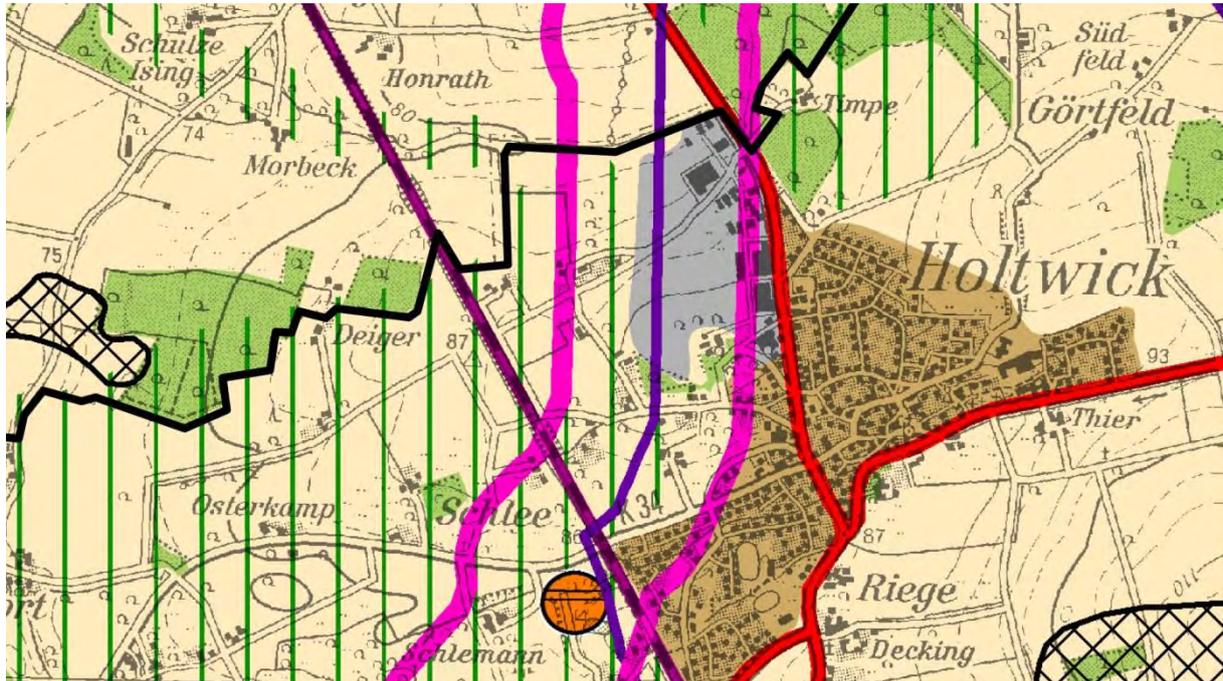


Abbildung 2.3.2-1: Konfliktpunkt Siedlungsbereich Holtwick (GIB)

In Rosendahl-Holtwick tangiert bei Trassenkilometer 107 der Antragskorridor im Abschnitt A222 einen im Regionalplan Münsterland festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Die östlichen Flächen dieses GIB sind im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rosendahl als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Für die betroffenen, sich westlich anschließenden Flächen gibt es erste Planentwürfe seitens der Gemeinde, aber noch keine Darstellungen im FNP.

Der Trassenverlauf durch das GIB ergibt sich durch die angestrebte Parallelführung zu einer bestehenden Gasfernleitung. Die vorhandene Gasfernleitung mit ihrem Schutzstreifen liegt parallel zu einer Erschließungsstraße des Gewerbegebietes.

Im Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde Rosendahl auf den Konflikt mit der geplanten gewerblichen Nutzung hingewiesen und Bedenken erhoben.

Die alternativen Trassenvarianten, die den beschriebenen Konfliktbereich umgehen, würden zu einer Verlagerung auf den westlichen Alternativenstrang - im Norden beginnend mit A213 - führen, der aus technischer Sicht und auch in der Umweltverträglichkeitsstudie schutzgutübergreifend nachteiliger bewertet wird.

In den zeichnerisch festgelegten GIB sind gemäß Ziel 14 des Regionalplans Münsterland stark emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe vorrangig anzusiedeln. Einschränkungen durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld sind nicht zulässig. Die Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.

Auch wenn vom Antragsteller angeführt wird, dass die zukünftige gewerbliche Nutzung im Einzelfall mit der Trassenführung in Einklang gebracht werden könnte (z.B. durch Nutzung als Abstands- oder Stellfläche) steht der betroffene GIB nach Bau und Betrieb der Gasleitung aufgrund der von Bebauung freizuhaltenen Flächen und Schutzabständen nur noch in eingeschränktem Umfang für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Insofern stellt das Durchfahren des GIB mit der Antragstrasse einen unzulässigen Eingriff in regionalplanerisch gesicherte Flächen dar, der nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar wäre.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als GIB festgelegt ist, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch die Schutzfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung", zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung - alternativ zur Parallellage zur vorhandenen Gasleitung, mit Durchschneidung des GIB - dem GIB westlich auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Damit ließe sich gleichzeitig auch ein kleiner Waldbereich unmittelbar südlich des GIB umgehen. Die raumordnerisch erwünschte Trassenbündelung würde damit jedoch aufgegeben.

Unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeiten zur Konfliktminimierung ausgeschöpft werden, ist die Antragstrasse daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass die Feintrassierung in enger Abstimmung mit der Belegenheitskommune erfolgt und die Auswirkungen auf eine potentielle gewerbliche Entwicklung minimiert werden.

2.3.2.2.2 Siedlungsbereich Holtwick (ASB)

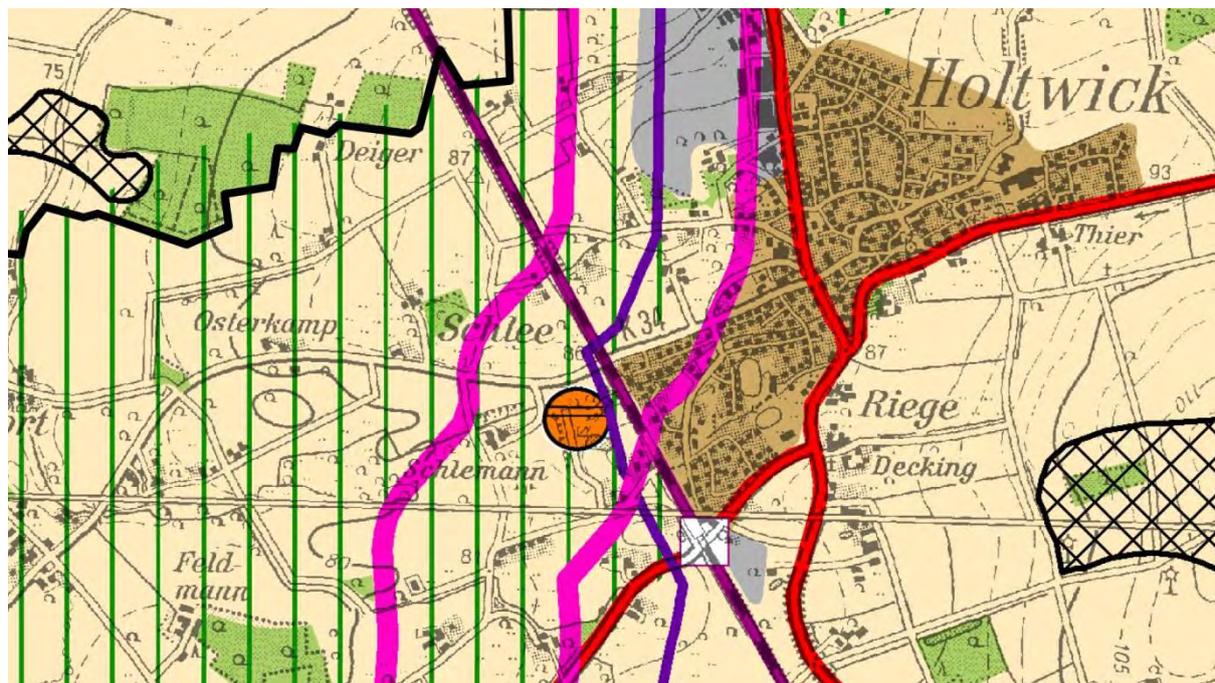


Abbildung 2.3.2-2: Konfliktpunkt Siedlungsbereich Holtwick (ASB)

In Rosendahl-Holtwick bei Trassenkilometer 105 tangiert der Antragskorridor im Abschnitt A222 einen im Regionalplan Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl als Wohnbauflächen dargestellt. Die Flächen sind weitgehend bebaut und im Westen durch die Bahnlinie Dortmund - Enschede und im Norden durch die K34 begrenzt.

Der Trassenverlauf nördlich der Kreuzung mit der Bahnlinie Dortmund - Enschede ergibt sich durch die angestrebte Parallelführung zu einer bestehenden Gasfernleitung. Diese vorhandene Gasleitung umgeht die Wohnbauflächen auf der Nordseite der K34 und der Westseite der Bahnlinie. Eine Durchquerung des ASB ist nicht beabsichtigt.

Die alternativen Trassenvarianten, die den beschriebenen Konfliktbereich umgehen würden, würden zu einer Verlagerung auf den westlichen Alternativenstrang - im Norden beginnend mit A213 - führen, der aus technischer Sicht und auch in der Umweltverträglichkeitsstudie schutzgutübergreifend nachteiliger bewertet wird.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als ASB festge-

legt ist, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch die Schutzfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung", zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung dem ASB auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Antragstrasse als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar bewertet werden.

2.3.2.2.3 Siedlungsbereich Drevenack (ASB)

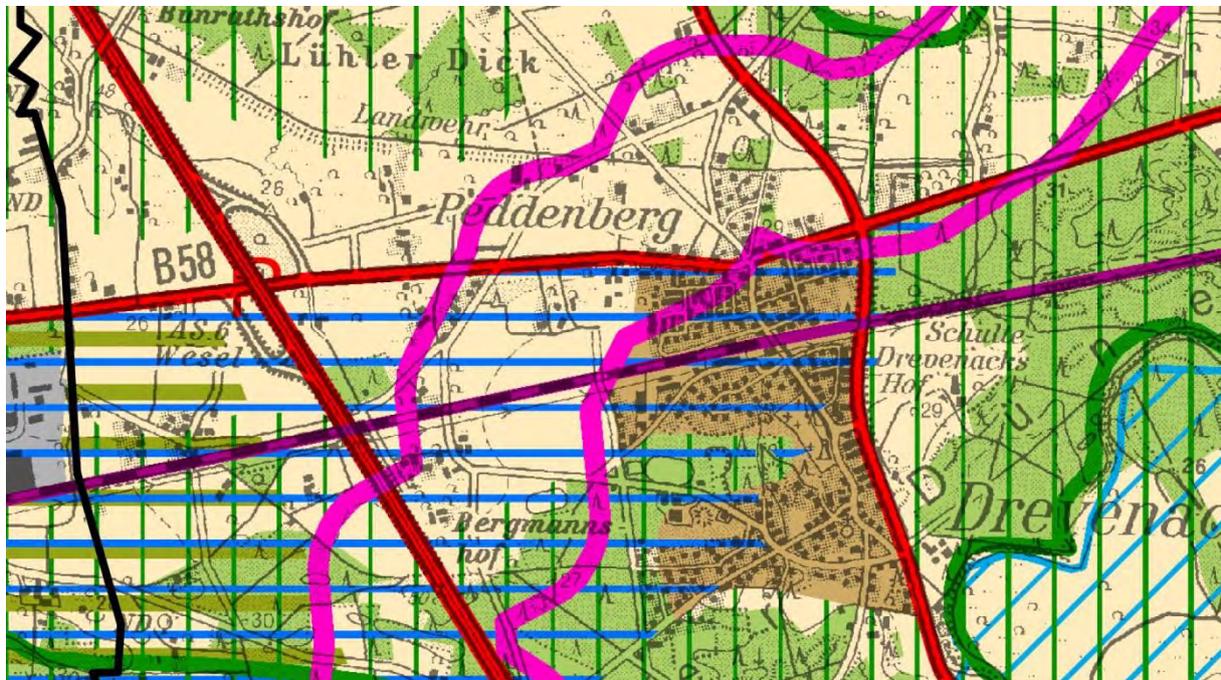


Abbildung 2.3.2-3: Konfliktpunkt Siedlungsbereich Drevenack (ASB)

In Hünxe-Drevenack bei Trassenkilometer 52 tangiert der Antragskorridor im Abschnitt A205 einen im Regionalplan GEP 99 festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe als Wohnbauflächen dargestellt und weitgehend bebaut.

Der Trassenverlauf ergibt sich durch die Umfahrung des nördlich gelegenen Bereiches zum Schutz der Natur (Naturschutzgebiet Plankenbach) und die sich anschließende westliche Umgehung des Siedlungsbereiches Drevenack. Eine Durchquerung des ASB ist nicht beabsichtigt.

Die alternativen Trassenvarianten, die den beschriebenen Konfliktbereich umgehen (z.B. A204 und A206 oder A201), werden im Vergleich zur Antragstrasse aufgrund verschiedener Belange (u.a. kürzere Parallelführung, ungünstigere Rhein- und Lippequerung, Führung durch Bergsenkungsgebiete) als nachteilig bewertet. Auch die Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der Betroffenheit des ASB die Antragstrasse schutzgutübergreifend vorzuziehen ist.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als ASB festgelegt ist, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch die Schutzfunktion "Grundwasser- und Gewässerschutz", zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrasse dem ASB auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Unter diesen Voraussetzungen kann die Antragstrasse als mit den Zielen der Raumordnung vereinbar bewertet werden. Bezüglich Grundwasser- und Gewässerschutz siehe Kap. 2.3.2.3.12.

2.3.2.2.4 Siedlungsbereich Bucholtwelmen (GIB)

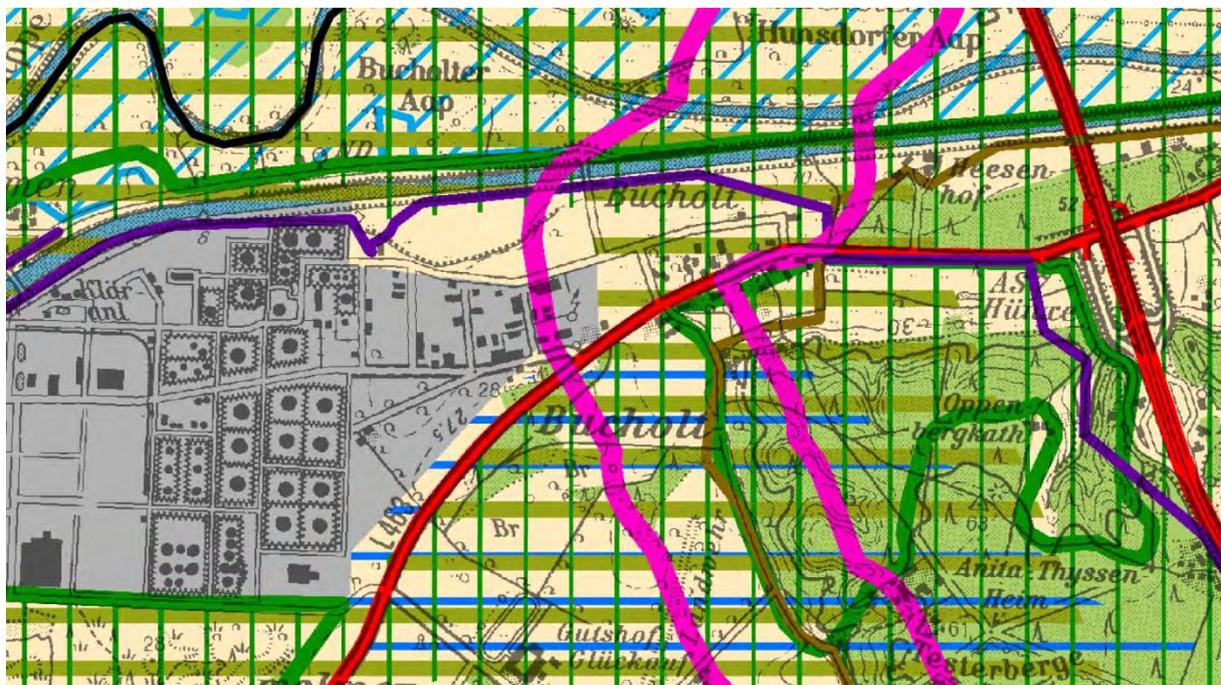


Abbildung 2.3.2-4: Konfliktpunkt Siedlungsbereich Bucholtwelmen (GIB)

Der Suchraum der Antragstrasse im Abschnitt A205 schneidet auf einer Länge von rund 300 m östlich der Ortslage Bucholtwelmen (Gemeinde Hünxe) bei Trassenkilometer 48 einen im GEP 99 zeichnerisch festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe zudem als Industriegebiet dargestellt ist.

Die Antragstrasse verläuft bis zur südlich des GIB verlaufenden L463 in Parallelführung zu einer vorhandenen Gasleitung. Bis zur weiter nördlich gelegenen Querung des Wesel-Datteln-Kanals und der Lippe an einer Engstelle zwischen beiden Gewässern ist die Ferngasleitung als Solotrasse geplant.

Die alternativen Trassenvarianten, die den beschriebenen Konfliktbereich umgehen (z.B. A204 und A206), werden im Vergleich zur Antragstrasse aufgrund verschiedener Belange (u.a. kürzere Parallelführung, Führung durch Bergsenkungsgebiete) als nachteilig bewertet. Auch die Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass trotz der Betroffenheit des GIB die Antragstrasse schutzgutübergreifend vorzuziehen ist.

Im Rahmen der Beteiligung wurde auf den bestehenden Konflikt hingewiesen und eine Beeinträchtigung der gewerblichen Entwicklung durch Bau und Betrieb der Ferngasleitung abgelehnt. Die Belegenheitskommune selbst äußerte gegen den Verlauf der Antragstrasse südlich des Kanals keine Bedenken.

Die zeichnerisch festgelegten GIB dienen vorrangig der Ansiedlung, Bestandssicherung und Entwicklung gewerblicher Betriebe (vgl. Ziel 1.3.1.1 GEP 99). Durch Bau und Betrieb einer Gasleitung wäre diese raumordnerische Zielsetzung infolge der erforderlichen Schutzabstände und von Bebauung freizuhaltenen Flächen nur noch bedingt umsetzbar, so dass ein Verlauf der Gasleitung durch den zeichnerisch festgelegten GIB nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Der 600 m breite Suchraum umfasst im Umfeld der Ortslage Bucholtwelmen darüber hinaus auch „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“, innerhalb derer ein Trassenverlauf im vorliegenden Fall als raumordnerisch konfliktärmer zu bewerten ist.

Insofern wäre im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Trassenverlauf vorzuziehen, der außerhalb des GIB verläuft und der zu keinen Beeinträchtigungen für die gewerbliche Nutzung und Entwicklung in diesem Bereich führt. Unter dieser Voraussetzung kann die Antragstrasse im Bereich Buchholtwelmen als raumverträglich bewertet werden.

2.3.2.2.5 Siedlungsbereich Friedrichsfeld (GIB)



Abbildung 2.3.2-5: Konfliktpunkt Siedlungsbereich Friedrichsfeld (GIB)

Der 600 m breite Suchraum der Antragstrasse (Abschnitt A205) durchläuft bei Trassenkilometer 40 in der Stadt Voerde, Gemarkung Voerde, einen im GEP 99 zeichnerisch festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf einer Länge von rund 1,4 km Länge. Der Konfliktbereich ist darüber hinaus im Flächennutzungsplan der Stadt Voerde als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt, für Teilflächen innerhalb des Suchraums bestehen rechtskräftige Bebauungspläne.

Der Trassenverlauf durch das GIB ergibt sich durch die angestrebte Parallelführung zu bestehenden Infrastrukturen (Hochspannungs-, Gas-, Produktenfernleitungen). Eine Solotrassierung südlich der Grenzstraße ist aufgrund der vorhandenen Strukturen (Bebauung, Waldbereich) für einen rund 300 Meter langen Abschnitt erforderlich.

Anschließend wird die Parallelführung zu einer bestehenden Gasleitung in östliche Richtung mit Unterquerung der Landes- sowie der Bundesstraße wieder fortgesetzt.

Die alternativen Trassenvarianten, die den beschriebenen Konfliktbereich umgehen würden (z.B. A204 und A206), werden im Vergleich zur Antragstrasse aufgrund verschiedener Belange (u.a. kürzere Parallelführung, Führung durch Bergsenkungsgebiete) als nachteiliger bewertet. Auch die Umweltverträglichkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die Antragstrasse schutzgutübergreifend vorzuziehen ist.

Im Beteiligungsverfahren und im Erörterungstermin wurde von verschiedenen Stellen auf den Konflikt mit der geplanten gewerblichen Nutzung hingewiesen. Dabei wurde von der Belegeneheitskommune ein weiterer Abstimmungsbedarf im Rahmen der Planfeststellung gesehen, der Trassenverlauf im Bereich Friedrichsfeld jedoch nicht abgelehnt.

In den zeichnerisch festgelegten GIB sollen gemäß Ziel 1.3.1.1 des GEP 99 gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt sowie insbesondere emittierende Betriebe untergebracht werden. Auch wenn vom Antragsteller angeführt wird, dass die zukünftige gewerbliche Nutzung im Einzelfall mit der Trassenführung in Einklang gebracht werden könnte (z.B. durch Nutzung als Abstands- oder Stellfläche), steht der betroffene GIB nach Bau und Betrieb der Gasleitung aufgrund der von Bebauung freizuhaltenen Flächen und Schutzabstände nur noch in eingeschränktem Umfang für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Insofern stellt das Durchfahren des GIB mit der Antragstrasse einen unzulässigen Eingriff in regionalplanerisch gesicherte Flächen dar, der nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar wäre.

Der Suchraum der Antragstrasse umfasst im Konfliktbereich um das GIB Friedrichsfeld in Teilbereichen auch Abschnitte, die als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt sind. So wäre durch eine weiter südlich gelegene Kreuzung der Bahntrasse (z.B. im Bereich Grenzstraße) eine Konfliktminimierung mit dem GIB möglich, da das GIB entweder umgangen bzw. lediglich in Randbereichen berührt werden würde. Da der jetzige Trassenverlauf durch den GIB mit der Parallelführung zu einer Gasleitung begründet wurde, ist alternativ die Bündelung mit der Bahntrasse zu prüfen.

Unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Feintrassierung ein Trassenverlauf gewählt wird, der den im GEP 99 gesicherten GIB umgeht bzw. lediglich in Randbereichen berührt, ist die Antragstrasse mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Im weiteren Verfahren ist daher sicherzustellen, dass die Feintrassierung in enger Abstimmung mit der Belegenheitskommune erfolgt und die Auswirkungen auf eine potentielle gewerbliche Entwicklung minimiert werden.

2.3.2.2.6 Siedlungsbereich Hafen Emmelsum (GIB) und Spellen (ASB)

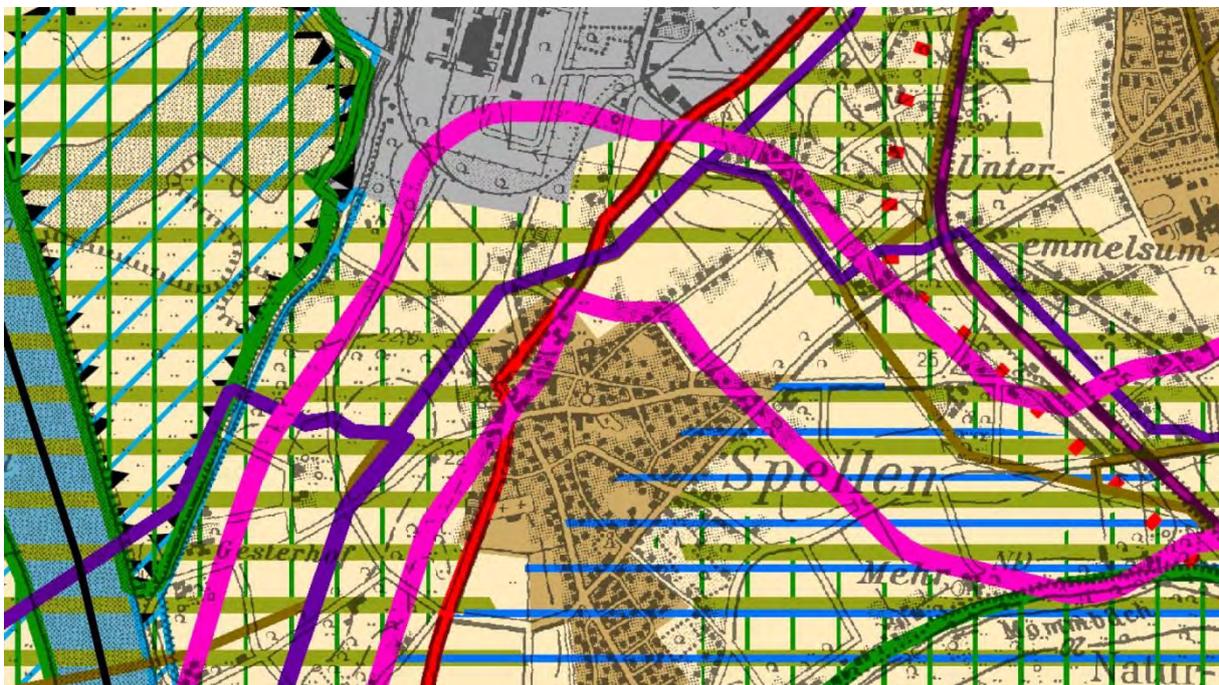


Abbildung 2.3.2-6: Konfliktpunkt Siedlungsbereich Hafen Emmelsum (GIB) und Spellen (ASB)

Der Suchraum der Antragstrasse (Abschnitt A205) verläuft in der Stadt Voerde, Gemarkung Spellen, bei Trassenkilometer 35 durch eine rund 250 m breite Engstelle zwischen einem im GEP 99 zeichnerisch festgelegten „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) und einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB). Im Norden ist der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des Hafens Emmelsum zeichnerisch festgelegt. Der Hafen Emmelsum ist im Landesentwicklungsplan NRW zeichnerisch als landesbedeutsamer Hafen festgelegt. Ziel 8.1-9 legt hierzu fest:

"...Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für hafenaффines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken..."

Am 4. April 2014 wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr die Erarbeitung der 81. Änderung des GEP 99 beschlossen. Die Regionalplanänderung sieht u.a. vor, die im Bereich des Hafens Emmelsum bestehende Bahntrasse, die im GEP 99 bislang keine eigenständige regionalplanerische Festlegung besitzt, als regionalbedeutsame Schienenverbindung festzulegen. Diese geplante Festlegung ist als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.“

Im Vorfeld der beschriebenen Engstelle verläuft die Antragstrasse von der Rheinquerung beim OT Wallach kommend weitestgehend in Parallelführung zu bestehenden Öl- und Gasleitungen. Aufgrund der dortigen dispersen Bebauung, die eine weitere Parallelführung unmöglich macht, lenkt die Antragstrasse im Konfliktbereich mit ASB und GIB in nördlicher Richtung aus und umgeht die Ortslage Spellen halbkreisförmig. Anschließend wird die raumordnerisch gewünschte Parallelführung zu einer bestehenden Hochspannungsleitung östlich der Ortslage Spellen wieder fortgesetzt.

Der Konflikt mit den zeichnerischen Festlegungen ergibt sich durch die Betrachtung eines insgesamt 600 m breiten Korridors im Rahmen des Raumordnungsverfahrens. Im Rahmen der Beteiligung erwiderte der Antragsteller bereits, dass im Zuge der Feintrassierung ein Trassenverlauf gewählt wird, von dem keine negativen Auswirkungen auf die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche und die dort verlaufende Bahnstrecke, die den landesbedeutsamen Hafen Emmelsum anbindet, ausgehen.

Die Konfliktpunkte ließen sich umgehen, wenn statt der Antragstrasse bzw. des Abschnitts A205 ein alternativer Trassenverlauf verfolgt werden würde, was durch die Trassenvariante A204, 206 und 209 (nördliche Umgehung) ab dem Gelenkpunkt Z203 bzw. der Trassenvariante A201 bis zum Gelenkpunkt Z206 möglich wäre. Beide Alternativtrassen werden jedoch im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als am wenigsten konfliktreiche Variante bestätigt werden kann.

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB ist gemäß Ziel 1.3.1.1 des GEP 99 vorrangig die Entwicklung, Ansiedlung und Bestandssicherung gewerblicher Betriebe sicherzustellen. Die durch Bau und Betrieb der Erdgasleitung erforderlichen Schutzabstände und freizuhaltenden Flächen schränken insofern die zukünftige gewerbliche Entwicklung innerhalb der hierfür raumordnerisch gesicherten Bereiche merklich ein. Ein Trassenverlauf innerhalb der GIB bzw. des ASB, das vorrangig der Siedlungsentwicklung dient, wäre insofern nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Der 600 m breite Suchraum zum Raumordnungsverfahren umfasst auch „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ mit den Freiraumfunktionen BSLE und „Regionaler Grünzug“, innerhalb derer ein Trassenverlauf aus raumordnerischer Sicht als raumverträglicher bewertet wird.

Sofern im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine Feintrassierung gefunden wird, die die zeichnerisch festgelegten ASB bzw. GIB umgeht und von der keine negativen Auswirkungen auf deren Entwicklung ausgehen, ist die Antragstrasse im Raum Emmelsum/Spellen als raumverträglich zu bewerten, da diese weitestgehend dem raumordnerischen gewünschten Bündelungsprinzip entspricht.

2.3.2.3 Natürliche Lebensgrundlagen (Freiraum, Natur und Landschaft, Wald)

Die geplante Leitung durchquert einige der im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur, Gebiete für den Schutz des Wassers Grünzüge und Überschwemmungsbereiche, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Diese Gebiete mit Schutzfunktion werden mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Regionalplan weiter konkretisiert.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind entsprechend der Ziele in den Regionalplänen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), Waldbereichen, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereichen und Oberflächen-/Fließgewässern ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap 2.3.1). Sie sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Eine Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen der geplanten Gasfernleitung Zeelink 2 sowie den Zielen der Raumordnung mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene findet im Folgenden abschnittsweise von Nord nach Süd statt:

1. **Dinkelaue**
2. **Felsbach- und Berkelaue**
3. **Wald- und Bachsystem am Brooksbach und westlich Gescher-Hochmoor, Windenergiebereich Gescher 3**
4. **Vennbach und Wald in Sundern**
5. **Waldgebiete "Die Berge" sowie nordwestlich und westlich Heiden, Wichersbach und Weißer Vennbach, Wasserschutzgebiet Lammersfeld**
6. **Engelradingbach und Waldkomplex südlich Marbeck**
7. **Wald bei Pausesch und Windenergiebereich Borken 1**
8. **Hart-Venn und Waldkomplex in der Gemeinheitsheide**
9. **Schafsbach, Wald nordwestlich von Oestrich und Windenergiebereich Raesfeld 1**
10. **Alternative Durchquerung Dämmerwald**
11. **Wald- und Bachsystem Plankenbach nördlich Peddenberg**
12. **Drevenacker Dünen und Waldgebiete**
13. **Lippeaue**
14. **Alternative Lippequerung und Trassenführung entlang des Wesel-Datteln-Kanals**
15. **Testerberge und Bucholter Bruch**
16. **Waldbereiche zwischen Bucholtwelmen und Voerde sowie Wasserschutzgebiet Bucholtwelmen/Glückauf**
17. **Rheinquerung**
18. **Borthsche Ley**
19. **Die Leucht**
20. **Nenneper Fleuth und Oermter Berg**
21. **Tote Rahm**

2.3.2.3.1 Dinkelaue

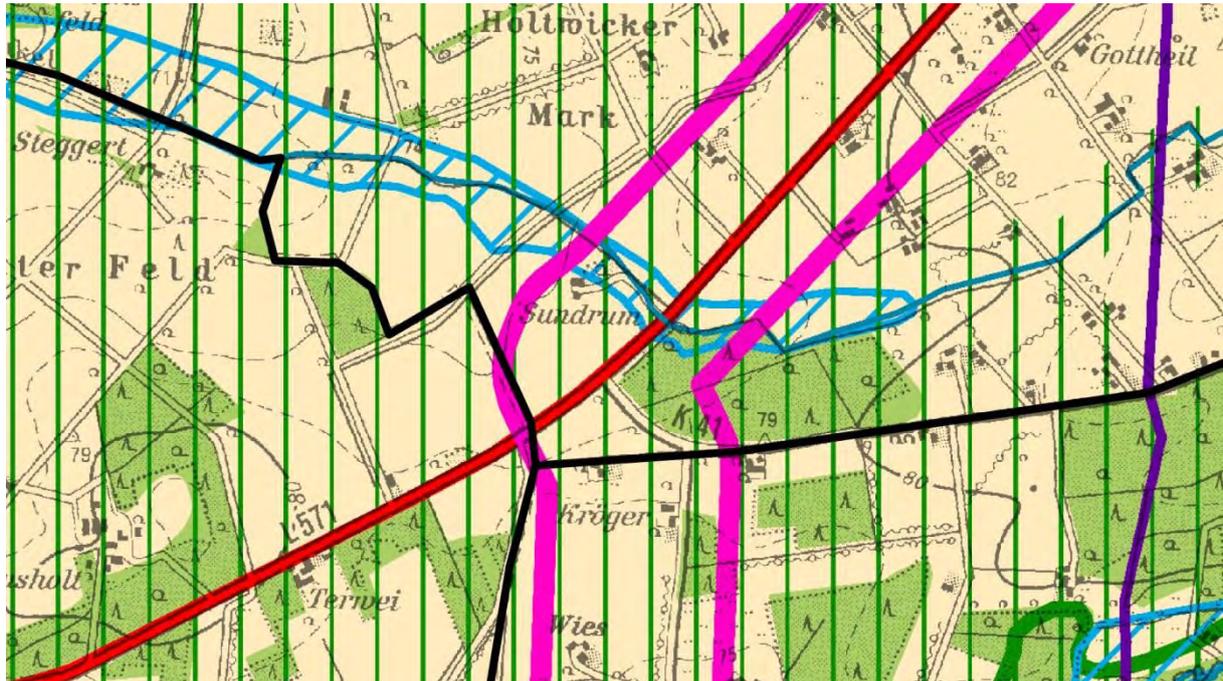


Abbildung 2.3.2-7: Konfliktpunkt Dinkelaue

Der geplante Antragskorridor quert im Abschnitt A217b südwestlich von Rosendahl-Holtwick bei Trassenkilometer 102 die Dinkel. Im Regionalplan Münsterland ist die Dinkelaue als Fließgewässer und Überschwemmungsbereich dargestellt. Ein Waldbereich ragt von Osten unmittelbar südlich der Dinkel teilweise in den Antragskorridor hinein. Dinkelaue und Waldbereich zählen zu den Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung.

Die Dinkelquerung ist in Parallellage zur L571 geplant, nachdem der Antragskorridor die Parallellage zu einer vorhandenen Gasleitung bei Holtwick verlassen hat.

Die Inanspruchnahme des Waldbereiches ist nur mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn die Maßnahme nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist (LEP NRW, Ziel 7.3-3, siehe auch Kap. 2.3.1). Der Waldbereich beschränkt sich auf Flächen südöstlich der L571 und nördlich der K41. Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als Waldbereich festgelegt ist, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert durch die Schutzfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung

dem Waldbereich auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wegen der linienhaften Struktur von Fließgewässer und Überschwemmungsbereich ist jedoch eine Vermeidung dieser beiden Konflikte nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist.

Ein Alternativkorridor wäre über die Abschnitte A218 - A221 als östliche Alternative möglich. Damit müssten jedoch Berkel und Felsbachaue an ungünstigeren Stellen gequert werden und damit BSN in einer Größenordnung von ca. 2 km zusätzlich durchfahren werden. Biotopverbundflächen in ähnlicher Größenordnung wären betroffen. Abschnitt A213 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden daher im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Die Querung des im Regionalplan gesicherten Fließgewässers und seines Überschwemmungsbereiches im Verlauf des Antragskorridors wird damit aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Die Querung der Dinkel ist unter folgenden Voraussetzungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar:

Aus Sicht von Natur und Landschaft ist im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren die schonendste Querungsstelle der Leitungstrasse für die Dinkelquerung im 600 m breiten Antragskorridor zu ermitteln. Der im Regionalplan gesicherte Waldbereich ist zu umgehen. Der Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen. Die Querung des Überschwemmungsbereichs der Dinkel ist so auszuführen, dass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird. Alle weiteren Möglichkeiten zur Konfliktminimierung wie z.B. die Leitungsbauweise bei der Dinkelquerung sind zu prüfen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.2 Felsbach- und Berkelaue

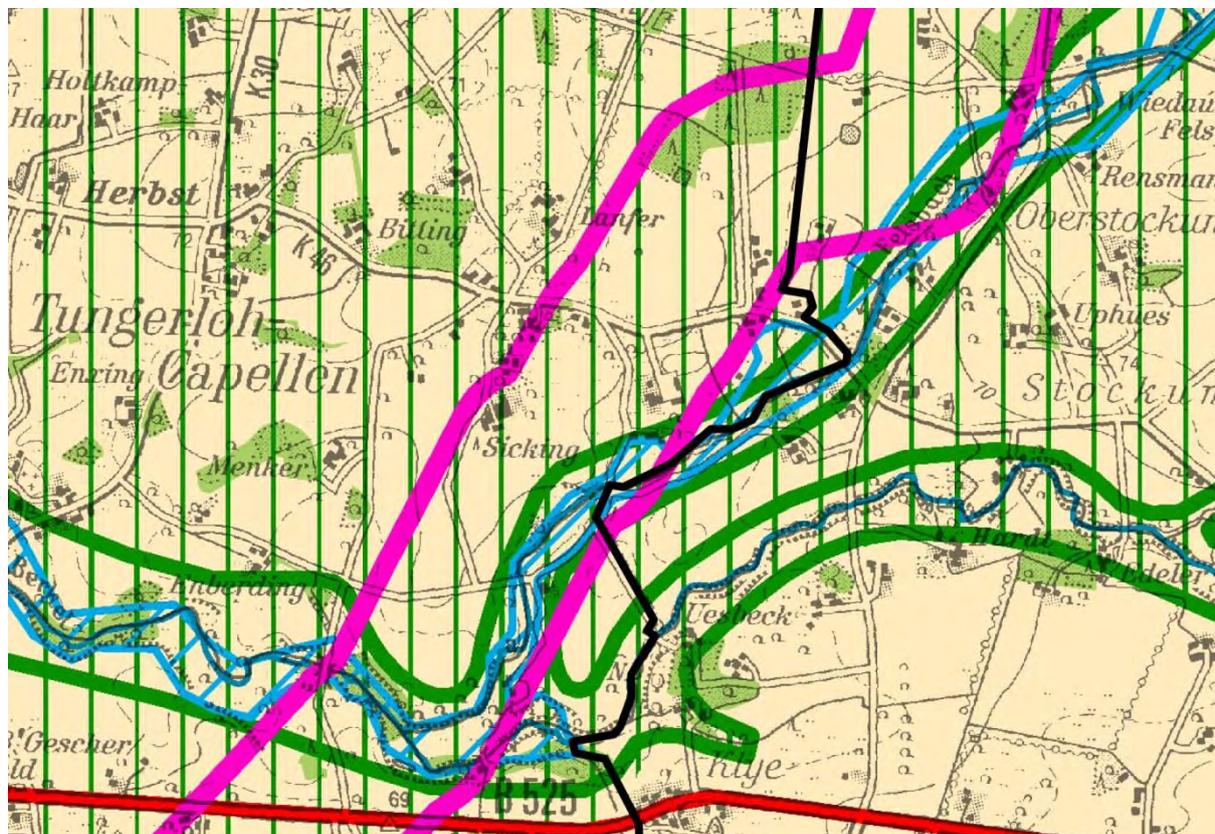


Abbildung 2.3.2-8: Konfliktpunkt Felsbach- und Berkelaue

Der geplante Antragskorridor quert im Abschnitt A216b/A217b zwischen Gescher und Coesfeld unmittelbar nördlich der B525 bei Trassenkilometer 97 die Berkel im Mündungsbereich des Felsbaches. Der LEP NRW stellt Berkel- und Felsbachaue als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) dar. Im Regionalplan Münsterland sind Berkel- und Felsbachaue als Fließgewässer und Überschwemmungsbereich sowie als BSN sowie teilweise als Waldbereich dargestellt. Die Berkelaue ist naturschutzfachlich in weiten Teilen als FFH- und Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Nachdem die Antragstrasse die Parallellage mit der L571 am Knotenpunkt mit der K41 südlich Holtwick verlassen hat, wurde ihre Lage durch die Suche nach der günstigsten Querungsstelle durch die Berkelaue zwischen Gescher und Coesfeld bestimmt. Sie wurde unmittelbar westlich der Mündung des Felsbaches gefunden.

Im Beteiligungsverfahren wurde auf den Konflikt der Berkelquerung im Mündungsbereich des Felsbaches aufmerksam gemacht. Es wurde gefordert, die geplante Lei-

tungstrasse so zu platzieren, dass der vorhandene Trittstein und insbesondere der Strahlursprung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) im Mündungsbereich des Felsbaches nicht überplant werden und die Unterquerung des sensiblen Bereiches in geschlossener Bauweise vorzunehmen ist. Der Antragsteller sieht sich außerstande, im jetzigen Planungsstadium entsprechende Zusagen zu machen und behält sich die Prüfung im Rahmen der Feintrassierung und Detailplanung vor.

Eine FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Raumordnung ausgeschlossen werden können.

Wegen der linienhaften Struktur von Fließgewässer und Überschwemmungsbereich ist die Vermeidung des Konfliktbereichs Berkelaue durch Alternativtrassen nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich. Ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors ist nicht möglich. Die Berkel durchschneidet den Antragskorridor auf ganzer Breite.

Ein Alternativkorridor wäre über die Abschnitte A218 - A221 als östliche Alternative möglich. Damit müssten jedoch Berkel und Felsbachaue an ungünstigeren Stellen gequert werden und BSN in einer Größenordnung von ca. 2 km zusätzlich durchfahren werden. Biotopverbundflächen in ähnlicher Größenordnung wären zusätzlich betroffen. Abschnitt A213 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Die Berkelaue würde auch auf dieser Alternativtrasse gequert werden müssen und zwar an einer ungünstigeren Stelle. Beide Alternativtrassen werden daher im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Entsprechend den Vorgaben aus LEP NRW und Regionalplan Münsterland (siehe Kap. 2.3.1) ist der Eingriff in die betroffenen Vorranggebiete nur unter bestimmten Bedingungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Der Überschwemmungsbereich ist von hindernden Nutzungen freizuhalten. BSN und Waldbereich dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die

Querung der Berkel als regionalplanerisch gesichertes Fließgewässer, ihres Überschwemmungsbereiches und ihrer als BSN festgelegten Aue im Verlauf des Antragskorridors ist aus raumordnerischer Sicht die günstigste Alternative. Der Bedarf ist belegt (siehe Kap 2.1.1). Die Inanspruchnahme der genannten Vorranggebiete wird daher aus raumordnerischer Sicht als günstigste Alternative und unabweisbar eingestuft. Sie ist aus raumordnerischer Sicht nur unter folgenden Voraussetzungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar:

Der geplante 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar. In den nachfolgenden Planungsschritten sind alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung zu prüfen, um die aus Sicht von Natur und Landschaft im Detail die schonendste Querungsstelle der Leitungstrasse für diesen sensiblen Bereich zu ermitteln. Konfliktminimierung ist hinsichtlich der Umgehung/Abstimmung mit Maßnahmen nach der EU-WRRL, der Umgehung der Felsbachaue, Optimierung der Querung der Berkelaue (FFH/NSG) und auch hinsichtlich der Leitungsbauweise bei der Querung erforderlich. Die im Regionalplan gesicherten Waldbereiche sind so weit wie möglich zu schonen. Der Hochwasserschutz ist zu beachten. Die Querung des Überschwemmungsbereichs der Berkel ist so auszuführen, dass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.3 Wald- und Bachsystem am Brooksbach und westlich Gescher-Hochmoor, Windenergiebereich Gescher 3

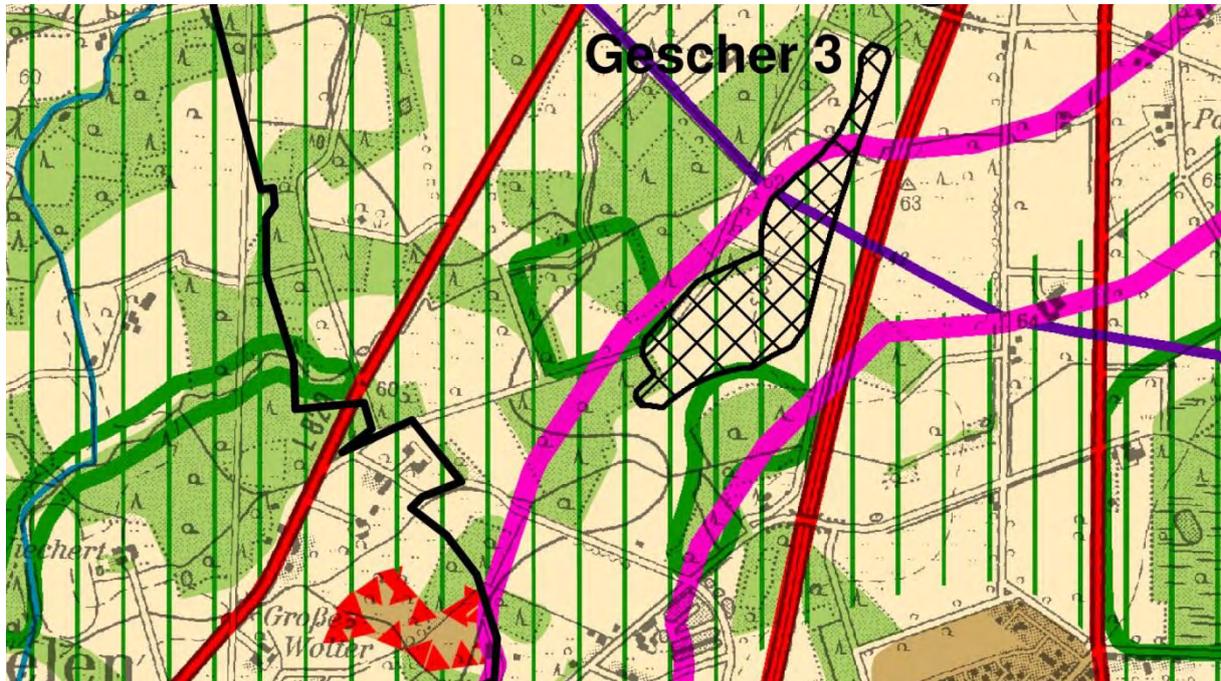


Abbildung 2.3.2-9: Konfliktpunkt Wald- und Bachsystem am Brooksbach und westlich Gescher-Hochmoor sowie Windenergiebereich Gescher 3

Der geplante Antragskorridor tangiert im Trassenabschnitt A216b nordwestlich von Gescher-Hochmoor zwischen der A31 und der L581 (etwa Trassenkilometer 91 bis 93) zunächst den Windenergiebereich Gescher 3. Die Stadt Gescher plant hier die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan beidseits der A31, die deutlich über die Festlegungen im Regionalplan hinausgehen.

Anschließend werden einige Waldbereiche, die teilweise als BSN im Regionalplan Münsterland festgelegt sind, tangiert. Die Flächen gehören zu einem als Biotopverbund ausgewiesenen Bachsystem mit Wäldern und Feuchtbiotopen, das sich in Ost-West-Richtung nördlich Velen bis zur Fürstenkuhle im Nordwesten von Gescher-Hochmoor ausdehnt.

Der Antragskorridor wird, nachdem er ca. 5 km nördlich die Berkelaue gequert hat, durch großflächige BSN und Waldbereiche zwischen Coesfeld und Gescher-Hochmoor einerseits nach Westen abgedrängt. Andererseits führt ein Netz von Waldbereichen als Bestandteil eines umfangreichen Biotopverbundsystems nördlich Velen, teilweise als BSN im Regionalplan Münsterland festgelegt, dazu, dass der Leitungskorridor zwischen Velen und Gescher-Hochmoor hindurch gelenkt wird.

Gleichwohl können Konflikte des 600 m breiten Antragskorridors mit den zeichnerisch festgelegten Zielen der Raumordnung in diesem Bereich nicht ganz vermieden werden. Unmittelbar westlich ragen BSN und Waldbereiche in den Antragskorridor und führen so zu einer Engstelle, die vom Windenergiebereich Gescher 3 in Anspruch genommen wird. Der betroffene Südteil dieses Windenergiebereichs ist ein Planungsraum, auf dem noch keine Windenergieanlagen vorhanden sind und auch noch keine Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Gescher dargestellt, jedoch geplant sind.

Im Beteiligungsverfahren wurde auf den Konflikt mit dem Windenergiebereich aufmerksam gemacht. Der Vorrang der Windkraft in den Konzentrationszonen und Windenergiebereichen müsse gewährleistet sein. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass diese Bereiche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bei der Feintrassierung berücksichtigt würden.

Ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Antragskorridors ist nicht möglich. Eine Vermeidung des Konfliktbereichs ist nur unter Aufgabe dieses Korridors möglich.

Ein Alternativkorridor wäre über die Abschnitte A216c +e als östliche Alternative möglich. Sie würde jedoch hochwertige Wald- und Dünengebiete südwestlich von Coesfeld durchfahren, die im Regionalplan auf einer Länge von ca. 2 km als BSN festgelegt und naturschutzfachlich als Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung ausgewiesen sind. Abschnitt A213 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden daher im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Entsprechend den Zielen der Raumordnung haben in Windenergiebereichen Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. In BSN ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Raumbedeutsame Planungen und

Maßnahmen sind in BSN und Waldbereichen nur zulässig, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der Konflikt mit den Zielen der Raumordnung wird aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Der vorgeschlagene Antragskorridor wird aus den oben genannten Gründen als konfliktärmste Planung auf raumordnerischer Ebene gesehen. Entsprechend den raumordnerischen Vorgaben kann eine Inanspruchnahme der regionalplanerischen Bereiche nur vertreten werden, wenn der Eingriff auf ein Mindestmaß reduziert wird. Eine Vereinbarkeit der geplanten Trasse mit dem betroffenen Windenergiebereich Gescher 3 kann nur dann erreicht werden, wenn sichergestellt wird, dass sich die Windenergie in substantieller Weise durchsetzen kann. Das gilt insbesondere für diesen Windenergiebereich, da dort bislang noch keine Windenergieanlagen errichtet worden sind. Bei der Feintrassierung der Leitungstrasse ist daher zur Konfliktminimierung zu prüfen, ob eine Randlage im Windenergiebereich bei gleichzeitiger Schonung von Waldbereichen bzw. BSN möglich ist. Eine enge Abstimmung mit der Stadt Gescher und den Naturschutzbehörden zur Feintrassierung der Leitung im weiteren Verfahren ist sicherzustellen.

Unter diesen Voraussetzungen wird die geplante Antragstrasse in diesem Bereich als aus raumordnerischer Sicht vereinbar eingestuft.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.4 Vennbach und Wald in Sundern



Abbildung 2.3.2-10: Konfliktpunkt Vennbach und Wald in Sundern

Der geplante Antragskorridor quert im Trassenabschnitt A216a südlich Velen am Knotenpunkt von L829 und K11 das Bachsystem des Vennbachs.

Der geltende LEP NRW stellt den östlichen Arm der Vennbachaue als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) dar. Im Regionalplan Münsterland sind die Auen der beiden Vennbacharme, Weißer und Schwarzer Vennbach als Oberlauf der Bocholter Aa, als Fließgewässer sowie als BSN dargestellt. Der Weiße Vennbach tangiert den Antragskorridor lediglich auf der Westseite. Nördlich an den Schwarzen Vennbach angrenzend ragt ein größerer Waldbereich von Osten in den Korridor hinein.

Ausgehend vom Korridor zwischen Velen und Gescher-Hochmoor wird der weitere Verlauf des Antragskorridors Richtung Süden von großen, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen bestimmt: Im Osten sind dies Heubachniederung/Schwarzes und Weißes Venn und die großen Waldbereiche nordöstlich Heiden, im Westen der große Waldbereich "Die Berge". Mit der Zielrichtung in die Schneise zwischen diesen beiden Komplexen galt es, die günstigste Querung über den Vennbach zu finden.

Im Beteiligungsverfahren wurde auf den Konflikt der Vennbachquerung aufmerksam gemacht. Es wurde gefordert, die geplante Leitungstrasse so zu platzieren, dass der

nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) geplante Trittstein des Schwarzen Vennbaches nicht überplant wird und die Unterquerung des sensiblen Bereiches in geschlossener Bauweise vorzunehmen. Der Antragsteller sieht sich außerstande, im jetzigen Planungsstadium entsprechende Zusagen zu machen und behält sich die Prüfung im Rahmen der Feintrassierung und Detailplanung vor.

Der Waldbereich beschränkt sich auf Flächen südlich und nördlich der K11 und ist in diesem Fall nicht auf ganzer Korridorbreite als Waldbereich festgelegt, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch die Schutzfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" bzw. BSN, zeichnerisch festgelegt. Zur Konfliktminimierung könnte es zwar möglich sein, im Rahmen der Feintrassierung dem Waldbereich auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Wegen der linienhaften Struktur des Fließgewässers ist die Vermeidung des Konfliktbereichs Vennbachaue (GSN, BSN, Fließgewässer) jedoch nur durch Alternativtrassen außerhalb des 600 m breiten Antragskorridors möglich.

Ein Alternativkorridor wäre über den Trassenabschnitt A216d als östliche Alternative möglich. Diese Alternative durchquert jedoch die Heubachwiesen und hochwertige Wald- und Dünengebiete südwestlich Coesfelds, die auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km als BSN festgelegt sind. Abschnitt A213 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Die Ziele der Raumordnung legen für GSN, BSN und Waldbereiche fest, dass sie für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Überschwemmungsbereiche sind von Abfluss behindernden Nutzungen freizuhalten.

Die Querung des Vennbachs, wird aus raumordnerischer Sicht als günstigste Alternative, ihre Inanspruchnahme als unabweisbar eingestuft. Entsprechend den raumordnerischen Vorgaben ist eine Inanspruchnahme der regionalplanerischen Vorranggebiete daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn der Eingriff auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Der geplante 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar. In den nachfolgenden Planungsschritten sind alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung zu prüfen, um die aus Sicht von Natur und Landschaft im Detail schonendste Querungsstelle der Leitungstrasse für diesen sensiblen Bereich zu ermitteln. Konfliktminimierung ist hinsichtlich der Umgehung/Abstimmung mit Maßnahmen nach der EU-WRRL und Optimierung der Querung des Vennbachs und auch hinsichtlich der Leitungsbauweise bei der Querung erforderlich. Der im Regionalplan gesicherte Waldbereich ist ebenso zu umgehen, wie der westlich tangierte Weiße Vennbach (BSN, Fließgewässer).

Unter diesen Voraussetzungen stehen der geplanten Antragstrasse im Bereich der Vennbachquerung keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.5 Waldgebiete "Die Berge" sowie nordwestlich und westlich Heiden, Wichersbach und Weißer Vennbach, Wasserschutzgebiet Lammersfeld

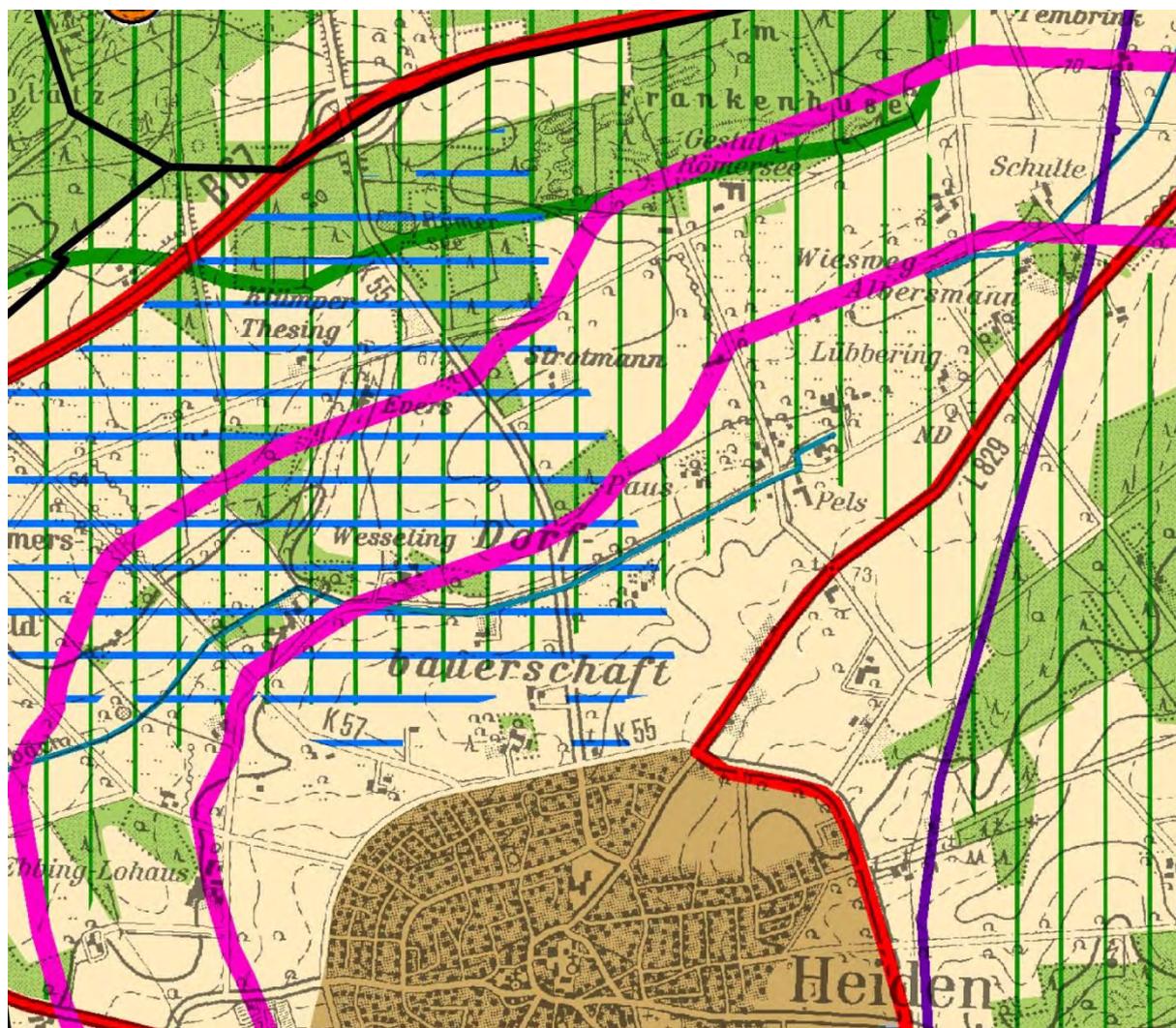


Abbildung 2.3.2-11: Konfliktpunkt Waldgebiete "Die Berge" sowie nordwestlich und westlich Heiden, Wichersbach und Weißer Vennbach, Wasserschutzgebiet Lammersfeld

Der geplante Antragskorridor berührt im Trassenabschnitt A216a zwischen den Trassenkilometern 84 und 79 mehrere Ziele der Raumordnung. Zunächst wird unmittelbar südlich der B67 der im Regionalplan als Fließgewässer festgelegte Weiße Vennbach gequert. Unmittelbar danach tangiert der Antragskorridor auf der Nordseite Ausläufer des Waldkomplexes Die Berge/Frankenhuse auf einer Länge von fast zwei Kilometern. Sie sind im Regionalplan Münsterland als Waldbereiche und teilweise als BSN festgelegt. Anschließend wird zwischen der K55 und der K57 ein Waldbereich und das Wasserschutzgebiet Heiden-Lammersfeld gequert, das im LEP NRW als Gebiet

für den Schutz des Wassers und im Regionalplan Münsterland als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt ist. Im Wasserschutzgebiet Lammersfeld werden die Schutzzonen IIIA und B gequert und die Schutzzone II angeschnitten. Etwa bei Trassenkilometer 80 wird der als Fließgewässer festgelegte Wichersbach gequert. Unmittelbar anschließend liegt ein Waldbereich über nahezu der gesamten Breite im Korridor. Die Auen von Weißem Vennbach und Wichersbach sind gemeinsam mit den oben beschriebenen Waldbereichen als Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Nach der (in Kap. 2.3.2.3.4 betrachteten) Querung des Vennbaches an einer günstigen Stelle wird der weitere Verlauf des Antragskorridors Richtung Süden von großen, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Waldbereichen nordöstlich von Heiden und "Die Berge" bestimmt. Auf der Nord- und Westseite des Siedlungsbereiches Heiden nutzt der Antragskorridor die relativ geringen Raumwiderstände. Streckenweise wird die Parallellage zu einer untergeordneten Straße (Römerseestraße) und einer Hochspannungsleitung angestrebt.

Im Rahmen der Beteiligung wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes Lammersfeld erhoben. Insbesondere die Tangierung der Schutzzonen I und II wird kritisch gesehen. Der Vorhabenträger gewährleistet, dass bei der Feintrassierung auf einen größtmöglichen Abstand zu den bestehenden Brunnen berücksichtigt wird und die Schutzzonen I und II nicht von der Leitungstrasse durchschnitten wird.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt einen Suchraum für die Leitungstrasse im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren dar. Daher ist es möglich, den nur auf der Nordseite des Korridors in den Antragskorridor hineinragenden Waldbereichen und BSN zur Konfliktminimierung mit der geplanten Leitungstrasse auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Durch die Querung der Fließgewässer Weißer Vennbach und Wichersbach sowie die beiden oben beschriebenen Waldbereiche entstehen Konflikte mit den Zielen der Raumordnung, die ggfls. durch Heranrücken der Antragstrasse an den Siedlungsbereich Heiden vermieden werden könnten. Gleichzeitig würde der Konflikt mit dem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz minimiert. Die Antragstrasse würde die Schutzzone II nicht mehr queren und die Schutzzone III A des Was-

serschutzgebietes Lammersfeld nur noch im Süden randlich tangieren. Eine Parallellage zur L829 südlich der B67 könnte sinnvoll sein. Ein dichter Besatz mit Gebäuden/Hoflagen in diesem Bereich könnte zu jedoch Beeinträchtigungen führen.

Ansonsten wäre die Vermeidung der beschriebenen Konfliktbereiche nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist. Ein Alternativkorridor wäre über den Abschnitt A216d als östliche Alternative möglich. Diese Alternative durchquert jedoch die Heubachwiesen und hochwertige Wald- und Dünengebiete südwestlich Coesfelds, die auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km als BSN festgelegt sind. Abschnitt A213 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Der vorgeschlagene Antragskorridor wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich als günstigste Alternative und seine Rauminanspruchnahme an dieser Stelle als unabweisbar eingestuft. Die Inanspruchnahme der regionalplanerisch gesicherten Bereiche ist jedoch nur mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn die Eingriffe minimiert werden. Da der geplante 600 m breite Antragskorridor für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum darstellt, sind Maßnahmen zur Konfliktminimierung denkbar. Insbesondere ist bei der Feintrassierung zu prüfen, ob eine Trassenoptimierung mit Parallellage zur L829 nordöstlich Heiden und einer sich anschließenden engeren Umfahrung des Siedlungsbereiches Heiden zur Schonung von zwei Fließgewässern, Waldbereichen und des Wasserschutzgebietes Lammersfeld, eine günstigere Variante darstellt, die in diesem Fall auch über den 600 m-Korridor hinausgehen kann. Mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch (Siedlungsbereich, Hoflagen) sind in die Abwägung einzubeziehen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die geplante Antragstrasse in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.6 Engelradingbach und Waldkomplex südlich Marbeck



Abbildung 2.3.2-12: Konfliktpunkt Engelradingbach und Waldkomplex südlich Marbeck

Der geplante Antragskorridor quert im Trassenabschnitt A216a bei Trassenkilometer 76 südöstlich Heiden-Marbeck zunächst den Engelradingbach. Er ist im Regionalplan Münsterland als Fließgewässer und teilweise zusätzlich als BSN festgelegt. Direkt südlich anschließend wird ein Wald gequert, der im Regionalplan als Waldbereich festgelegt ist. Beide Konfliktbereiche sind naturschutzfachlich als Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Nach Umfahrung des Siedlungsbereiches Heiden (siehe Kap. 2.3.2.3.5) wird nun die Siedlung Borken-Marbeck östlich als Solotrasse passiert.

Im Beteiligungsverfahren wurde auf den Konflikt mit dem Engelradingbach aufmerksam gemacht. Es wurde gefordert, die geplante Leitungstrasse so zu platzieren, dass der nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) geplante Trittstein des Engelradingbachs nicht überplant wird und die Unterquerung des sensiblen Bereiches in

geschlossener Bauweise vorzunehmen sei. Der Antragsteller sieht sich außerstande, im jetzigen Planungsstadium entsprechende Zusagen zu machen und behält sich die Prüfung im Rahmen der Feintrassierung und Detailplanung vor.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt einen Suchraum für die Leitungstrasse im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren dar. Daher ist es möglich, den nur auf der Westseite des Korridors in den Antragskorridor hineinragenden BSN zur Konfliktminimierung mit der geplanten Leitungstrasse auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Vermeidung des Konfliktbereiches mit dem Fließgewässer und dem Waldbereich ist ansonsten nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist. Ein Alternativkorridor wäre über den Abschnitt A216d als östliche Alternative möglich. Diese Alternative durchquert jedoch die Heubachwiesen und hochwertige Wald- und Dünengebiete südwestlich von Coesfeld, die auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km als BSN festgelegt sind. Abschnitt A213 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Die Ziele der Raumordnung legen für Waldbereiche fest, dass sie für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Querung des Engelradingbachs und des Waldbereichs südlich Marbeck wird aus raumordnerischer Sicht als günstigste Alternative und unabweisbar eingestuft. Der vorgeschlagene Antragskorridor wird aus raumordnerischer Sicht als konfliktärmste Querungsstelle gesehen. Die Inanspruchnahme der genannten Vorranggebiete kann jedoch nur vertreten werden, wenn in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft werden, um die aus Sicht von

Natur und Landschaft im Detail die schonendste Querungsstelle der Leitungstrasse zu ermitteln. Konfliktminimierung ist hinsichtlich der Umgehung/Abstimmung mit Maßnahmen nach der EU-WRRL und Optimierung der Querung des Engelradingbachs auch hinsichtlich der Leitungsbauweise bei der Querung erforderlich. Ebenso ist der Konflikt mit dem im Regionalplan gesicherten Waldbereich zu minimieren, wenn möglich zu umgehen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die geplante Antragstrasse in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.7 Wald bei Pausesch und Windenergiebereich Borken 1

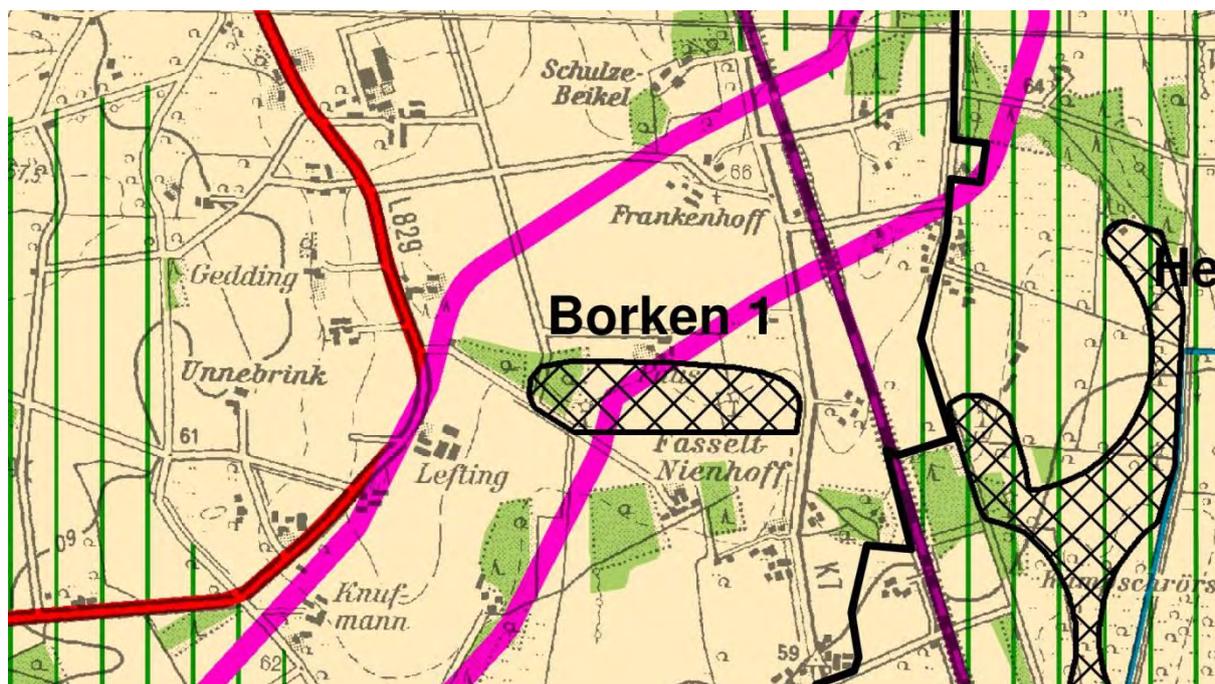


Abbildung 2.3.2-13: Konfliktpunkt Wald bei Pausesch und Windenergiebereich Borken 1

Ein Waldbereich bei Pausesch, ca. 2 km südlich der Querung des Engelradingbachs, im Trassenabschnitt A210c bei Trassenkilometer 73 nimmt gemeinsam mit dem Windenergiebereich Borken 1 die gesamte Breite des Antragskorridors ein. Die Waldflächen sind teilweise als Biotop bzw. Biotopverbundflächen ausgewiesen. Der

Flächennutzungsplan der Stadt Borken stellt im Windenergiebereich und nach Norden deutlich darüber hinausgehend eine Konzentrationszone dar.

Im Beteiligungsverfahren wurde auf den Konflikt mit dem Windenergiebereich aufmerksam gemacht. Der Vorrang der Windkraft in den Konzentrationszonen und Windenergiebereichen müsse gewährleistet sein. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass diese Bereiche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bei der Feintrassierung berücksichtigt würden.

Die Vermeidung dieses Konfliktbereichs ist nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist.

Ein Alternativkorridor wäre über den Abschnitt A211b als östliche Alternative möglich. Dieser Trassenabschnitt durchfährt jedoch Biotopverbundflächen westlich Rhade und im Norden des großen Waldgebietes Forst Gewerkschaft Augustus, die auf einer Länge von ca. 3 km im Regionalplan als BSN und teilweise als Waldbereich gesichert sind. Außerdem wird der Windenergiebereich Heiden 1 durchquert. Der Abschnitt A214 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

In diesem Konfliktbereich innerhalb des Antragskorridors muss also entweder der Windenergiebereich oder der Waldbereich durchquert werden. Entsprechend den Zielen der Raumordnung kann ein Windenergiebereich nur in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass sich die Windenergienutzung in diesem Bereich substantiell durchsetzen kann. Die Durchquerung des Waldbereiches kommt nur in Frage, wenn der Bedarf der Planung nachgewiesen, sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Querung des Windenergiebereiches bzw. Waldbereiches bei Pausesch wird aus raumordnerischer Sicht als günstigste Alternative und damit unabweisbar eingestuft. Der vorgeschlagene Antragskorridor wird als konfliktärmste Querungsstelle gesehen. Unter der Voraussetzung, dass bei der Feintrassierung der Lei-

tungstrasse die Standorte vorhandener und geplanter Windenergieanlagen berücksichtigt werden, sowie alle Möglichkeiten zur Schonung des Waldes ausgeschöpft werden, ist die geplante Antragstrasse in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Eine enge Abstimmung mit der Stadt Borken und den Naturschutzbehörden zur Feintrassierung der Leitung ist im weiteren Verfahren sicherzustellen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.8 Hart-Venn und Waldkomplex in der Gemeinheitsheide

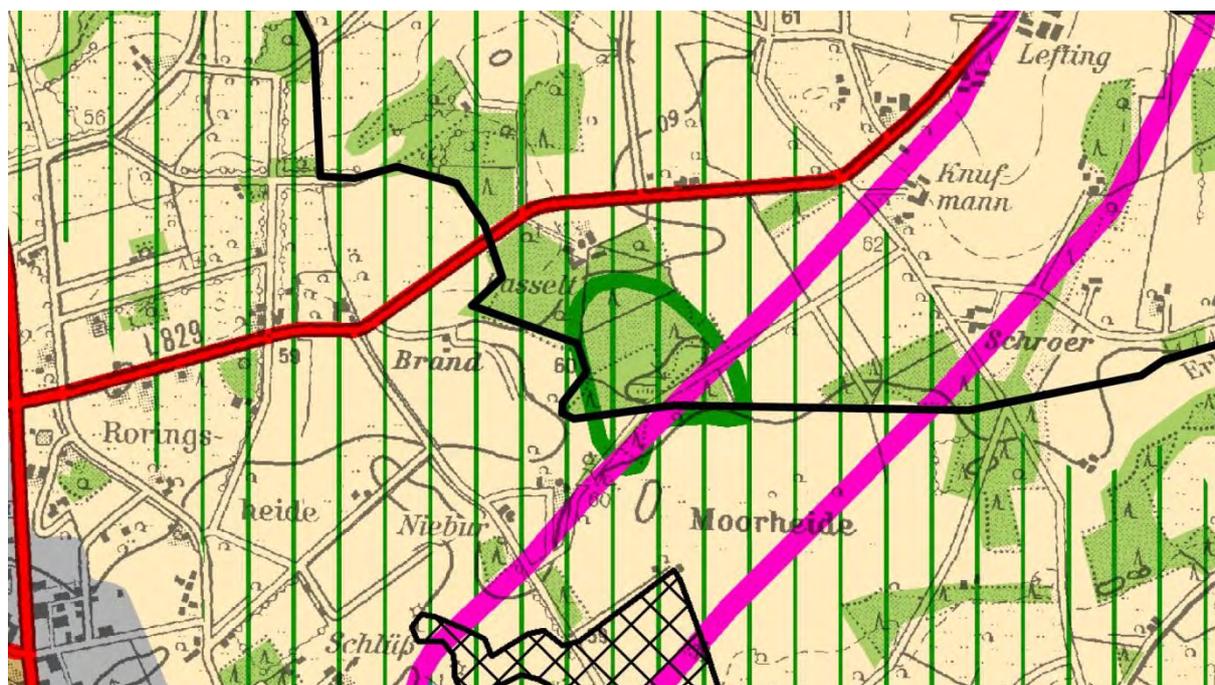


Abbildung 2.3.2-14: Konfliktpunkt Hart-Venn und Waldkomplex in der Gemeinheitsheide

In den geplanten Antragskorridor ragen im Trassenabschnitt A210c bei Trassenkilometer 72 östlich Raesfeld von Osten und Westen im Regionalplan festgelegte Waldbereiche hinein. Der Waldbereich im Westen ist zusätzlich als BSN festgelegt. Er ist weitgehend als Naturschutzgebiet "Hart Venn" ausgewiesen und gehört zu den Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung. Der Waldbereich im Osten ge-

hört zum großen Waldkomplex Gemeinheitsheide und ist ebenfalls als Biotopverbundfläche ausgewiesen.

Große, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Waldbereiche, wie der Forst Gewerkschaft Augustus und der Dämmerwald im Süden, aber auch Tiergarten und Erler Mark im Norden, lenken die Antragstrasse zwischen Raesfeld und Erle hindurch. Gleichwohl sind die Ziele der Raumordnung berührt.

Ein Alternativkorridor wäre über den Abschnitt 211b als östliche Alternative möglich. Dieser Trassenabschnitt durchfährt jedoch Biotopverbundflächen westlich Rhade und im Norden des großen Waldgebietes Forst Gewerkschaft Augustus, die auf einer Länge von ca. 3 km im Regionalplan als BSN und teilweise als Waldbereich gesichert sind. Außerdem wird der Windenergiebereich Heiden 1 durchquert. Der Abschnitt A214 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als BSN bzw. Waldbereich festgelegt ist, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert durch die Schutzfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung den Waldbereichen und dem BSN auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung ist in diesem Fall vermeidbar. Die Antragstrasse ist daher unter diesen Voraussetzungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3.2.3.9 Schafsbach, Wald nordwestlich von Oestrich und Windenergiebereich Raesfeld 1

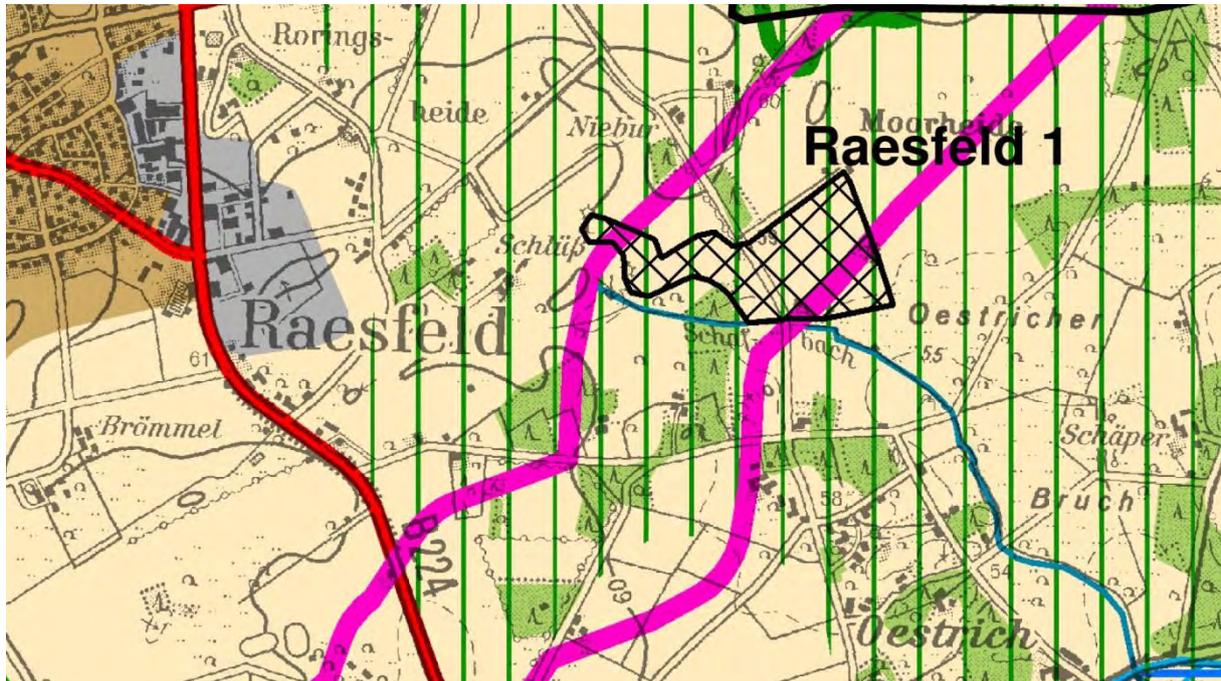


Abbildung 2.3.2-15: Konfliktpunkt Schafsbach, Wald nordwestlich von Oestrich und Windenergiebereich Raesfeld 1

Der geplante Antragskorridor quert im Trassenabschnitt A210c bei Trassenkilometer 70 den Windenergiebereich Raesfeld 1, danach unmittelbar südlich, den im Regionalplan Münsterland als Fließgewässer festgelegten Schafsbach und anschließend einige Waldbereiche, die nahezu die gesamte Korridorbreite einnehmen.

Große, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Waldbereiche, wie der Forst Gewerkschaft Augustus und der Dämmerwald im Süden, aber auch Tiergarten und Erler Mark im Norden, lenken die Antragstrasse zwischen Raesfeld und Erle hindurch. Gleichwohl sind Ziele der Raumordnung berührt.

Im Beteiligungsverfahren wurde auf den möglichen Konflikt mit dem Windenergiebereich aufmerksam gemacht. Der Vorrang der Windkraft in den Konzentrationszonen und Windenergiebereichen müsse gewährleistet sein. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass diese Bereiche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bei der Feintrasierung berücksichtigt würden.

Die Vermeidung dieser Konfliktbereiche ist nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist.

Ein Alternativkorridor wäre über den Abschnitt A211b als östliche Alternative möglich. Dieser Trassenabschnitt durchfährt jedoch Biotopverbundflächen westlich Rhade und im Norden des großen Waldgebietes Forst Gewerkschaft Augustus, die auf einer Länge von ca. 3 km im Regionalplan als BSN und teilweise als Waldbereich gesichert sind. Außerdem wird der Windenergiebereich Heiden 1 durchquert. Der Abschnitt A214 wäre als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

Die Querung des Windenergiebereiches, des Fließgewässers Schafsbach bzw. der Waldbereiche nordwestlich von Oestrich wird aus raumordnerischer Sicht als günstigste Alternative und unabweisbar eingestuft. Entsprechend den Zielen der Raumordnung kann ein Windenergiebereich nur in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass sich die Windenergienutzung in diesem Bereich substantiell durchsetzen kann. Die Durchquerung des Waldbereiche ist raumordnerisch nur möglich, wenn der Bedarf der Planung nachgewiesen, sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der geplante 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar. Unter der Voraussetzung, dass in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft werden, um die im Detail schonendste Querungsstelle der Leitungstrasse zu ermitteln, ist die geplante Antragstrasse in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Bei der Feintrassierung der Leitungstrasse innerhalb des Antragskorridors sind deshalb die Standorte vorhandener und geplanter Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Alle Möglichkeiten zur Schonung der Waldbereiche sind auszuschöpfen. Eine enge Abstimmung mit der Gemeinde Raesfeld und den Naturschutzbehörden zur Feintrassierung der Leitung ist im weiteren Verfahren sicherzustellen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.10 Alternative Durchquerung Dämmerwald

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von mehreren Stellen eine zusätzliche Trassenvariante durch den Dämmerwald vorgeschlagen, die bislang nicht Teil der Antragsunterlagen war.

Im Vorlauf zur Querung des Dämmerwalds unterscheiden sich die Trassen hinsichtlich ihres Verlaufes zwischen den einzelnen Stellungnehmern (vgl. Abb. 2.3.2-16). Allen vorgeschlagenen Trassenvarianten durch den Dämmerwald ist hingegen gemein, dass sie südlich des Dämmerwalds einem bestehenden Leitungsbündel aus Öl-, Gas- und Telekommunikationsleitungen weiter in nördliche Richtung folgen, um den Dämmerwald auf einer Länge von rund 3.500 m innerhalb eines bestehenden ca. 12 m breiten, waldfreien Streifens in Parallellage zu bestehenden Leitungen zu durchqueren. Nördlich des Dämmerwalds soll die vorgeschlagene Variante anschließend wieder am Knotenpunkt der Trassenabschnitte A210a und A210b in den Antragskorridor einlenken.

Der Vorschlag einer Querung des Dämmerwalds ergab sich in erster Linie aus Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden durch die Antragsstrasse. Durch die Querung des Dämmerwaldes könnte nach Meinung der Einwender eine längere Parallelführung bei insgesamt kürzerer Streckenlänge erwirkt werden, die zugleich zu geringeren Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Bodenstruktur führen würde.

Im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum in Vorbereitung befindlichen Regionalplan Ruhr wird das Gemeindegebiet Schermbecks (und damit auch der Verlauf der Antragstrasse) dem Produktionsraum 2 mit den Naturräumen „Niederrheinische Sandplatten und Westmünsterland“ zugeordnet, dem eine hohe Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen zugeschrieben wird und der eine hohe landwirtschaftliche Wertschöpfung aufweist. Die Antragstrasse selbst verläuft dabei, insbesondere im Bereich südwestlich des Dämmerwalds in weiten Teilen durch landwirtschaftliche Flächen, die im

landwirtschaftlichen Fachbeitrag lediglich der mittleren Standortkategorie II zugeordnet sind, wodurch höherwertige Bereiche umgangen werden.

Auf Betreiben der Regionalplanungsbehörde wurde die Trassenvariante durch den Dämmerwald vom Antragsteller nochmals vertieft geprüft. Obwohl die vorgeschlagene Variante durch den Dämmerwald hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes die beste betrachtete Variante darstellt, bestehen schutzgutübergreifend erhebliche Restriktionen. Im Ergebnis wurde vom Antragsteller daher festgestellt, dass die in der Beteiligung vorgeschlagene Nutzung des Trassenkorridors einer stillgelegten Ölleitung aufgrund zu geringer Abstände und unzulässiger Beeinträchtigungen der in Betrieb befindlichen Ölleitungen als technisch nicht realisierbar bewertet wird. Eine Trassenführung in Parallellage zum bestehenden Leitungsbündel würde hingegen eine Waldumwandlung auf einer Breite von ca. 20 m und einer Länge von rund 3.000 m entlang der Trasse erfordern, was angesichts der bestehenden Alternativen unzulässig sei. Somit wurde eine Trassenführung durch den Dämmerwald vom Antragsteller als nicht genehmigungsfähig bewertet.

Die im Beteiligungsverfahren vorgeschlagene Trassenvariante durch den Dämmerwald durchläuft einen im GEP 99 zeichnerisch festgelegten „Bereich für den Schutz der Natur“ (BSN) sowie einen „Waldbereich“ auf einer Länge von rd. 3.800 m. Das Gebiet des Dämmerwalds ist zudem im Landesentwicklungsplan als „Gebiet für den Schutz der Natur“ (GSN) zeichnerisch festgelegt. Fachplanerisch werden die landes- und regionalplanerischen Festlegungen durch ein flächendeckendes Naturschutzgebiet konkretisiert, das im unmittelbaren Umfeld der Trassenvariante zudem in Teilen noch geschützte Biotope sowie FFH-Gebiete umfasst.

Gemäß Ziel 2.4-1 des GEP 99 ist bei allen Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSN die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten. Ziel 7.2-3 des LEP legt ferner fest, dass GSN nur dann für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebte Nutzung an anderer Stelle nicht realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Hinsichtlich der Belange des Waldes ist ferner Ziel 7.3-1 des LEP zu beachten, wonach in den Regionalplänen festgelegte Waldbereiche – wie der Dämmerwald – nur dann für entgegenstehende Planungen in Anspruch genommen wer-

den dürfen, wenn die angestrebte Nutzung u.a. nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist.

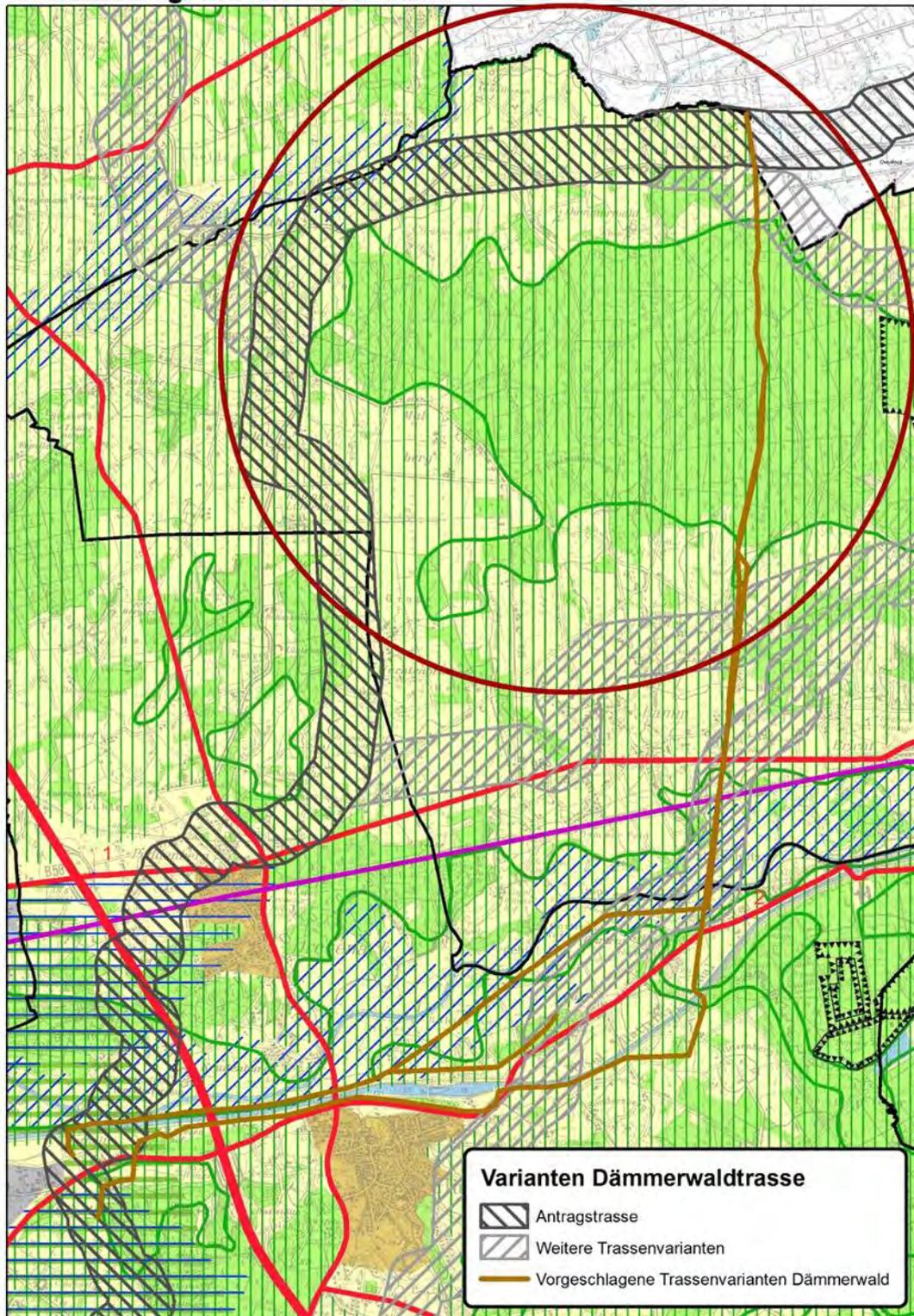


Abbildung 2.3.2-16: Trassenvarianten im Bereich Dämmerwald

Die Inanspruchnahme der GSN/BSN bzw. der Waldbereiche lässt sich insofern nur dann rechtfertigen, wenn außerhalb dieser Gebietskategorien keine Alternativen vorhanden sind. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass neben der Antragstrasse weitere Varianten bestehen, die eine Umgehung des ökologisch sensiblen Dämmerwaldes beinhalten. Insofern sind die Ausnahmevoraussetzungen für ein raumbedeutsames Vorhaben durch einen Waldbereich bzw. ein GSN/BSN nicht gegeben. Zudem sind durch den Bau der Ferngasleitung erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Entwicklungsziele der Wald- und Schutzgebiete zu befürchten, was den raumordnerischen Festlegungen für diesen Teilbereich ebenfalls entgegenstehen würde.

Der Antragstrasse wurden in erster Linie Bedenken anlässlich der Bodeninanspruchnahme und Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit entgegengehalten. Ziel 2.2-1 des GEP 99 legt hierzu fest, dass in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu erhalten ist. In Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, wie sie dem Umfeld des Dämmerwalds unterstellt werden, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich (Ziel 2.2-2).

Angesichts der im großräumigen Maßstab geringfügigen Flächeninanspruchnahme durch Bau und Betrieb sowie der gängigen technischen Praxis beim Bau von Ferngasleitungen ist davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit innerhalb der „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ auch nach Errichtung der Leitung generell erhalten bleiben wird. Insofern ist durch die Antragstrasse kein Zielverstoß zu Ziel 2.2-1 zu erwarten.

Der im Ziel 2.2-2 geforderte Bedarf für die Errichtung von Zeelink II basiert auf den Ergebnissen des Netzentwicklungsplanes 2015 (Steckbrief ID 204-2, 205-2) und wird mit der Umstellung von L- auf H-Gas begründet (siehe hierzu Kap. 2.1.1). Insofern ist mit dieser fachplanerischen Grundlage der Bedarf für den Neubau der Ferngasleitung unabweisbar belegt, so dass die vorübergehende Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für diese Nutzung aus raumordnerischer Sicht gerechtfertigt wäre.

Im Ergebnis der Abwägung kommen die Regionalplanungsbehörden auch unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum in Aufstellung befindlichen

Regionalplan Ruhr daher zu dem Schluss, dass eine Führung der Zeelink-Trasse durch den Dämmerwald keine konfliktärmere Variante darstellt. Die Alternativtrasse durchquert auf einer raumbedeutsamen Länge zwei zeichnerisch festgelegte Vorranggebiete, deren Ziele und Grundsätze dem Vorhaben deutlich entgegenstehen, und ist daher angesichts der durch die Waldinanspruchnahme zu erwartenden Konflikte weder mit den Belangen des Naturschutzes noch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die mit der Antragstrasse vorgesehene westliche und nördliche Umfahrung des Dämmerwaldes ist daher aufgrund der besseren Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung trotz geringerer Parallellagen zu vorhandenen Infrastrukturen insgesamt als raumverträglicher zu bewerten.

2.3.2.3.11 Wald- und Bachsystem Plankenbach nördlich Peddenberg

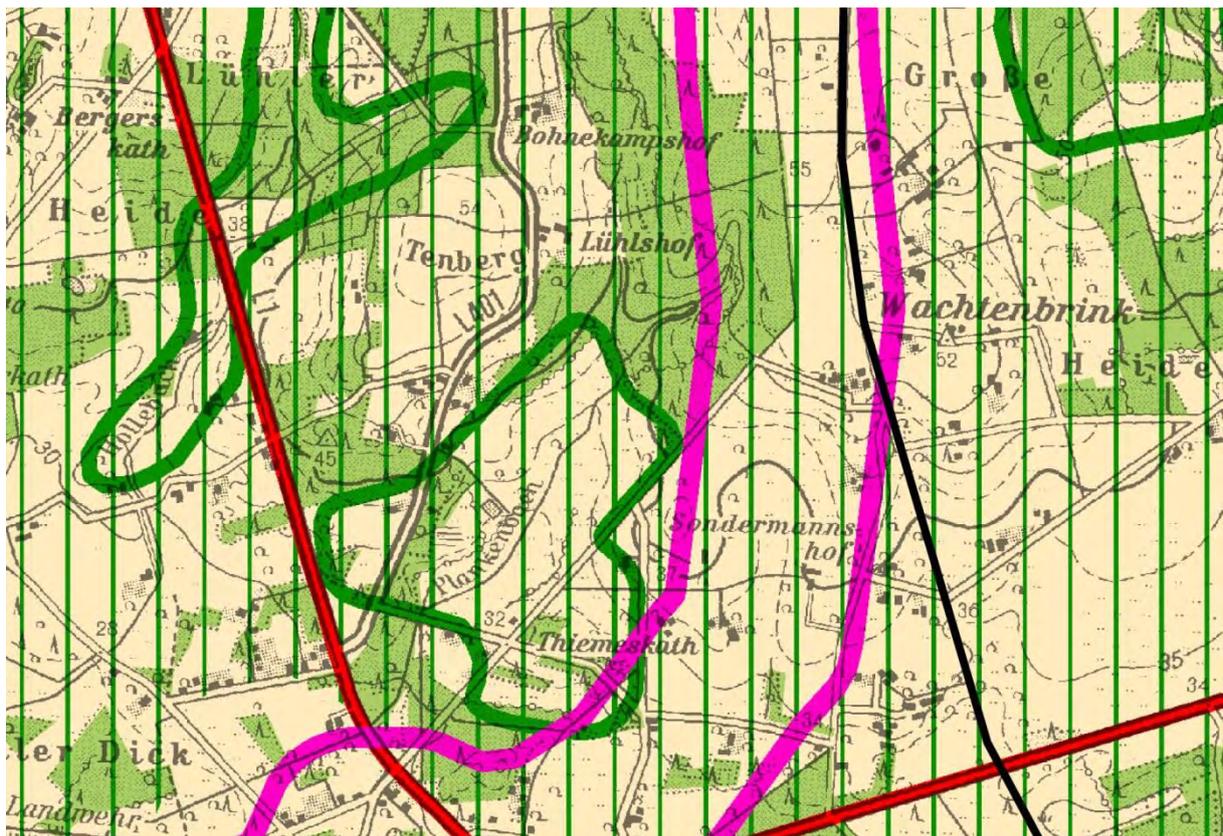


Abbildung 2.3.2-17: Konfliktpunkt Wald- und Bachsystem Plankenbach nördlich Peddenberg

Der geplante Antragskorridor tangiert im Trassenabschnitt A205/207 zwischen Trassenkilometer 53 und 55 im Regionalplan GEP 99 festgelegte Waldbereiche und BSN. Sie gehören zum Waldkomplex und Bachsystem Plankenbach nördlich Peddenberg

im Norden von Hünxe-Drevenack, die teilweise als Gebiet für den Schutz der Natur, Naturschutzgebiet und/oder Biotope bzw. Biotopverbundflächen ausgewiesen sind.

Nach Umfahrung des Dämmerwaldes werden der sensible Bereich am Plankenbach und der Siedlungsbereich Drevenack (siehe Kap. 2.3.2.2.3) gestreift, um eine günstige Querungsstelle der Lippe zu erreichen.

Ein Alternativkorridor wäre über den Abschnitt A201 als östliche Alternative möglich. Da diese Variante jedoch das Durchlaufen zweier Naturschutzgebiete bzw. von FFH-Gebieten auf einer Länge von mehr als 2 km erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen, einer konfliktärmeren Rheinquerung und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt. Die Abschnitte A202/204, A206 und A212-213 wären als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden jedoch im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als Waldbereich bzw. BSN festgelegt ist, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert durch die Schutzfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung Waldbereichen und BSN auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Antragstrasse ist unter diesen Voraussetzungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3.2.3.12 Drevenacker Dünen und Waldgebiete

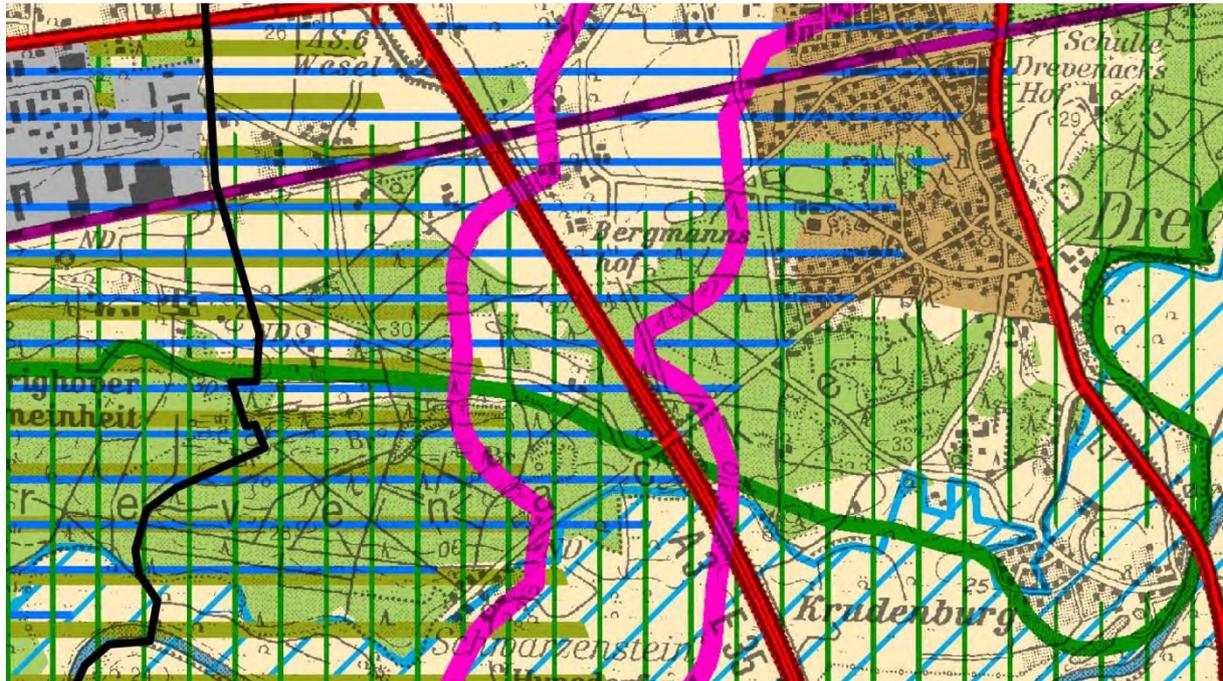


Abbildung 2.3.2-18: Konfliktpunkt Drevenacker Dünen und Waldgebiete

Der geplante Antragskorridor quert im Trassenabschnitt A205 etwa zwischen Trassenkilometer 50 und 47 zunächst die ausgedehnten Wald-, Moor-, Heideflächen und Dünen der Drevenacker Dünen sowie der Lippeaue. Sie sind im Regionalplan GEP 99 als Waldbereich, teilweise mit der Schutzfunktion "Grundwasser- und Gewässerschutz" und teilweise als BSN festgelegt.

Dabei erstreckt sich das BSN räumlich geringfügig über die Abgrenzung des NSG Lippeaue - größtenteils Biotopverbundflächen mit besonderer bzw. mit herausragender Bedeutung - hinaus. Das innerhalb des BSN liegende FFH-Gebiet "NSG-Komplex in den Drevenacker Dünen" und das Naturschutzgebiet "Drevenacker Dünen" ragen am Rand in den Antragskorridor hinein. Eine FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Raumordnung unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden können.

Nordöstlich des Rittergutes Haus Schwarzenstein befindet sich zudem ein Waldbereich, der Teil eines parallel zur Lippe verlaufenden Waldbandes zwischen Wesel und Schermbeck ist und auf einer Länge von ca. 400 m vom Trassenkorridor durchschnitten wird.

Im Wasserschutzgebiet Vinkel-Schwarzenstein werden die Schutzzonen IIIA und IIIB gequert und die Schutzzonen II und I tangiert.

Im Rahmen der Beteiligung wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes Vinkel-Schwarzenstein erhoben. Insbesondere die Tangierung der Schutzzonen I und II wird kritisch gesehen. Der Vorhabenträger gewährleistet, dass bei der Feintrassierung ein größtmöglicher Abstand zu den bestehenden Brunnen berücksichtigt wird und die Schutzzonen I und II nicht von der Leitungstrasse durchschnitten werden.

Der Trassenverlauf der Antragstrasse in diesem Konfliktbereich ergibt sich u.a. aus dem vorgegebenen Rheinquerungspunkt G, der Umfahrung des GIB Bucholtwelmen sowie der bevorzugten Querung der Lippe und des Wesel-Datteln-Kanals (vgl. Kapitel Lippequerung).

Eine Querung der Drevenacker Dünen und der Lippeaue wäre für die geplante Erdgasleitung nur dann vermeidbar, wenn der Rhein an einer Stelle nördlich der Stadt Wesel bzw. der Lippemündung gequert werden würde. Die zu den Rheinquerungsvarianten C, D, E und E 2 verlaufenden Trassen (A202, A204, A206) sind in ihrem Gesamtverlauf unter Berücksichtigung aller Schutzgüter jedoch als konfliktträchtiger zu bewerten, so dass die der Antragstrasse zugrundeliegende Rheinquerung bei Rheinberg/Voerde (Variante G) als insgesamt raumverträglichste Variante eingestuft wird (siehe hierzu Kap. 2.3.2.3.17). Somit ist die Querung von Drevenacker Dünen und Lippeaue unter Berücksichtigung aller Raumnutzungsansprüche im Gesamtverlauf der dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Trassenvarianten als unabweisbar einzustufen.

Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen neben der Lippequerung im Verlauf der Antragstrasse eine weitere Trassenvariante mit einer Kreuzung östlich der A3 auf dem Gebiet der Stadt Hünxe vor (A201). Da diese Variante jedoch das Durchlaufen zweier Naturschutzgebiete bzw. von FFH-Gebieten auf einer Länge von mehr als 2 km erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen, einer konfliktärmeren Rheinquerung und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A201 als raum-

verträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt.

Innerhalb der Antragstrasse führen die Bauarbeiten auf Breite des Arbeitsstreifens zur Entfernung von Teilen des Biotopbestandes. Gleichzeitig muss während der Bauphase sowohl mit Lärm und Abgasen der Baustellenfahrzeuge als auch mit temporären Einwirkungen auf die Fauna gerechnet werden. Nach Verlegung der Erdgasleitung soll der Arbeitsstreifen rekultiviert werden damit der betroffene Bereich für den Schutz der Natur seine ursprünglichen Funktionen wieder wahrnehmen kann. Dennoch ist aus Sicherheitsgründen ein 6,20 m breiter Korridor dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Sollte dieser gehölzfreie Korridor Teil eines Waldbereiches sein, ist der Gehölzverlust raumordnerisch irrelevant und schränkt die vielfältigen Freiraumfunktionen des BSN nicht ein.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange eine Trassierung zulässt, die Beeinträchtigungen des NSG und FFH minimiert oder verhindert.

Der Antragskorridor wird bei Beachtung der sich bietenden Alternativen als insgesamt konfliktärmste Variante eingeschätzt. Unter der Maßgabe, dass das betroffene Bereich für den Schutz der Natur nur während der Bauphase temporären Beeinträchtigungen ausgesetzt ist, der Arbeitsstreifen rekultiviert, Eingriffe in die Biotopstrukturen auf ein Mindestmaß reduziert werden und im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens eine Feintrassierung gewählt wird, die Konflikte aus konkurrierenden Nutzungsansprüchen mindert oder aufhebt, ist die Antragstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung sind zu prüfen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.13 Lippeaue

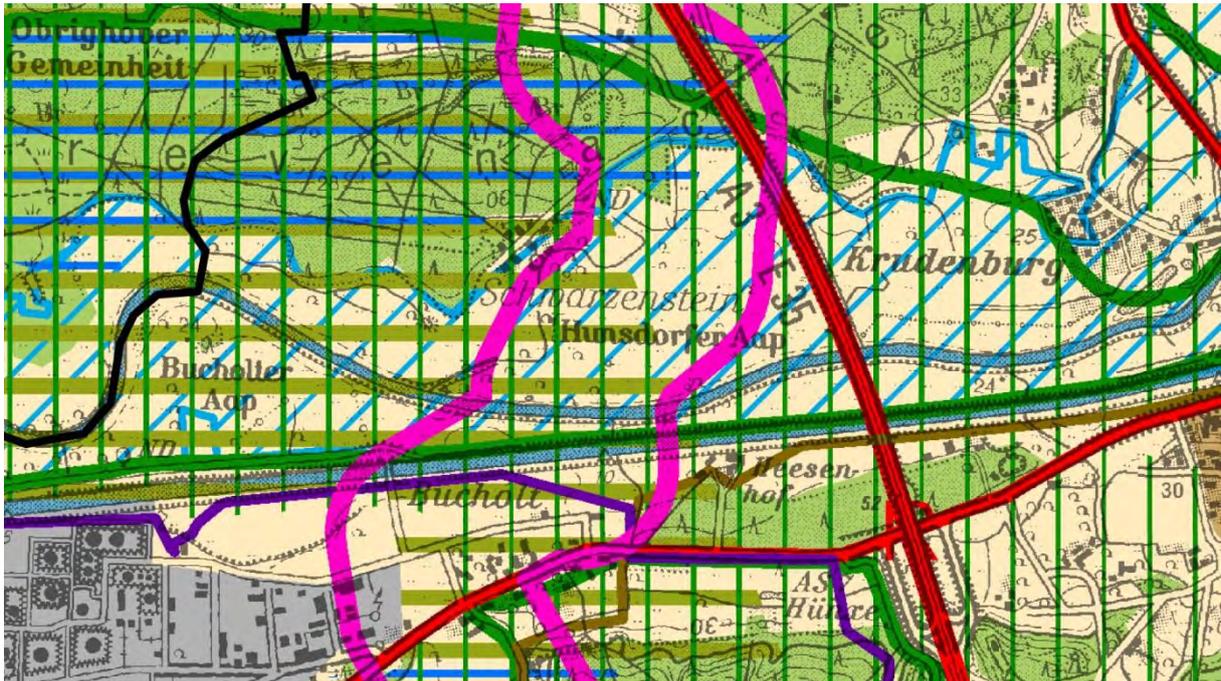


Abbildung 2.3.2-19: Konfliktpunkt Lippeaue

Im weiteren Verlauf der Antragstrasse wird die Lippeaue gequert. Die Lippeaue wird im Süden durch den Wesel-Datteln-Kanal begrenzt. Die Lippeaue ist im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) festgelegt. Im Regionalplan ist sie als BSN und Überschwemmungsbereich sowie teilweise als Regionaler Grünzug (siehe Kap. 2.3.2.3.22) festgelegt. Die Lippe selbst ist als Fließgewässer festgelegt, der Wesel-Datteln-Kanal als Wasserstraße. Die Fachplanung weist die Lippeaue als Naturschutzgebiet und Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung aus.

Nach Umfahrung des Dämmerwaldes wurde die Lage des Antragskorridors durch die Suche nach der günstigsten Querungsstelle durch die Lippeaue bestimmt. Sie wurde zwischen Bucholtswelmen und Hünxe gefunden, wo sich Lippe und Wesel-Datteln-Kanal stark annähern, Distanz ca. 100m.

Da nahezu der gesamte Verlauf der Lippe nördlich des Kanals sowie die angrenzende Gewässeraue von naturschutzfachlichen Strukturen und Restriktionen geprägt sind, ist eine Vermeidung der o.g. Konfliktbereiche nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich.

Eine Querung der Lippeaue wäre für die geplante Erdgasleitung nur dann vermeidbar, wenn der Rhein an einer Stelle nördlich der Stadt Wesel bzw. der Lippemündung gequert werden würde. Die zu den Rheinquerungsvarianten C, D, E und E 2 verlaufenden Trassen (A202, A204, A206) sind in ihrem Gesamtverlauf unter Berücksichtigung aller Schutzgüter jedoch als konfliktträchtiger zu bewerten, so dass die der Antragstrasse zugrundeliegende Rheinquerung bei Rheinberg/Voerde (Variante G) als insgesamt raumverträglichste Variante eingestuft wird (siehe hierzu Kap. 2.3.2.3.17). Somit ist die Querung der Lippeaue unter Berücksichtigung aller Raumnutzungsansprüche im Gesamtverlauf der dem Raumordnungsverfahren zugrundeliegenden Trassenvarianten als unabweisbar einzustufen.

Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen neben der Lippequerung für die Antragstrasse eine weitere Trassenvariante mit einer Kreuzung östlich der A3 auf dem Gebiet der Stadt Hünxe vor (A201). Da diese Variante jedoch das Durchlaufen zweier Naturschutzgebiete bzw. von FFH-Gebieten auf einer Länge von mehr als 2 km erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Auch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erachtet die im Abschnitt A201 vorgesehene Querung als unverträglich. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen, einer konfliktärmeren Rheinquerung und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt.

Die Querung der Lippeaue und des Wesel-Datteln-Kanals wird aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Der Kreuzung der Lippe und der angrenzenden Aue stehen zunächst die regional- und landesplanerischen Ziele zum Schutz der Natur gegenüber. Im Vergleich der betrachteten Alternativen sowie der im Beteiligungsverfahren geäußerten Trassenvarianten stellt sich die Antragstrasse mit der vorgesehenen Kreuzung westlich der A3 unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und der technischen Realisierbarkeit als insgesamt konfliktärmste Kreuzungsstelle dar. Zudem sind durch einen linearen Eingriff in Folge von Bau- und Betrieb keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten, die den Bereich bzw. das Gebiet für den Schutz der Natur (mit einer Größe von mehr als 1.000 ha) in Gänze funktionslos machen würden.

Die vorgeschlagene Querung der Lippeaue auf dem Gebiet der Stadt Hünxe ist daher raumordnerisch nur möglich, sofern im nachfolgenden Verfahren der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird, den Schutz- und Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes angemessene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestimmt werden und die Erfordernisse des Hochwasserschutzes beachtet werden. Im weiteren Verlauf nördlich der Lippeaue ist darüber hinaus sicherzustellen, dass der Eingriff in die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und entsprechend ausgeglichen wird.

Geeignete Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.14 Alternative Lippequerung und Trassenführung entlang des Wesel-Datteln-Kanals

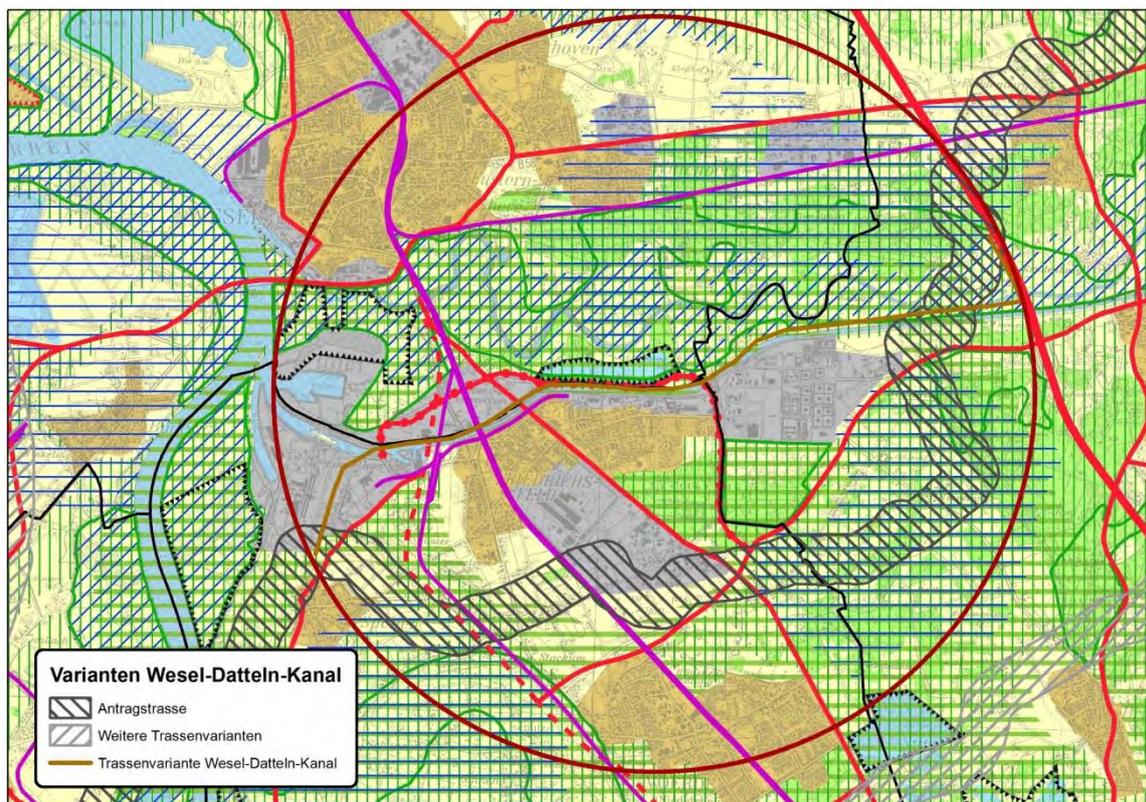


Abbildung 2.3.2-20: Konfliktpunkt Alternative Lippequerung und Trassenführung entlang des Wesel-Datteln-Kanals

Zusätzlich zu den Trassenvarianten, die in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren vorgesehen waren, wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens die Prüfung einer parallel zum Wesel-Datteln-Kanal verlaufenden Trassenvariante zwischen der Stadt Voerde (OT Emmelsum) und den Gemeinden Hünxe bzw. Schermbeck gefordert. Ausgangspunkt für den Vorschlag war die Möglichkeit zur Trassenbündelung mit einer stillgelegten Ölfernleitungen im Bereich zwischen Kanal und Lippe, der infolge des Kanalbaus bereits weitgehend anthropogen überprägt sei. Die vorgeschlagene Trassenvariante sieht zudem eine im Vergleich zur bestehenden Antragstrasse (A205) weiter östlich gelegene Kreuzung der Lippeaue in Bündelung mit vorhandenen Straßen (A3 oder L1) bzw. anderen Fernleitungen vor, um hierdurch die Belastungen der Lippeaue durch Vermeidung zusätzlicher Zerschneidungen zu minimieren.

Obwohl die vorgeschlagene Parallelführung eine längere Strecke innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten (Naturschutzgebiet Lippeaue, Landschaftsschutzgebiet Wesel-Datteln-Kanal) aufweist, wird deren Eingriffsintensität laut Einschätzung eines Beteiligten – im Vergleich zu einer Neutrassierung quer durch die Lippeaue – als weniger konflikträchtig bewertet. Dies resultiere aus der Tatsache, dass durch die Randlage des baulichen Eingriffs zu den Schutzgebieten vergleichsweise geringe Auswirkungen auf deren Schutzzwecke zu erwarten seien. In Verbindung mit einer Trassenbündelung zur bestehenden Ölfernleitung und einer Lippequerung in Parallellage zu vorhandenen Infrastrukturen sei die vorgeschlagene Variante der in der Antragsvariante vorgesehenen Solotrassierung durch die Lippeaue östlich der Ortslage Bucholtwelmen vorzuziehen.

Auf Ebene der Raumordnung entsteht durch die vorgeschlagene Variante im Vergleich zur Antragstrasse eine größere Zahl an Konflikten mit zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans, da hierdurch folgende Vorranggebiete häufiger bzw. in größerem Umfang betroffen sind:

- Bereich für den Schutz der Natur (BSN)
- Regionaler Grünzug
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

So durchläuft die vorgeschlagene Trasse nach Auslenken aus der Antragstrasse im Bereich der Ortslage Emmelsum auf einer Länge von rund einem Kilometer einen im Regionalplan GEP 99 gesicherten GIB, um im weiteren Verlauf weitere zeichnerisch

festgelegte GIB entlang des Kanals zu durchlaufen. Aufgrund der dortigen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten (vorhandene Bebauung, Kreuzung von Infrastrukturen) ist eine Verlegung der Leitung auch in Parallellage zu bestehenden Leitungen bzw. innerhalb derer Schutzstreifen bautechnisch nicht realisierbar, so dass die Trassenvariante die weitere Inanspruchnahme zeichnerisch festgelegter Siedlungsbereiche erforderlich machen würde.

Im Vergleich hierzu überlagert der Suchraum der Antragstrasse zwar ebenfalls in Teilabschnitten zeichnerisch festgelegte Siedlungsbereiche, jedoch in deutlich geringerem Umfang (vgl. Konflikte GIB Hafen Emmelsum/ASB Spellen in Kap. 2.3.2.2.6, GIB Bucholtswelmen in Kap. 2.3.2.2.4 und GIB Friedrichsfeld in Kap. 2.3.2.2.5). Zudem ist erkennbar, dass im Zuge der Feintrassierung eine weitere Konfliktminimierung für die Antragstrasse bewirkt werden kann. Somit ist hinsichtlich der Belange der Siedlungsentwicklung die Antragstrasse im Vergleich zur vorgeschlagenen Trasse zunächst als raumverträglicher zu bewerten.

Hinsichtlich der Freiraumbelange ist die Querung der Lippeaue angesichts der bestehenden naturschutzfachlichen Restriktionen in keiner der betrachteten Varianten, d.h. weder in der Antrags- noch in der vorgeschlagenen Trasse, als konfliktarm zu bewerten. Jedoch sind durch die vorgeschlagene Trasse im Zwischenraum von Lippe und Wesel-Datteln-Kanal regionalplanerische Vorranggebiete und fachrechtlich gesicherte Schutzgebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biotopverbundflächen) im Vergleich zur Antragstrasse in erkennbar größerem Umfang betroffen.

Obwohl die durch die Parallelführung zur stillgelegten Ölleitung berührten Schutzgebiete laut Hinweis des Beteiligten durch ihre Vorprägung eine geringere ökologische Wertigkeit besitzen, ist der Eingriff durch den längeren Verlauf innerhalb von Schutzgebieten aufgrund des zu erwartenden Mehraufwandes für den Hochwasser- sowie Artenschutz insgesamt kritisch zu bewerten. Demnach verläuft die vorgeschlagene Trassenvariante je nach Kreuzungsstelle zwischen 2.200 und 3.400 m innerhalb von FFH-Gebieten bzw. von 3.800 bis rd. 5.000 m in Naturschutzgebieten.

Hingegen wird die Eingriffsintensität durch die mit der Antragstrasse vorgesehene Kreuzung von Lippeaue und Kanal an einer Engstelle, die die Durchfahrung eines Naturschutzgebietes auf einer Länge von rund einem Kilometer vorsieht, als geringfügiger eingeschätzt, zumal hierdurch FFH-Gebiete komplett umgangen werden können. Die Begründung des Antragstellers für die Wahl der Antragstrasse ist insofern

nachvollziehbar, als dass mit der Lippequerung der Antragstrasse ein geringstmöglicher Verlauf innerhalb von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen bzw. in hochwassergefährdeter Gebiete beabsichtigt ist.

Auch aus bautechnischer Sicht ergeben sich durch die vorgeschlagene Parallelführung zum Kanal Komplikationen: Prinzipiell ist die mit der vorgeschlagenen Variante weitgehend angestrebte Bündelung von Fernleitungen aus Sicht der Regionalplanung zwar zu begrüßen, jedoch kann aufgrund des fehlenden Zugriffs auf vorhandene Leitungen bzw. deren Schutzstreifen nur bedingt eine tatsächliche Bündelung mit der stillgelegten Ölleitung durch den Antragsteller erreicht werden. Vielmehr ist eine Parallelführung unter Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände erforderlich, die letztlich ebenfalls wieder zu bedeutsamen Eingriffen in die Schutzgebiete führen würde, die den raumordnerischen Zielen entgegenstünden.

Im Ergebnis der Prüfung stellt sich die Antragstrasse im Vergleich zur vorgeschlagenen Parallelführung zwischen Wesel-Datteln-Kanal und Lippe auf raumordnerischer Ebene aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und Gründen der technischen Realisierbarkeit somit als insgesamt raumverträglicher dar. Die mit der Antragstrasse vorgesehene Querung von Lippe und Wesel-Datteln-Kanal an der gewählten Engstelle östlich von Bucholtwelmern ist nach Betrachtung der Alternativen daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3.2.3.15 Testerberge und Bucholter Bruch

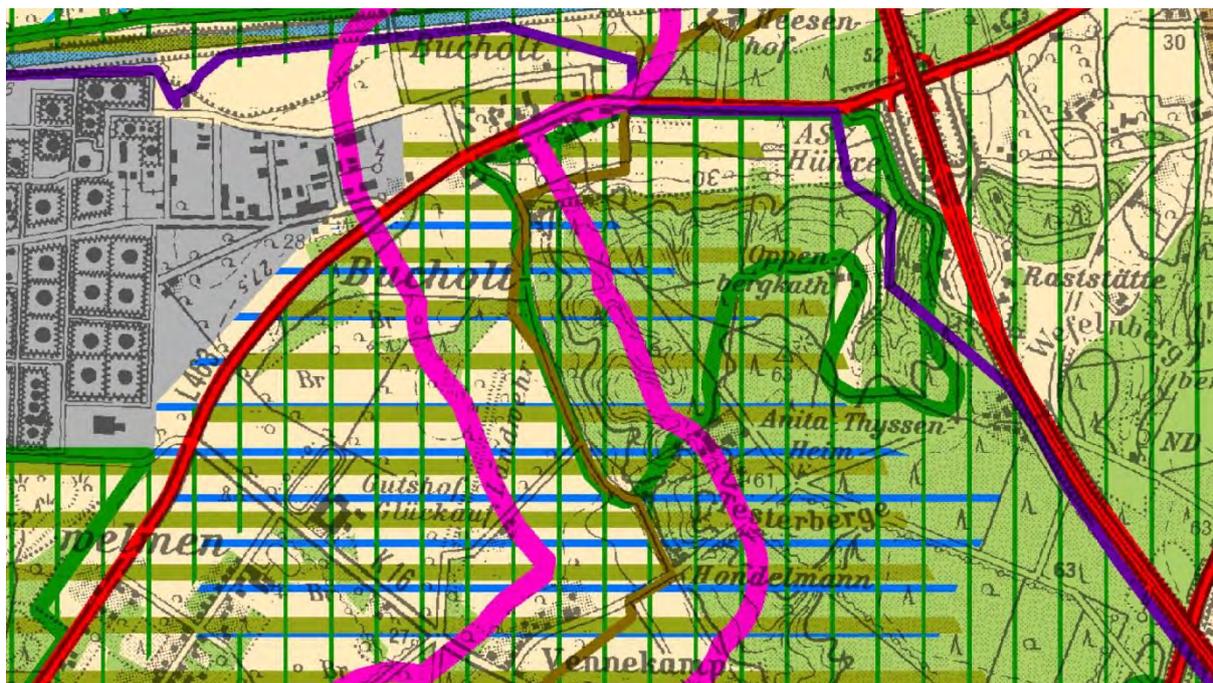


Abbildung 2.3.2-21: Konfliktpunkt Testerberge und Bucholter Bruch

Der geplante Antragskorridor tangiert im Trassenabschnitt A205 etwa zwischen Trassenkilometer 47 und 45,5 die Feuchtwiesen und Waldflächen des Bucholter Bruchs und der Testerberge. Sie sind im Regionalplan GEP 99 als Waldbereich und BSN dargestellt. In der Fachplanung sind sie als Naturschutzgebiet und Biotopverbundflächen (im Wesentlichen von herausragender Bedeutung) ausgewiesen.

Der Trassenverlauf südlich des Wesel-Datteln-Kanals ergibt sich durch die angestrebte Parallelführung zu einer bestehenden Gasfernleitung. Diese vorhandene Gasleitung passiert den Bucholter Bruch und die Testerberge auf der Westseite und schwenkt bei Trassenkilometer 45 nach Westen.

Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen neben der Antragstrasse eine weitere Trassenvariante über den Trassenabschnitt A201 vor. Da diese Variante jedoch ungünstigere Lippe- und Rheinquerungen erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A 201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete

te Alternative zur Antragstrasse darstellt. Die Abschnitte A204/206 wären als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als Waldbereich bzw. BSN festgelegt ist, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch die Schutzfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung", "Regionaler Grünzug" (siehe Kap. 2.3.2.3.22) und "Grundwasser- und Gewässerschutz" (Wasserschutzgebiet Bucholtswelmen/Glückauf, siehe Kap. 2.3.2.3.16), zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung den Waldbereichen und dem BSN auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Antragstrasse ist unter diesen Voraussetzungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.16 Waldbereiche zwischen Bucholtswelmen und Voerde sowie Wasserschutzgebiet Bucholtswelmen/Glückauf

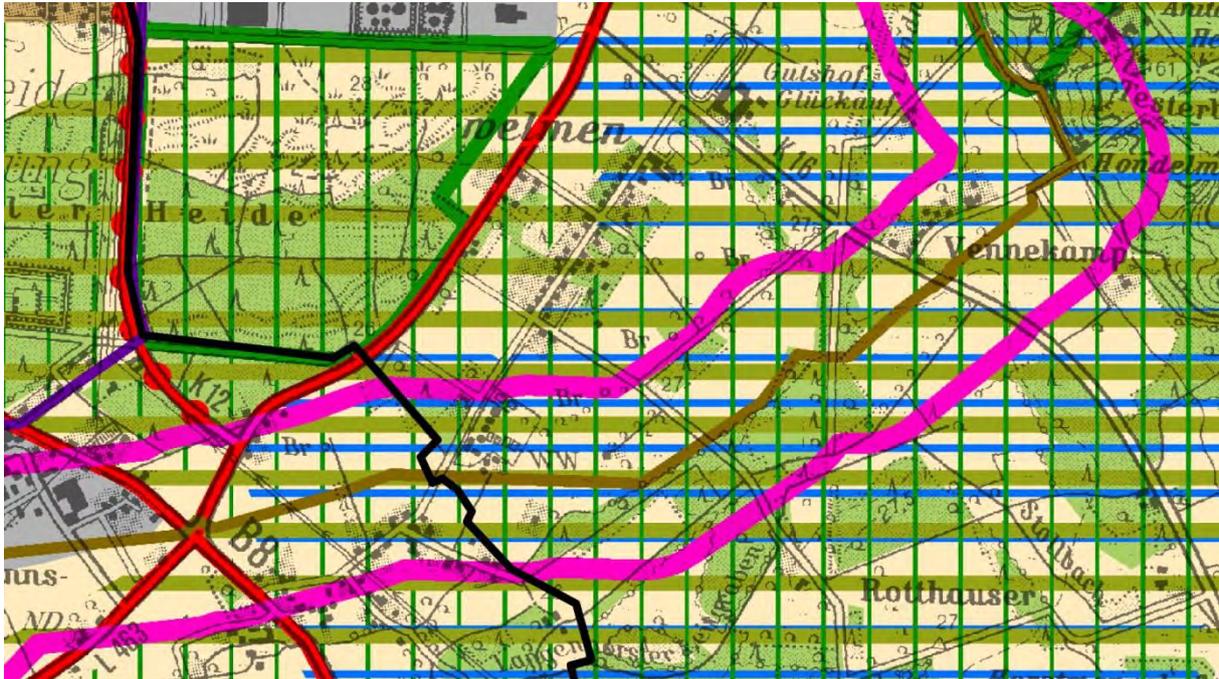


Abbildung 2.3.2-22: Konfliktpunkt Waldbereiche zwischen Bucholtswelmen und Voerde sowie Wasserschutzgebiet Bucholtswelmen/Glückauf

Der geplante Antragskorridor quert im Trassenabschnitt A205 etwa bei Trassenkilometer 44 Waldflächen des Wald- und Grünflächenkomplexes zwischen den Kaninchenbergen und Testerberge. Sie sind im Regionalplan GEP 99 als Waldbereiche festgelegt und werden großflächig überlagert durch die Schutzfunktionen "Grundwasser- und Gewässerschutz" sowie "Regionaler Grünzug". Das FFH-Gebiet "Kaninchenberge" wird in einem Abstand von ca. 110m passiert. Das Wasserschutzgebiet "Bucholtswelmen/Glückauf" wird in den Schutzzonen I, II, IIIA und IIIB gequert.

Der Trassenverlauf durch den Freiraum zwischen Voerde und Bucholtswelmen bzw. Friedrichsfeld ergibt sich durch die angestrebte Parallellage zu einer bestehenden Gasfernleitung.

Im Rahmen der Beteiligung wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes "Bucholtswelmen/Glückauf" erhoben. Insbesondere die Tangierung der Schutzzonen I und II wird kritisch gesehen. Der Vorhabenträger gewährleistet, dass bei der Feintrassierung ein größtmöglicher Abstand zu den

bestehenden Brunnen berücksichtigt wird und die Schutzzonen I und II nicht von der Leitungstrasse durchschnitten werden.

Eine FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Kaninchenberge" auf der Ebene der Raumordnung ausgeschlossen werden können.

Die Vermeidung der o.g. Konfliktbereiche ist nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist. Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen neben der Antragstrasse eine weitere Trassenvariante über den Trassenabschnitt A201 vor. Da diese Variante jedoch ungünstigere Lippe- und Rheinquerungen erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt. Die Abschnitte A204/206 wären als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie z.B. das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

Mit dem Verlauf der Antragstrasse wird weitestgehend dem raumordnerischen gewünschten Bündelungsprinzip entsprochen. Entsprechend den raumordnerischen Vorgaben ist die Inanspruchnahme der Waldbereiche und des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz nur möglich, wenn der Eingriff minimiert wird. Unter der Voraussetzung, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Trassenverlauf verfolgt wird, der den im Regionalplan gesicherten Waldbereich weitestgehend schont und die Belange des Wasserschutzgebietes "Bucholtwelm/Glückauf" beachtet, ist die geplante Antragstrasse in diesem Abschnitt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.17 Rheinquerung

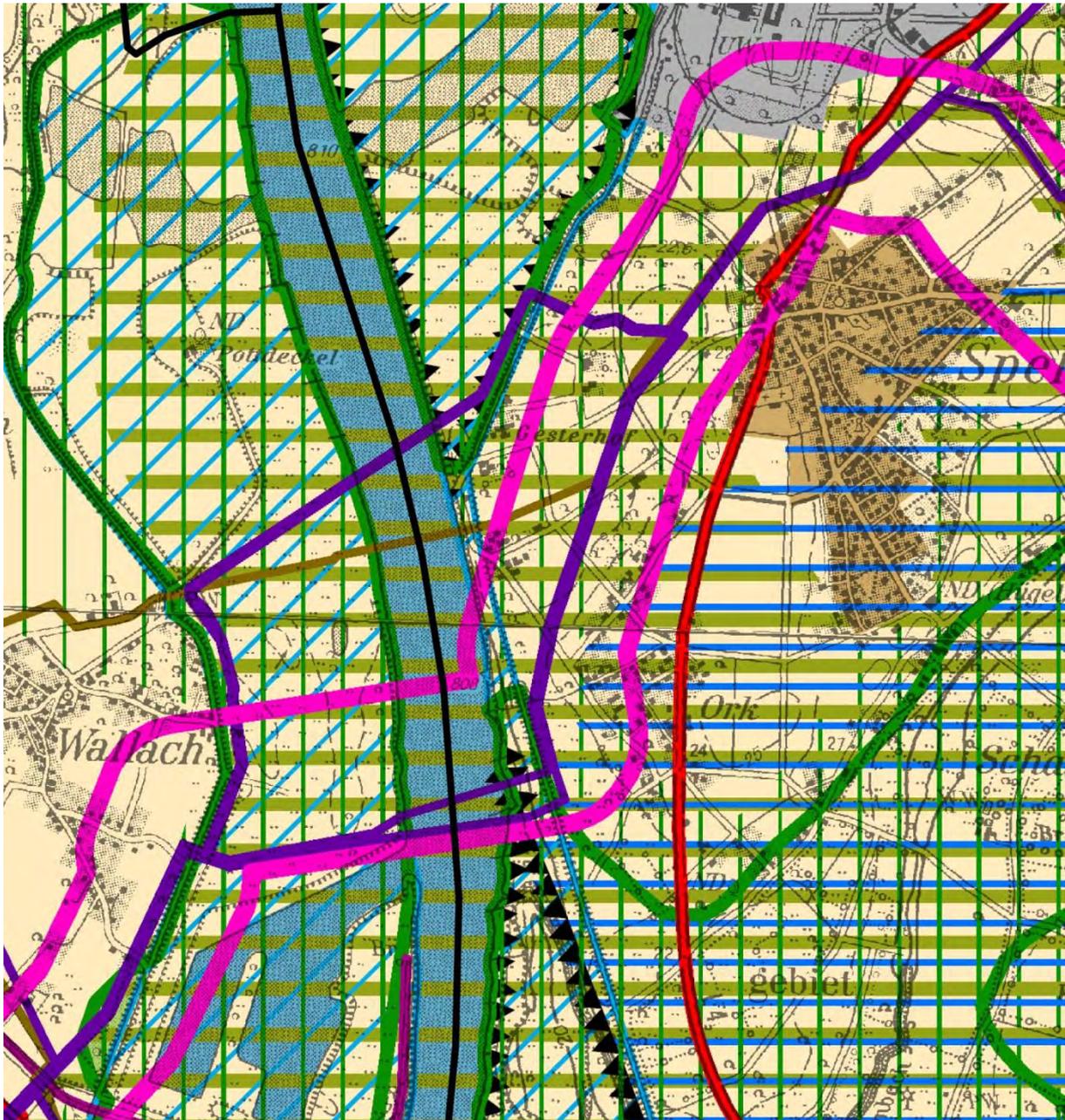


Abbildung 2.3.2-23: Konfliktpunkt Rheinquerung

Der geplante Antragskorridor quert im Abschnitt A205 zwischen Trassenkilometer 35 und 31 die Rheinaue. Sie ist im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur,

Überschwemmungsbereich und Grünzug festgelegt. In den geplanten Antragskorridor ragen rechtsrheinisch im Regionalplan GEP 99 ein festgelegter BSN und ein festgelegter BSAB hinein. Der Rhein selbst ist als Oberflächengewässer festgelegt. Teile der Rheinaue sind Überschwemmungsbereich. Linksrheinisch ist die Rheinaue großflächig als BSN und insgesamt als Regionaler Grünzug festgelegt. Das Rheinvorland ist auf beiden Seiten naturfachrechtlich als Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und als Naturschutzschutzgebiete ausgewiesen.

Der Trassenverlauf des Antragskorridors ergibt sich einerseits durch die angestrebte Parallellage zu vorhandenen Leitungen beidseits des Rheins, andererseits durch die Suche nach der günstigsten Stelle für die Rheinquerung.

Die im Trassenverlauf der Gasfernleitung Zeelink 2 notwendige Querung des Rheins und dessen Auswahl ist sehr bedeutend für die Trassenbestimmung, da mit der Festlegung der Querungsstelle gleichzeitig viele andere denkbare Varianten wegfallen. Der Vorhabenträger hat deshalb eine Machbarkeits- und Variantenstudie in Auftrag gegeben, die insgesamt 7 denkbare Querungsstellen des Rheins untersucht hat. Es handelt sich in erster Linie um eine bautechnische Voruntersuchung mit deren Hilfe eine bestmögliche Kreuzungsstelle gefunden werden sollte. Mögliche Bauverfahren wurden miteinander verglichen und bewertet, die mögliche Zu- und Weiterführung der Trasse betrachtet. Die Studie umfasst auch eine naturschutzfachliche Betrachtung, um eine Gesamtbewertung der Kreuzungsvarianten zu erhalten. Eine detailliertere, systematischere und damit in der Gesamtschau vergleichbarere ökologische Bewertung von Rheinkreuzungs- und Trassenvarianten enthält jedoch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers.

Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass die auch in der UVU aus umweltfachlicher Sicht bevorzugte Rheinquerung bei Borth/Spellen im Verlauf der Antragstrasse auch aus technischer Sicht die zu bevorzugende Querungsstelle ist.

Im Beteiligungsverfahren wurden Bedenken zur Rheinquerung im Zuge der Vorzugsvariante geäußert. Die Querung von Vogelschutz- und FFH-Gebieten sei hier kritisch zu sehen. Geringere Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft seien bei einer Rheinquerung im Bereich des Fährkopfes bei Xanten zu erwarten. Das Rheinvorland sei dort sehr schmal, außerdem gäbe es dort eine Straßenanbindung, zu der man die Gasleitung parallel legen könne. Eine Rheinquerung bei Xanten erübrige eine zusätzliche Querung der Lippeauen, da sie nördlich der Lippemündung verlaufe.

Der Vorhabenträger erklärte, eine Querung bei Xanten sei zum einen wegen der ehemaligen römischen Siedlungsstrukturen auf der linken Rheinseite nicht bevorzugt worden. Zum anderen mache die angrenzende Bebauung einen Arbeitsstreifen nicht realisierbar. Zudem sei der Bereich teilweise von Bergsenkungen betroffen sowie das FFH- und Naturschutzgebiet "Bislicher-Insel" würde tangiert. Die Trassenvariante mit Rheinquerung bei Xanten hätte wegen der sich rechtsrheinisch anschließenden, aus Sicht von Natur und Landschaft hochwertigen Bereiche in der Gesamtschau schlechter abgeschnitten als die Antragsvariante.

Eine Alternative zur Querung des Rheins gibt es nicht. Die Vermeidung der o.g. Konfliktbereiche ist nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist.

In den durch den Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen wurde ein östlicher Alternativkorridor über den Abschnitt A201 untersucht. Die Abschnitte A202 und A204 mit Weiterführung über A206 wurden als westliche Alternativen geprüft. Alle Alternativtrassen werden jedoch aus technischer Sicht und auch in der Umweltverträglichkeitsstudie schutzgutübergreifend nachteiliger bewertet, so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Die Rheinquerung mit den raumordnerischen Festlegungen

- im LEP NRW
 - Gebiet für den Schutz der Natur
 - Überschwemmungsbereich
 - Grünzug
- im Regionalplan GEP 99
 - Bereich für den Schutz der Natur (BSN)
 - Oberflächengewässer
 - Überschwemmungsbereich
 - Regionaler Grünzug (siehe Kap. 2.3.2.3.22)
 - Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

wird aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Der vorgeschlagene Antragskorridor wird als konfliktärmste Querungsstelle gesehen. Mit

seinem Verlauf wird weitestgehend dem raumordnerischen gewünschten Bündelungsprinzip entsprochen.

Der geplante 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar. In den nachfolgenden Planungsschritten sind alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung zu prüfen, um aus Sicht von Natur und Landschaft im Detail die schonendste Querungsstelle der Leitungstrasse für diesen sensiblen Bereich zu ermitteln. Konfliktminimierung für die Rheinquerung ist insbesondere hinsichtlich des Vogelschutzgebietes und sonstiger naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche sowie der Leitungsbauweise bei der Querung des Rheins erforderlich. Der Hochwasserschutz ist zu berücksichtigen. Die Querung des Überschwemmungsbereichs des Rheins ist so auszuführen, dass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird. Der BSAB ragt von Süden nur gerinfügig in den Antragskorridor hinein und ist daher bei der Feintrassierung zu umgehen.

Unter diesen Voraussetzungen ist die geplante Antragstrasse in diesem Abschnitt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.18 Borthsche Ley

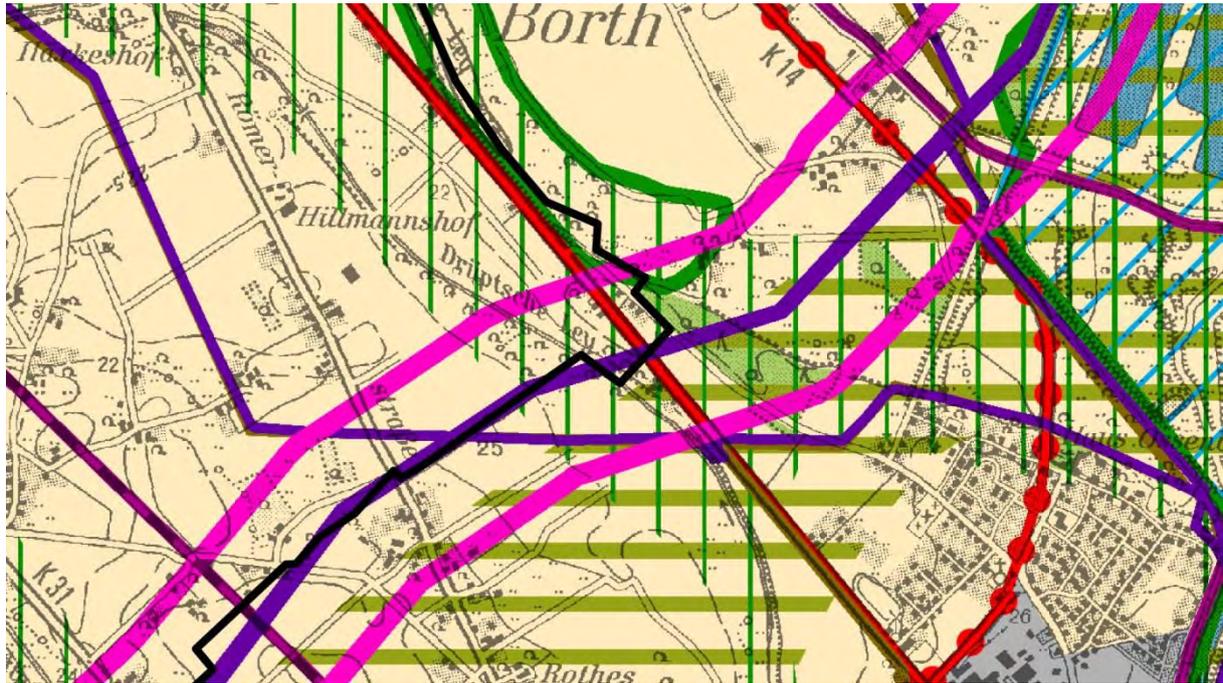


Abbildung 2.3.2-24: Konfliktpunkt Borthsche Ley

Der geplante Antragskorridor quert im Trassenabschnitt A205 bei Trassenkilometer 30 den Eichenwald 'Het Helmt' der im Regionalplan GEP 99 als Waldbereich festgelegt ist. Ein BSN ragt unmittelbar nördlich des Waldbereiches in der Aue der Borthschen Ley in den Antragskorridor hinein. Wald und Niederung sind als Biotopverbundflächen ausgewiesen.

Ausgehend von der günstigsten Querungsstelle des Rheins wird die Trassenlage von der angestrebten Parallellage zu vorhandenen Ölleitungen bestimmt.

Ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors ist nicht möglich, da sich Waldbereich und BSN über die gesamte Korridorbreite erstrecken. Eine Vermeidung des Konfliktbereichs ist nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich.

Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen neben der Antragstrasse eine weitere Trassenvariante über den Trassenabschnitt A201 vor. Da diese Variante jedoch ungünstigere Lippe- und Rheinquerungen erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen und eines geringeren Verlauf innerhalb konflikt-

trächtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt. Die Abschnitte A202/206 wären als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

Mit dem Verlauf der Antragstrasse wird weitestgehend dem raumordnerisch gewünschten Bündelungsprinzip entsprochen. Unter der Voraussetzung, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Trassenverlauf verfolgt wird, der den im Regionalplan festgelegten BSN umgeht und den gesicherten Waldbereich so weit wie möglich schont, ist die geplante Antragstrasse in diesem Abschnitt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.19 Die Leucht

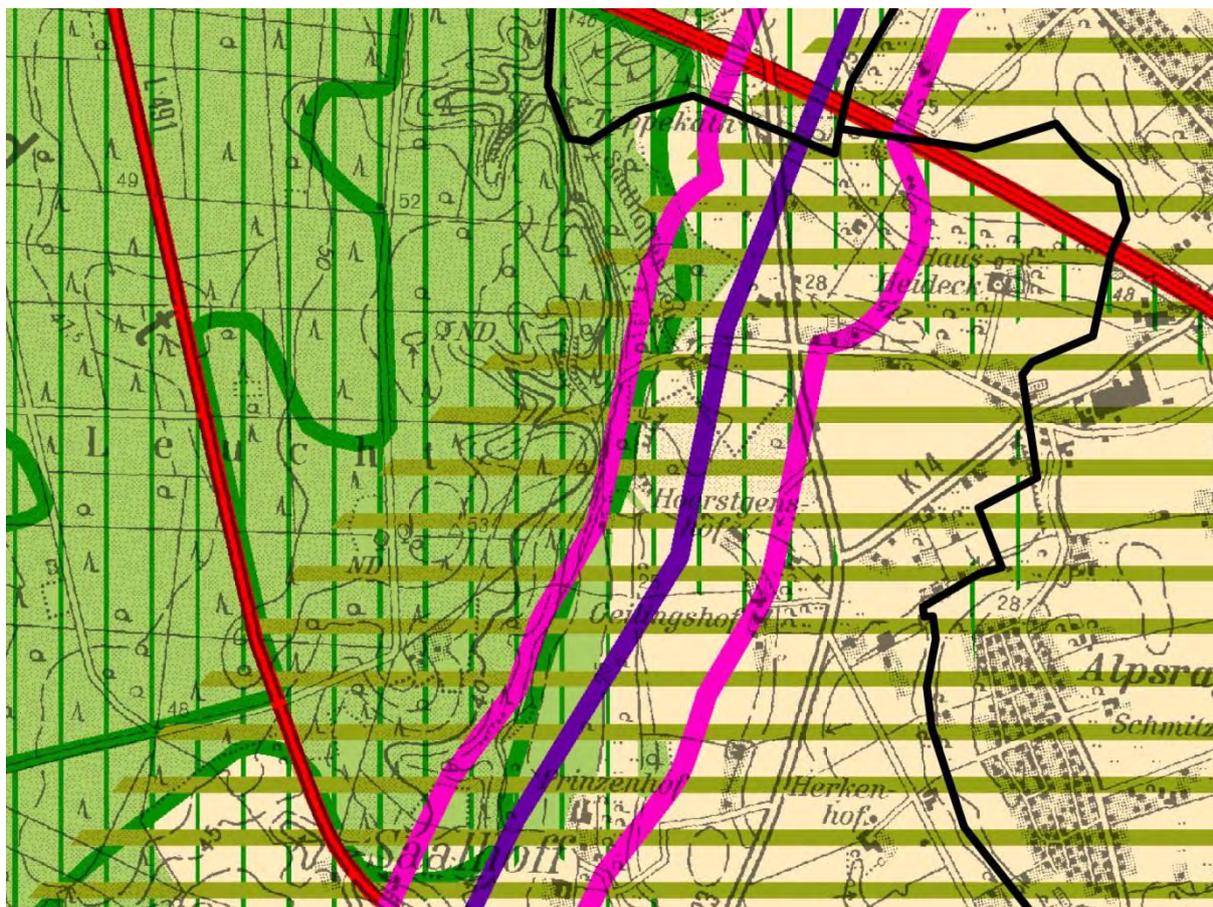


Abbildung 2.3.2-25: Konfliktpunkt Die Leucht

Der geplante Antragskorridor tangiert im Abschnitt A203 zwischen Trassenkilometer 26 und 23, auf einer Länge von fast 3 km, das Waldgebiet 'Die Leucht' auf der Westseite des Korridors. Im LEP NRW sind hier ein Gebiet für den Schutz der Natur und ein Grünzug festgelegt. Der Regionalplan GEP 99 legt diese Flächen als Waldbereich und Regionalen Grünzug fest. Naturschutzfachlich sind dort ein Naturschutzgebiet sowie Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung ausgewiesen.

Ausgehend von der günstigsten Querungsstelle des Rheins wird die Trassenlage von der angestrebten Parallellage zu vorhandenen Ölleitungen bestimmt und zielt auf die Engstelle zwischen den Waldbereichen der Leucht und dem FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet Niederkamp auf der einen sowie dem Siedlungsbereich Kamp-Lintfort auf der anderen Seite.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt einen Suchraum für die optimale Trassenlage der Gasfernleitung dar. Er ist in diesem Fall nicht auf ganzer Breite als Waldbereich

bzw. BSN festgelegt, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert durch einen Regionalen Grünzug (siehe Kap. 2.3.2.3.22) und die Schutzfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (siehe Kap. 2.3.2.3.22), zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung Waldbereichen und BSN auszuweichen. Ein dichter Besatz an Hoflagen in diesem Bereich könnte dadurch jedoch zu neuen Beeinträchtigungen führen.

Ein Alternativkorridor wäre über die Abschnitte A201 als östliche Alternative möglich. Die Abschnitte A202 und A206 wären als westliche Alternative möglich. Diese Alternativtrassen werden jedoch im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet (ungünstigere Rheinquerung, Betroffenheit großer sensibler Bereiche, Bergsenkungsgebiete), so dass die gewählte Antragstrasse im Vergleich der geprüften Alternativen als die am wenigsten konfliktreiche Variante vorzuziehen ist.

Der vorgeschlagene Antragskorridor wird aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich als günstigste Alternative und seine Rauminanspruchnahme an dieser Stelle als unabweisbar eingestuft. Mit ihrem Verlauf wird weitestgehend dem raumordnerisch gewünschten Bündelungsprinzip entsprochen. Der geplante 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar. Zur Konfliktminimierung ist insbesondere bei der Feintrassierung zu prüfen, ob es für eine Trassenoptimierung zur Schonung der naturschutzfachlich sensiblen Bereiche der Leucht, die im Regionalplan als Waldbereich und BSN festgelegt sind, sinnvoll sein kann, die Parallellage zur vorhandenen Gasfernleitung zu verlassen. Mögliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind in die Abwägung einzubeziehen. Es ist denkbar, dass der Suchraum für eine günstigere Variante in diesem Fall kleinräumig auch über den 600 m-Korridor östlich hinausgeht.

Unter diesen Voraussetzungen ist die geplante Antragstrasse in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.20 Nenneper Fleuth und Oermter Berg



Abbildung 2.3.2-26: Konfliktpunkt Nenneper Fleuth und Oermter Berg

Der geplante Antragskorridor quert im Abschnitt A200 bei Trassenkilometer 17 die Aue der Nenneper Fleuth. Sie ist im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur festgelegt. Der Regionalplan GEP 99 und der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf legen dort einen Bereich zum Schutz der Natur und einen Waldbereich fest. Direkt anschließend wird Oermter Berg Park gequert, welcher im GEP 99 sowie im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf als Waldbereich dargestellt ist.

Die Trassierung erfolgt in diesem Bereich in Trassenbündelung zu vorhandenen Ölleitungen, sie wird lediglich im unmittelbaren Bereich der Querung der Nenneper Fleuth kurz verlassen.

Wegen der linienhaften Struktur der Nenneper Fleuth und der sie begleitenden beiden regionalplanerisch festgesetzten Bereiche ist eine Vermeidung des Konfliktbereichs durch Alternativtrassen nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich, da ein Ausweichen innerhalb des 600 m breiten Korridors nicht möglich ist. Die Nenneper Fleuth durchschneidet den Antragskorridor auf ganzer Breite.

Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen neben der Antragstrasse eine weitere Trassenvariante über den Trassenabschnitt A201 vor. Da diese Variante jedoch ungünstigere Lippe- und Rheinquerungen erfordern würde, ist diese Variante

hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt. Die Abschnitte A202/206 wären als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen wie das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren. Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

Entsprechend den Vorgaben aus LEP NRW und des GEP 99 (siehe Kap. 2.3.1) ist der Eingriff in die betroffenen Vorranggebiete nur unter bestimmten Bedingungen möglich. BSN und Waldbereich dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn das Vorhaben nicht an anderer Stelle realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Der Bedarf ist belegt (siehe Kap 2.1.1). Die Querung der Aue der Nenneper Fleuth wird aus raumordnerischer Sicht als günstigste Alternative und unabweisbar eingestuft. Der vorgeschlagene Antragskorridor wird als konfliktärmste Querungsstelle gesehen. Mit ihrem Verlauf wird weitestgehend dem raumordnerischen gewünschten Bündelungsprinzip entsprochen. Unter der Voraussetzung, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ein Trassenverlauf verfolgt wird, der die im Regionalplan gesicherten Waldbereiche so weit wie möglich schont und den Eingriff in den BSN durch geeignete Maßnahmen minimiert, ist die geplante Antragstrasse in diesem Abschnitt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.21 Tote Rahm

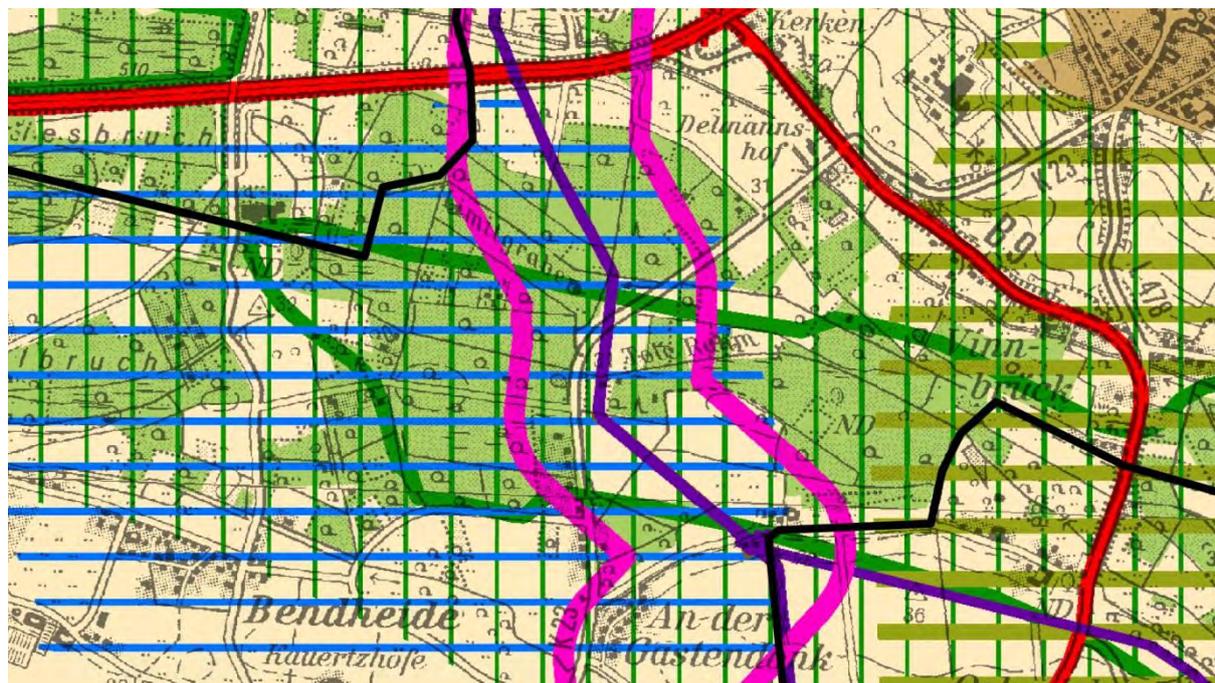


Abbildung 2.3.2-27: Konfliktpunkt Tote Rahm

Der geplante Antragskorridor quert im Abschnitt A200 zwischen den Ortslagen St. Hubert und Tönisberg im Stadtgebiet Kempen zwischen Trassenkilometer 4 und 5 die 'Tote Rahm'. Der Bereich ist im LEP NRW als Gebiet für den Schutz der Natur und als Gebiet für den Schutz des Wassers festgelegt. Der Regionalplan GEP 99 sowie der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf legen dort Waldbereiche, einen Bereich zum Schutz der Natur sowie einen Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz fest. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet DE-4504-302 im Sinne des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ ausgewiesen.

Die Trassenlage wird bestimmt vom ca. 4 km südlich bestimmten Fixpunkt der vorhandenen Verdichterstation St. Hubert (siehe hierzu auch Kap. 2.1.2), von der angestrebten Parallellage zu vorhandenen Gasfernleitungen der NETG und der Suche nach der günstigsten Querungsstelle durch den sensiblen Raum der 'Toten Rahm'.

Im Rahmen der Beteiligung wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Wasserschutzgebietes Vinnbrück erhoben. Insbesondere die Tangierung der Schutzzonen I und II wird kritisch gesehen. Der Vorhabenträger gewährleistet, dass bei der Feintrassierung ein größtmöglicher Abstand zu den bestehenden Brun-

nen berücksichtigt wird und die Schutzzonen I und II nicht von der Leitungstrasse durchschnitten werden.

Wegen der linienhaften Struktur der "Toten Rahm" ist es nicht möglich dem Konfliktbereich innerhalb des 600 m breiten Korridors auszuweichen. Der gesamte Untersuchungsbereich ist in diesem Gebiet von naturschutzfachlichen Strukturen und Restriktionen geprägt, so dass keine weiteren Varianten restriktionsfrei darstellbar wären. Die Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren sehen neben der Antragstrasse eine weitere Trassenvariante über den Trassenabschnitt A 201 vor. Da diese Variante jedoch ungünstigere Lippe- und Rheinquerungen erfordern würde, die Betroffenheiten weiterer FFH- und Naturschutzgebiete nach sich ziehen würden, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A 201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt. So bietet der Antragskorridor trotz der notwendigen Querung der „Toten Rahm“ dennoch das geringste Konfliktpotential. Eine FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auf der Ebene der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden können, aber im Rahmen der Entwurfsplanung als vermeidbar eingestuft werden.

Beteiligtenalternative Querung 'Tote Rahm' in Parallellage zur B9

Zusätzlich zu der Alternativtrasse A201, die in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren vorgesehen waren, wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens die Prüfung einer parallel zur B9 verlaufenden Trassenvariante gefordert.

Verschiedene Beteiligte untermauerten im Erörterungstermin die Forderung, die sensiblen Bereiche des Naturschutzgebietes "Tote Rahm" durch den Leitungsbau nicht zu beeinträchtigen und durch eine alternative Trassenführung zu umgehen. Die grabenlose Unterquerung der sensiblen Bereiche wäre eine denkbare Vermeidungsmaßnahme. Der Vorhabenträger erklärte, dass Alternativtrassen untersucht worden seien und ein Mehreingriff in Umwelt und Natur auf einer Länge von 2,6 km bedeuten würden. Auch eine Trasse entlang der B9 sei in den Untersuchungen berücksichtigt worden. Der gesamte Bereich bis zur östlichen Trassenvariante ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit Querung der "Toten Rahm" an der vorgesehenen schmalen Stelle bestehe mit der Antragstrasse die Möglichkeit, zunächst die K 23 und anschließend das FFH- und Naturschutzgebiet in den sensiblen Bereichen zu unterqueren. Somit sind hier die größtmöglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht als beste Lösung für die Querung der Toten Rahm anbieten würden.

Im Nachgang zur Erörterung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde nochmals eine vertiefende Begründung durch den Vorhabenträger nachgereicht, welche neben der Variante A 201 auch eine direkte Umgehung entlang der Bundesstraße B9 untersucht. Im Ergebnis wird auch in der alternativen Variante zur B9 das Naturschutzgebiet „Tote Rahm“ gekreuzt. Hierbei würde zwar das FFH-Gebiet umgangen, jedoch wäre das gleichnamige Naturschutzgebiet auf einer längeren Strecke betroffen sowie das Naturschutzgebiet „Orbrich“ und weitere Biotopverbundflächen, so dass neben anderen Aspekten, wie etwa dem Verlassen der Parallelführung hier auch aus naturschutzrechtlicher Sicht der Antragstrasse weiterhin der Vorzug zu geben sei.

Hinsichtlich der Freiraumbelange ist die Querung der "Toten Rahm" angesichts der bestehenden naturschutzfachlichen Restriktionen weder in der Antragstrasse oder der Trassenalternative A201 noch in der von den Beteiligten vorgeschlagenen Trasse entlang der B9, als konfliktarm zu bewerten. Jedoch sind durch die vorgeschlagene Trasse entlang der B9 regionalplanerische Vorranggebiete und fachrechtlich gesi-

cherte Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Biotopverbundflächen) im Vergleich zur Antragstrasse in erkennbar größerem Umfang betroffen.

Hingegen wird die Eingriffsintensität durch die mit der Antragstrasse vorgesehene Kreuzung der 'Toten Rahm'

- an einer schmalen Stelle,
- in einer bereits vorhandenen Schneise einer bestehenden Leitung
- zunächst die K 23 und anschließend die sensiblen Bereiche des FFH- und Naturschutzgebietes unterquerend

als geringfügiger eingeschätzt. Die Begründung des Antragstellers für die Wahl der Antragstrasse ist insofern nachvollziehbar, als dass mit der Querung im Verlauf der Antragstrasse die geringstmöglichen Auswirkungen auf die Schutzgebietsfunktionen verbunden sind.

Im Ergebnis der Prüfung stellt sich die Antragstrasse im Vergleich zur vorgeschlagenen Trasse entlang der B9 auf raumordnerischer Ebene aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten somit als insgesamt raumverträglicher dar. Die mit der Antragstrasse vorgesehene Querung der "Toten Rahm" an der gewählten Engstelle ist nach Betrachtung der Alternativen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Geeignete Maßnahmen zur Konfliktminderung innerhalb der Feintrassierung, wie beispielsweise ein grabenloses Unterquerungsverfahren sind im anschließenden Planfeststellungsverfahren festzulegen.

Die Querung der "Toten Rahm" mit den raumordnerischen Festlegungen

- im LEP NRW
 - Gebiet für den Schutz der Natur
 - Gebiet für den Schutz des Wassers
- im Regionalplan GEP 99
 - Bereich zum Schutz der Natur
 - Waldbereich
 - Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz

wird auf der Grundlage der obigen Betrachtungen aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Der vorgeschlagene Antragskorridor wird

als konfliktärmste Querungsstelle gesehen. Entsprechend den raumordnerischen Vorgaben kann einer Inanspruchnahme der "Toten Rahm" nur zugestimmt werden, wenn der Eingriff minimiert wird. In den nachfolgenden Planungsschritten sind daher alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung zu prüfen, um aus Sicht von Natur und Landschaft im Detail die schonendste Querungsstelle der Leitungstrasse für diesen sensiblen Bereich zu ermitteln. Konfliktminimierung für die Querung der "Toten Rahm" ist insbesondere hinsichtlich des FFH-Gebietes/Naturschutzgebietes und des Wasserschutzgebietes Vinnbrück erforderlich. Die im Regionalplan gesicherten Waldbereiche sind so weit wie möglich zu schonen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

2.3.2.3.22 Weitere Konflikte

Kleinere Waldbereiche

Im geplanten Antragskorridor liegen einige kleinere Waldbereiche, die die Breite des Korridors nur teilweise einnehmen.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesen Fällen nicht auf ganzer Breite als Waldbereich, sondern teilweise auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zeichnerisch festgelegt ist. Zur Konfliktvermeidung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung den Waldbereichen und dem BSN auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung ist in diesem Fall also vermeidbar. Die Antragstrasse ist daher unter diesen Voraussetzungen mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung. Zweck und Schutz vor Beeinträchtigungen von Regionalen Grünzügen ist in Ziel 2 des Regionalplans GEP 99 festgelegt: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regiona-

len Freiraumsystems vor allem für die notwendigen Ausgleichsfunktionen der Verdichtungsgebiete gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen.

Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen; hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können. ..."

Regionale Grünzüge lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von der geplanten Gasfernleitung nicht umgehen. Die Wertigkeit dieser Bereiche ist in die Konfliktbetrachtung im Rahmen der UVU eingegangen, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht immer auch aus dieser Perspektive die konfliktärmste Variante als raumordnerisch bevorzugte Trasse gewählt wurde.

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Grundsätze der Raumordnung. Sie lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von der geplanten Gasfernleitung nicht umgehen. Die Wertigkeit dieser Bereiche ist in die Konfliktbetrachtung im Rahmen der UVU eingegangen, so dass aus naturschutzfachlicher Sicht immer auch aus dieser Perspektive die konfliktärmste Variante als raumordnerisch bevorzugte Trasse gewählt wurde.

Über die aufgeführten Konflikte hinaus lässt sich eine Annäherung oder im Einzelfall auch eine Durchschneidung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen und Flächen durch die geplante Gasfernleitung nicht immer verhindern. Durchschnitten werden in der Regel Biotope, oder Biotopverbundflächen. Bei der Nutzung vorhandener Trassenräume ist dies auch heute schon durch die bestehenden Leitungen gegeben. Insbesondere in den neu trassierten Leitungsabschnitten wird es zu einzelnen neuen Betroffenheiten, durch neue Detailtrassierung aber auch zu günstigeren Abständen kommen.

2.3.2.4 Wasser

Die geplante Leitung durchquert einige der im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz des Wassers und Überschwemmungsbereiche, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind. Diese Gebiete mit Schutzfunktion werden mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Regionalplan weiter konkretisiert.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind entsprechend den Zielen der Regionalpläne in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereichen, Fließ- und Oberflächengewässern ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap 2.3.1). Sie sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Eine Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen der geplanten Gasfernleitung Zeelink 2 sowie den Zielen der Raumordnung mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen auf landesplanerischer und regionalplanerischer Ebene findet im Folgenden abschnittsweise statt:

- 1. Legdener Mühlenbach**
- 2. Wasserschutzgebiet Lammersfeld**
- 3. Waldbach**
- 4. Issel**
- 5. Wasserschutzgebiet Löhnen**
- 6. Wasserschutz Aldekerk**

2.3.2.4.1 Legdener Mühlenbach

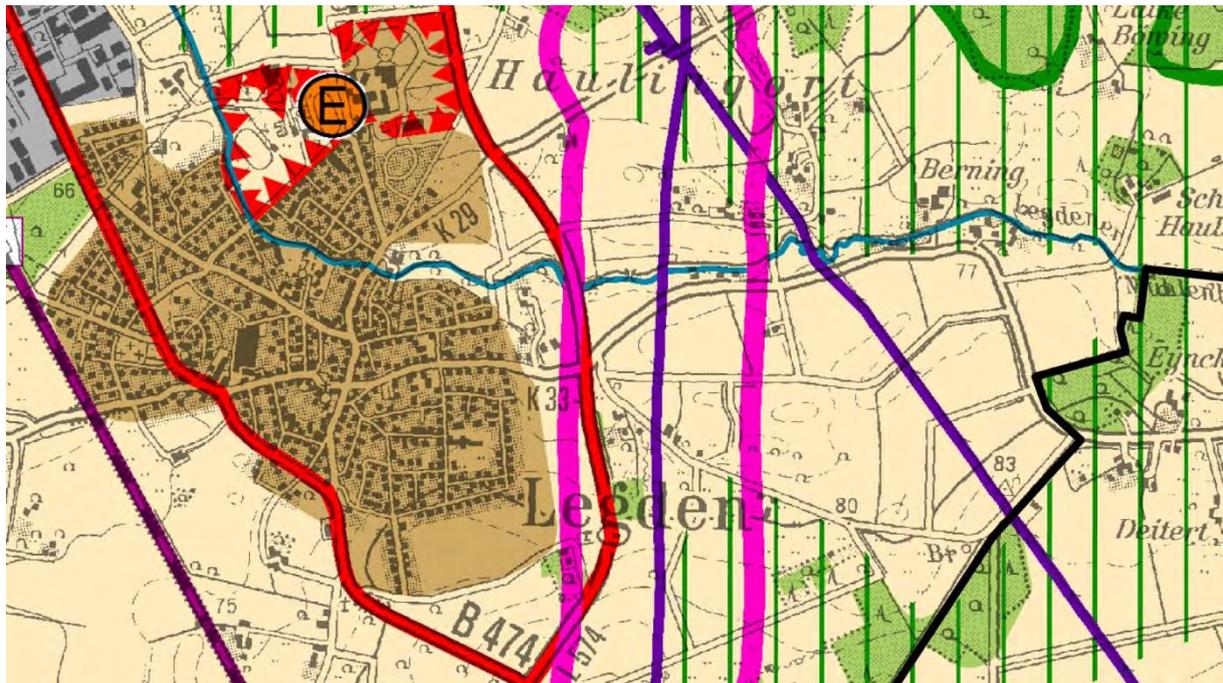


Abbildung 2.3.2-28: Konfliktpunkt Legdener Mühlenbach

Östlich von Legden quert der geplante Antragskorridor im Trassenabschnitt A223 bei Trassenkilometer 109 den Legdener Mühlenbach. Er ist im Regionalplan Münsterland als Fließgewässer festgelegt.

Wegen der linienhaften Struktur des Fließgewässers ist eine Vermeidung des Konfliktbereichs innerhalb des 600 m breiten Antragskorridors nicht möglich. Alternative Trassenkorridore stehen wegen des nahegelegenen Fixpunktes Verdichterstation Legden nicht zur Verfügung.

Die Querung des Fließgewässers wird damit als unabweisbar eingestuft und ist aus raumordnerischer Sicht möglich, sofern die Bedeutung des Legdener Mühlenbaches für Natur und Landschaft bei der geplanten Baumaßnahme beachtet wird, im nachfolgenden Verfahren der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird und angemessene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestimmt werden.

2.3.2.4.2 Wasserschutzgebiet Lammersfeld

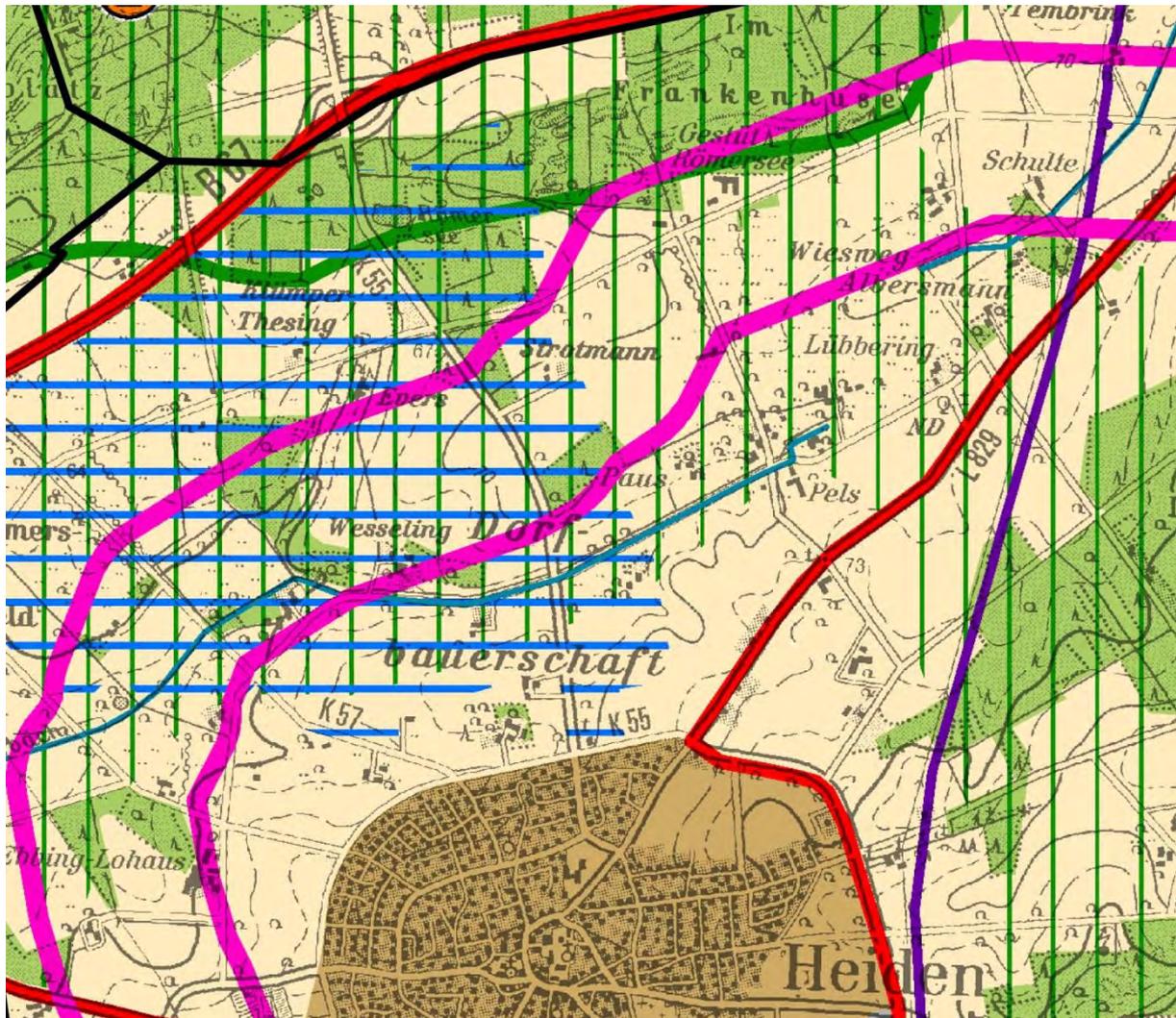


Abbildung 2.3.2-29: Konfliktpunkt Wasserschutzgebiet Lammersfeld

Der geplante Antragskorridor quert nördlich von Heiden das Wasserschutzgebiet Heiden-Lammersfeld, das im LEP NRW als Gebiet für den Schutz des Wassers und im Regionalplan Münsterland als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt ist. Dieser Konflikt mit den Zielen der Raumordnung wird gemeinsam mit weiteren Konflikten in diesem Bereich unter dem Punkt 2.3.2.3.5 'Waldgebiete "Die Berge" sowie nordwestlich und westlich Heiden, Wichersbach und Weißer Vennbach, Wasserschutzgebiet Lammersfeld' behandelt.

2.3.2.4.3 Waldbach

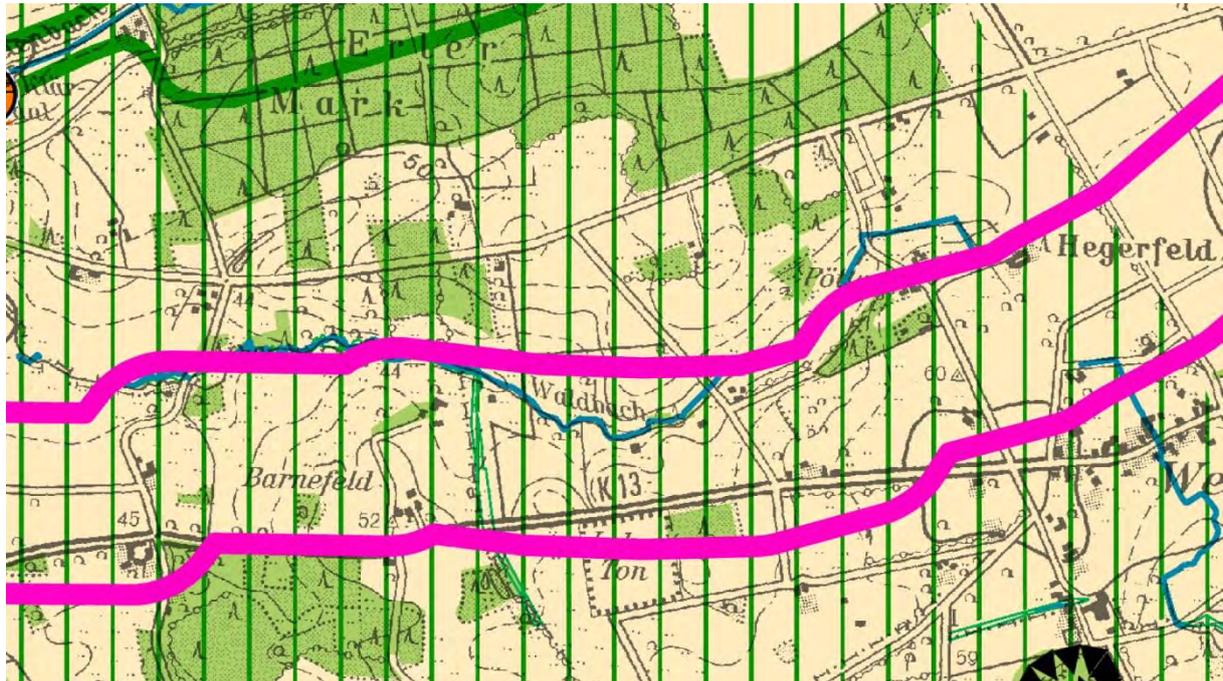


Abbildung 2.3.2-30: Konfliktpunkt Waldbach

Der geplante Antragskorridor tangiert im Trassenabschnitt A210a bei Trassenkilometer 65 nördlich des Dämmerwaldes den Waldbach. Er ist im Regionalplan Münsterland als Fließgewässer festgelegt.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite vom Waldbach eingenommen wird. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung dem Fließgewässer auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Antragstrasse ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3.2.4.4 Issel

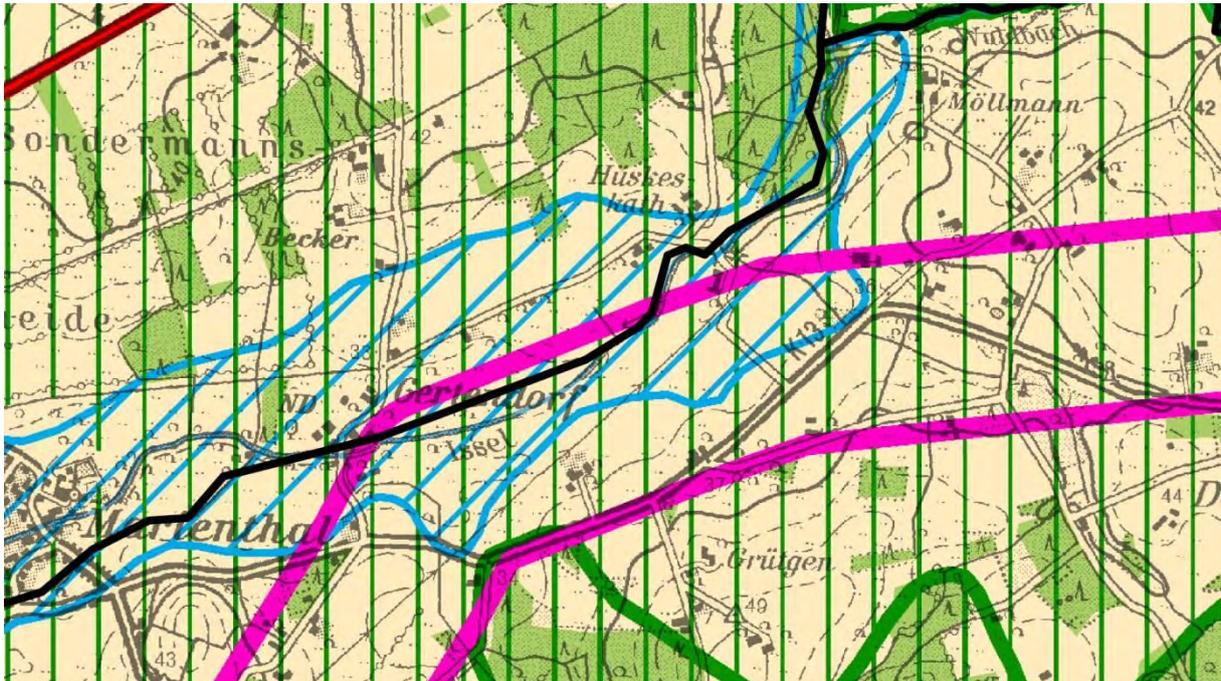


Abbildung 2.3.2-31: Konfliktpunkt Issel

Der geplante Antragskorridor tangiert im Trassenabschnitt A210a bei Trassenkilometer 60 östlich von Hamminkeln-Marienthal die Issel. Im Regionalplan GEP 99 ist die Issel als Fließgewässer, ihre Aue als Überschwemmungsbereich festgelegt.

Der 600 m breite Antragskorridor stellt für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren einen Suchraum dar, der in diesem Fall nicht auf ganzer Breite von der Issel eingenommen wird. Zur Konfliktminimierung ist es also möglich, im Rahmen der Feintrassierung dem Fließgewässer auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Dem Überschwemmungsbereich innerhalb des Antragskorridors vollständig auszuweichen, wird hingegen kaum möglich sein, da er in Höhe der K13 eine Engstelle mit dem BSN und Waldbereich Dämmerwald bildet. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Issel lässt der geplanten Gasfernleitung jedoch ausreichend Raum, um die genannte Engstelle konfliktfrei passieren zu können. Unter der Voraussetzung, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Issel umgangen und der Abfluss von Hochwasser im Bereich der Issel nicht behindert wird, ist die Antrags-trasse daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3.2.4.5 Wasserschutzgebiet Voerde-Löhnen

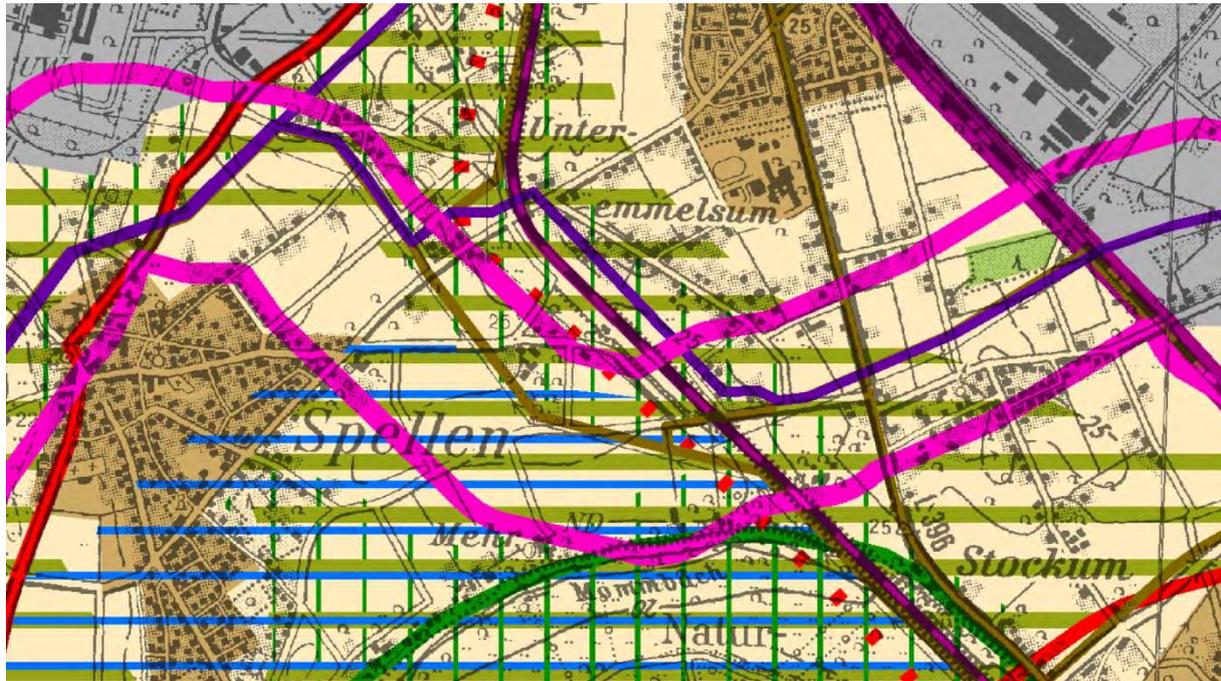


Abbildung 2.3.2-32: Konfliktpunkt Wasserschutzgebiet Löhnen

Der geplante Antragskorridor quert im Trassenabschnitt A205 etwa bei Trassenkilometer 38 das Wasserschutzgebiet Löhnen. Es ist im Regionalplan GEP 99 als Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt. Es werden die Schutz-zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes gequert.

Ein Alternativkorridor wäre über die Abschnitte A201 als östliche Alternative möglich. Da diese Variante jedoch ungünstigere Lippe- und Rheinquerungen erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen und eines geringeren Verlauf innerhalb konflikträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A 201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt. Die Abschnitte A204/206 wären als westliche Alternative möglich. Sie würde jedoch als westlicher Alternativenstrang im weiteren Verlauf u.a. zu einer ungünstigeren Rheinquerung führen, die verbunden wäre mit einer Durchquerung von aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Bereichen, wie z.B. das FFH- und Naturschutzgebiet Diersfordter Wald. Damit wären erhebliche Mehrlängen an Waldbereichen und BSN zu durchfahren.

Beide Alternativtrassen werden im Ergebnis aller betrachteten Belange negativer bewertet. Die gewählte Antragstrasse ist also in Bezug auf diese Konfliktstelle eindeutig die am wenigsten konfliktreiche Variante.

Da die Schutzzonen I und II in deutlichen Abstand passiert werden, bestehen aus raumordnerischer Sicht Möglichkeiten durch Konfliktminimierung die Gasfernleitung im Antragskorridor ohne Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zu realisieren.

Die vorgeschlagene Querung des Wasserschutzgebietes Löhnen auf dem Gebiet der Stadt Voerde ist daher raumordnerisch möglich, sofern im nachfolgenden Verfahren der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert wird, und die Erfordernisse des Grundwasser- und Gewässerschutzes beachtet werden. Es sind bei der Bauausführung die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung einzuhalten.

2.3.2.4.6 Wasserschutz Aldekerk

Im Bereich östlich der Ortschaft Kerken-Aldekerk wird im Regionalplan GEP 99 ein Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt, welcher durch den Antragskorridor in Trassenbündelung zum vorhandenen Leitungssystem der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & CO gequert wird. Der Bereich ist jedoch im Entwurf zum Regionalplan Düsseldorf nicht mehr enthalten und bildet ebenfalls kein Wasserschutzgebiet ab. Ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung besteht daher nicht.

2.3.2.4.7 Weitere Konflikte

Das Schutzgut Wasser betreffend werden zusätzlich einige weitere Fließgewässer - teilweise mit Überschwemmungsbereichen - und Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz vom Antragskorridor gequert. Sie werden gemeinsam mit weiteren Konflikten im Umfeld im Kapitel 2.3.2.3 behandelt (siehe hierzu auch Anlage D).

2.3.2.5 Windenergiebereiche

Die geplante Gasfernleitung durchquert folgende in den Regionalplänen dargestellte Windenergiebereiche:

1. Coesfeld 2
2. Gescher 3
3. Borken 1
4. Raesfeld 1
5. südlich Issum-Oermten

Windenergiebereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eigenschaftsgebieten haben. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort entsprechend den Zielen der Regionalpläne ausgeschlossen, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind (siehe Kap 2.3.1).

Eine Auseinandersetzung mit den Konflikten zwischen der geplanten Gasfernleitung Zeelink 2 sowie den Zielen der Raumordnung mit den zeichnerischen und textlichen Festlegungen auf regionalplanerischer Ebene findet im Folgenden abschnittsweise statt:

2.3.2.5.1 Windenergiebereich Coesfeld 2

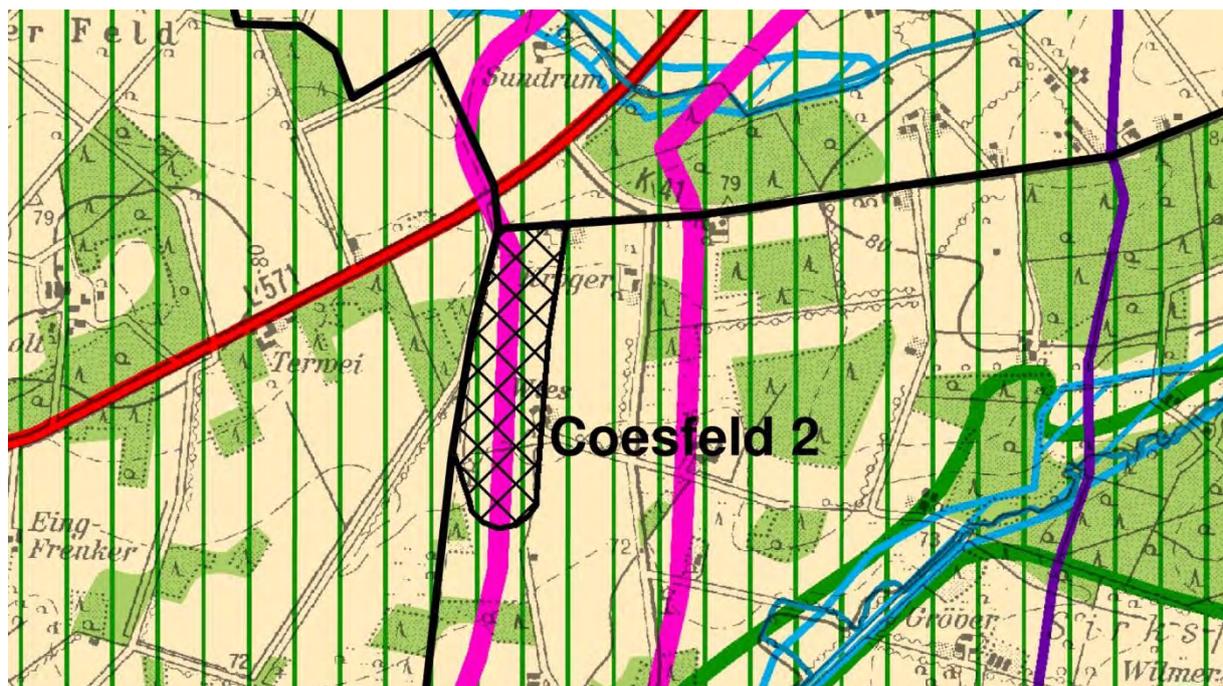


Abbildung 2.3.2-33: Konfliktpunkt Windenergiebereich Coesfeld 2

Der Windenergiebereich Coesfeld 2 wird vom Antragskorridor der geplanten Gasfernleitung im Abschnitt A217b bei Trassenkilometer 101 tangiert. Da der Windenergiebereich den Antragskorridor nicht in seiner ganzen Breite überdeckt, ist es zur Konfliktminimierung möglich, im Rahmen der Feintrassierung dem Windenergiebereich auszuweichen bzw. mit ausreichendem Abstand so zu passieren, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Antragskorridor ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.3.2.5.2 Windenergiebereich Gescher 3

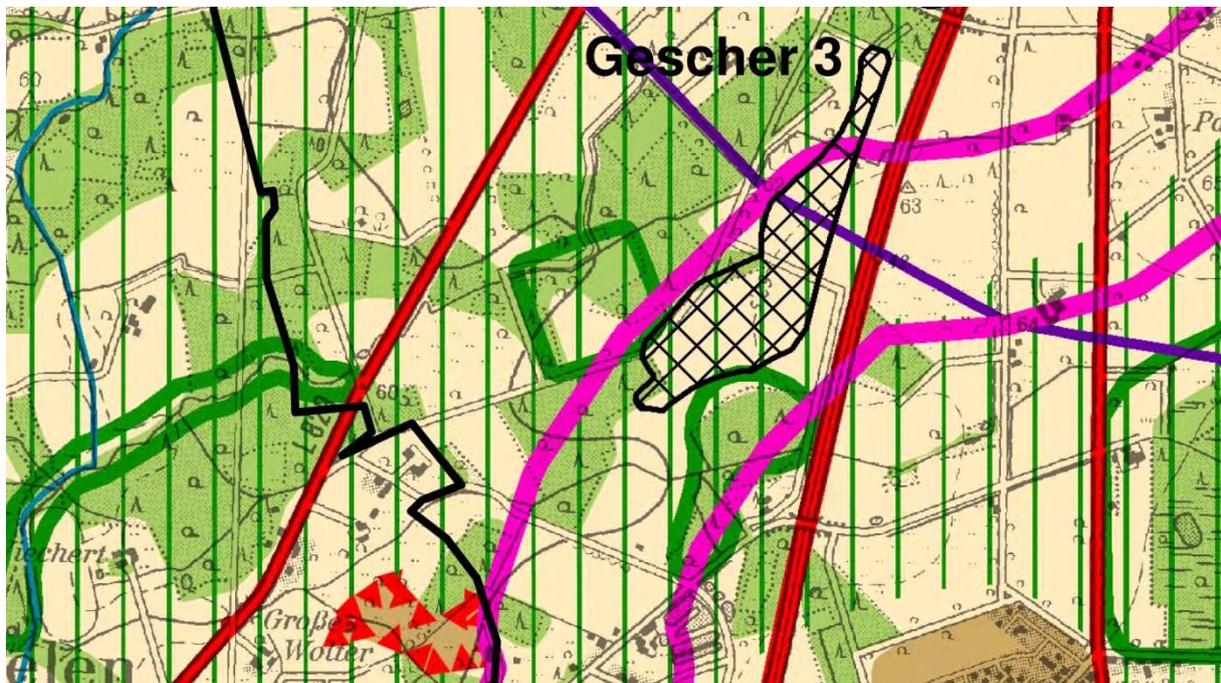


Abbildung 2.3.2-34: Konfliktpunkt Windenergiebereich Gescher 3

Der geplante Antragskorridor quert nördlich von Velen den Windenergiebereich Gescher 3. Dieser Konflikt mit den Zielen der Raumordnung wird gemeinsam mit weiteren Konflikten in diesem Bereich unter dem Punkt 2.3.2.3.3 'Wald- und Bachsystem am Brooksbach und westlich Gescher-Hochmoor sowie Windenergiebereich Gescher 3' behandelt.

2.3.2.5.3 Windenergiebereich Borken 1

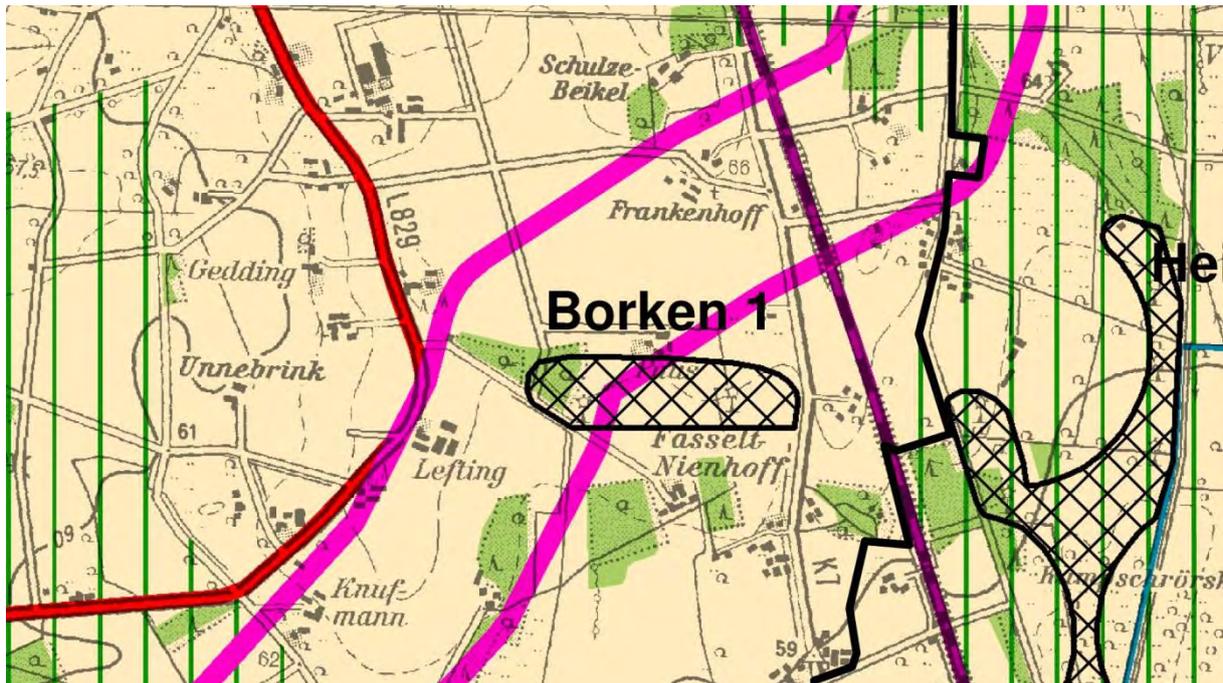


Abbildung 2.3.2-35: Konfliktpunkt Windenergiebereich Borken 1

Der geplante Antragskorridor tangiert südlich von Heiden-Marbeck den Windenergiebereich Borken 1. Dieser Konflikt mit den Zielen der Raumordnung wird gemeinsam mit weiteren Konflikten in diesem Bereich unter dem Punkt 2.3.2.3.7 'Wald bei Pausesch und Windenergiebereich Borken 1' behandelt.

2.3.2.5.4 Windenergiebereich Raesfeld 1

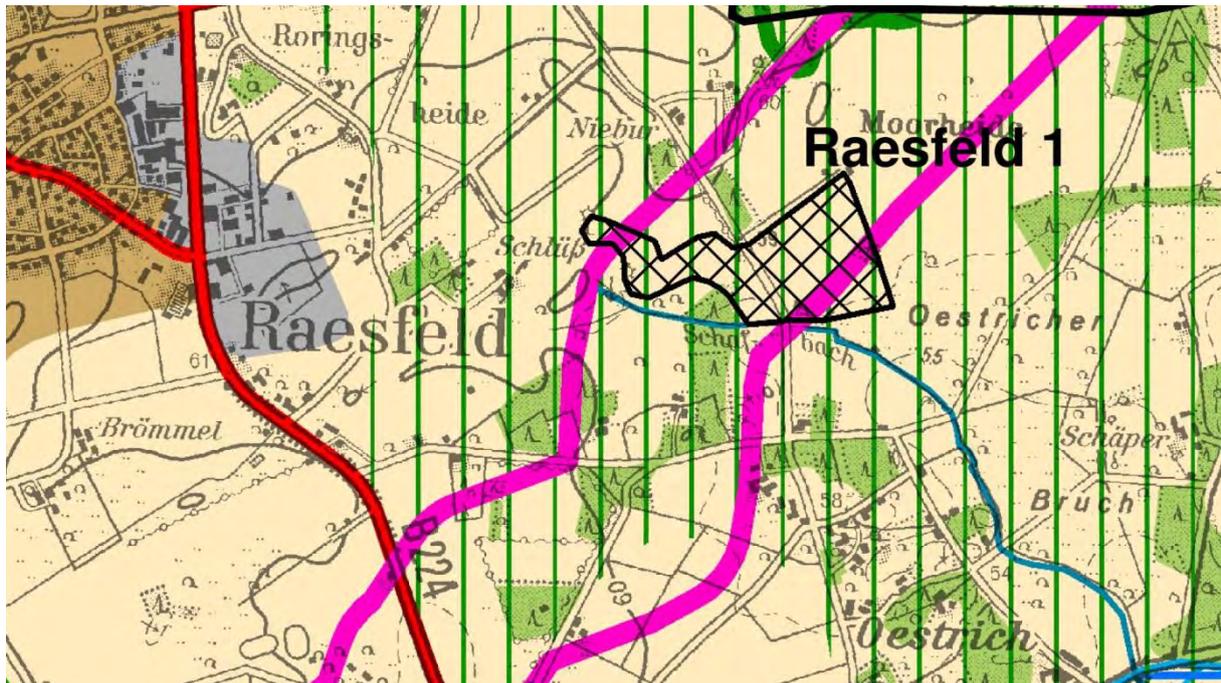


Abbildung 2.3.2-36: Konfliktpunkt Windenergiebereich Raesfeld 1

Der geplante Antragskorridor östlich von Raesfeld den Windenergiebereich Raesfeld 1. Dieser Konflikt mit den Zielen der Raumordnung wird gemeinsam mit weiteren Konflikten in diesem Bereich unter dem Punkt 2.3.2.3.9 'Schafsbach, Wald nordwestlich von Oestrich und Windenergiebereich Raesfeld 1' behandelt.

2.3.2.5.5 Windenergiebereich südlich Issum-Oernten

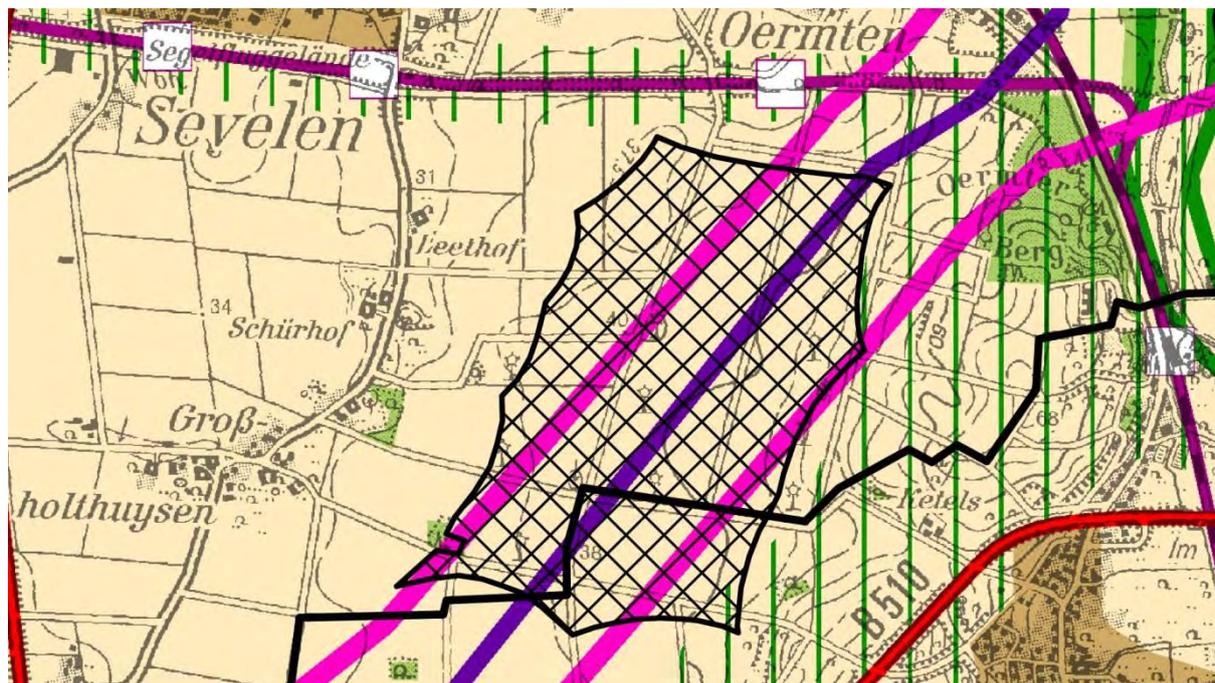


Abbildung 2.3.2-37: Konfliktpunkt Windenergiebereich südlich Issum-Oernten

Zwischen Issum-Sevelen und Rheurdt südwestlich des Oermters Bergs durchquert der Antragskorridor einen Windpark, welcher im derzeitigen Entwurf des Regionalplans Düsseldorf als Windenergiebereich festgelegt ist. Die Querung erfolgt in Parallelage zu vorhandenen Ölleitungen der Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR) bzw. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij (RRP). Es handelt sich um einen bestehenden Windpark.

Im Beteiligungsverfahren wurde auf den Konflikt mit dem Windenergiebereich aufmerksam gemacht. Der Vorrang der Windkraft in den Konzentrationszonen und Windenergiebereichen müsse gewährleistet sein. Der Vorhabenträger hat erwidert, dass diese Bereiche im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bei der Feintrassierung berücksichtigt würden.

Eine Vermeidung des Konfliktbereichs ist nur unter Aufgabe des Antragskorridors möglich. Ein östlicher Alternativkorridor wäre über den Trassenabschnitt A201 möglich. Da diese Variante jedoch ungünstigere Lippe- und Rheinquerungen erfordern würde, ist diese Variante hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht der Antragstrasse vorzuziehen. Die Antragstrasse wird zudem aufgrund

längerer Parallellagen zu vorhandenen Leitungsinfrastrukturen und eines geringeren Verlauf innerhalb konfliktträchtiger Bereiche schutzgutübergreifend im Vergleich zur Variante A 201 als raumverträglicher bewertet, so dass die weiter östlich verlaufende Querung keine geeignete Alternative zur Antragstrasse darstellt.

Der Trassenverlauf durch den Windenergiebereich wird aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft. Der vorgeschlagene Antragskorridor wird als konfliktärmste Planung auf raumordnerischer Ebene gesehen. Eine Vereinbarkeit der geplanten Trasse mit dem betroffenen Windenergiebereich ist jedoch nur dann gegeben, wenn sichergestellt wird, dass sich die Windenergie in substantieller Weise durchsetzen kann.

Wegen der Parallellage zu vorhandenen Leitungen werden sich eher geringe Einschränkungen bezüglich der Nutzung des Windenergiebereichs ergeben. Bei der Feintrassierung der Leitungstrasse ist daher zur Konfliktminimierung zu prüfen, ob kleinräumige Korrekturen der Lage der Leitung zur Vermeidung von Konflikten mit Windenergieanlagen vorgenommen werden können.

Unter diesen Voraussetzungen ist die geplante Antragstrasse in diesem Bereich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

2.4 Umweltrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter (Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen)

Die geplante Gasfernleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Raumordnungsverfahren wurde eine umfangreiche Betrachtung und Wirkungsanalyse auf raumordnerischer Ebene für die einzelnen Schutzgüter durchgeführt. Die Untersuchung ist Grundlage dieser raumordnerischen Beurteilung. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse enthalten die Antragsunterlagen, Teil B (UVU, Kapitel 8).

2.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Siedlungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen gemäß den Zielen der Regionalpläne Münsterland und GEP 99 nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1 und 2.3.2). Bestehende Siedlungsbereiche und geplante Erweiterungen werden durch das geplante Leitungsvorhaben an insgesamt sieben Stellen berührt (siehe hierzu auch Kap. 2.3.2.2):

- GIB Holtwick
- ASB Holtwick
- ASB Drevenack
- GIB Bucholtwelm
- GIB Friedrichsfeld
- GIB Hafen Emmelsum
- ASB Spellen

Einen Übersichtsplan mit den Konfliktpunkten enthält Anlage C. In sechs Fällen ist die Konfliktsituation durch die raumordnerisch erwünschte Trassenbündelung mit vorhandenen Leitungen bedingt.

In allen sieben Fällen durchquert der 600 m breite Antragskorridor den Siedlungsbereich nicht auf ganzer Breite. Der Suchraum des Antragskorridors umfasst in den

Konfliktbereichen auch Abschnitte, die teilweise als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt sind. So ist allen Fällen eine Konfliktminimierung möglich, da die Siedlungsbereiche entweder umgangen bzw. lediglich in Randbereichen berührt werden. Unter der Voraussetzung, dass im Zuge der Feintrassierung ein Trassenverlauf gewählt wird, der die Siedlungsbereiche umgeht bzw. lediglich in Randbereichen berührt, ist die Antragstrasse mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Im weiteren Verfahren ist sicherzustellen, dass die Feintrassierung in enger Abstimmung mit den Belegenheitskommunen erfolgt und die Auswirkungen auf eine potentielle gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung minimiert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch Trassenoptimierung eine Konfliktminimierung erreicht werden kann (siehe hierzu auch Kap. 2.3.2.2.), die aus raumordnerischer Sicht die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit weitestgehend vermeidet.

Eine Annäherung der geplanten Gasfernleitung an Siedlungen und Gebäude im Außenbereich, die im Regionalplan nicht als Siedlungsbereiche festgelegt sind, lässt sich nicht immer vermeiden. Bei der Nutzung vorhandener Trassenräume ist dies auch heute schon durch bestehende Leitungen gegeben. Insbesondere in den neu-trassierten Leitungsabschnitten wird es zu neuen Betroffenheiten, durch neue Detailtrassierung aber auch zu günstigeren Abständen kommen.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1). Solche Vorranggebiete sind beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" auf regionalplanerischer Ebene Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Waldbereiche und Regionale Grünzüge. In 21 Fällen tangiert oder quert der Antragskorridor insbesondere BSN und Waldbereiche. Regionale Grünzüge sind so großflächig dargestellt, dass sie einer gesonderten Betrachtung bedürfen (siehe Kap. 2.3.2.3.22). In vier Konfliktbereichen nehmen BSN und Waldbereiche nicht die gesamte Breite des Antragskorridors ein. Der Antragskorridor stellt einen raumordnerischen Suchraum von 600 m Breite dar, in dem bei der Feintrassierung in den nachfolgenden Planungsschritten nach einer möglichst günstigen Lei-

tungstrasse gesucht werden soll. Die 600 m Korridorbreite bieten in diesen Fällen in der Regel ausreichende Möglichkeiten zur Konfliktumgehung oder führt zumindest zu einer deutlichen Konfliktminimierung. BSN und Waldbereiche können umgangen bzw. mit ausreichendem Abstand so passiert werden, dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Konfliktminimierung stattfindet, ist in diesen Fällen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben.

In insgesamt sieben Konfliktschwerpunkten sind schutzgutbezogene Vorranggebiete betroffen, ohne dass ein Ausweichen möglich wäre. Sie werden im Kapitel 2.3.2.3 näher betrachtet:

- Felsbach- und Berkelaue (Kap. 2.3.2.3.2, Seite 54)
- Vennbach und Wald in Sundern (Kap. 2.3.2.3.4, Seite 60)
- Drevenacker Dünen und Waldgebiete (Kap. 2.3.2.3.12, Seite 82)
- Lippeaue (Kap. 2.3.2.3.13, Seite 85)
- Rheinquerung (Kap. 2.3.2.3.17, Seite 96)
- Nenneper Fleuth und Oermter Berg (Kap. 2.3.2.3.20, Seite 104)
- Tote Rahm (Kap. 2.3.2.3.21, Seite 107)

Alle Konfliktschwerpunkte weisen linienförmige Strukturen mit erheblicher Ausdehnung auf, die vom Antragskorridor auf ganzer Breite gequert werden und nicht umgangen werden können. Es sind in allen sieben Fällen die Vorranggebiete BSN und Waldbereiche betroffen. Es kommen in zehn zusätzlichen Fällen weitere betroffene Schutzfunktionen wie Grundwasser- und Gewässerschutz, Regionaler Grünzug, Fließ-/Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche oder Windenergiebereiche hinzu, die Konflikte unausweichlich machen.

In den oben genannten Konfliktschwerpunkten wurde auf ausschließlich raumordnerischer Ebene das Maß der Betroffenheit des Konfliktbereiches den denkbaren Alternativen in den einzelnen Trassenabschnitten gegenübergestellt. In allen Fällen wird deutlich, dass ein Konflikt insgesamt nicht zu vermeiden ist und keine alternativen Trassenverläufe mit geringerem Raumwiderstand möglich sind. Im 600 m breiten Korridor gibt es jedoch erhebliche Möglichkeiten den Konflikt zu minimieren. Diese Möglichkeiten sind zu nutzen, um dem Projekt raumordnerisch zustimmen zu können. Hierzu muss bei allen genannten Konfliktschwerpunkten in den nachfolgenden Planverfahren nach der aus naturschutzfachlicher Sicht günstigsten Querungsstelle

im Detail gesucht werden. In zwei Fällen - bei Heiden (Kap. 2.3.2.3.5) und bei Kamp-Lintfort (Kap. 2.3.2.3.19) - wird empfohlen, im Planfeststellungsverfahren zu prüfen, den Suchradius lokal über den Antragskorridor hinaus zu erweitern.

Darüber hinaus ist auf die Funktionsfähigkeit und -zusammenhänge des Freiraumes u.a. als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Raum der ökologischen Vielfalt Rücksicht zu nehmen.

Neben den Beeinträchtigungen in den Konfliktschwerpunkten wird es im gesamten Verlauf der geplanten Leitung durch die Anlage des Arbeitsstreifens zu Gehölzverlusten und zur Inanspruchnahme von sonstigen Einzelbiotopen kommen. Die ursprünglichen Freiraumfunktionen werden dadurch teilweise stark eingeschränkt. Im Bereich des Offenlandes kann es zu Beeinträchtigungen für das Brutgeschäft von Wiesenvögeln und Bodenbrütern kommen.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind im erforderlichen Umfang im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu bestimmen.

Im potentiellen Wirkungsbereich des Antragskorridors liegen sechs FFH-Gebiete sowie das Vogelschutzgebiet (VSG) "Unterer Niederrhein". Vorprüfungen konnten für vier Gebiete auf der Ebene der Raumordnung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausschließen. Für das FFH-Gebiet "Tote Rahm" und das VSG waren vertiefende Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass der Antragskorridor alternativlos ist, kamen sie zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die "Tote Rahm" durch Feintrassierung im Antragskorridor und Optimierung des Bauablaufs und Bauverfahrens vermieden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Vorprüfungen als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens kommen zu dem Ergebnis, dass der Vorzugskorridor aus artenschutzrechtlicher Sicht realisierbar ist. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Untersuchungen enthalten die Antragsunterlagen in Teil B (UVU, Kapitel 6.6 und 7.5).

2.4.3 Schutzgut Boden

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz 7.1-4 zum Bodenschutz im LEP NRW wird ergänzt durch Grundsatz 7.1.-1 zum Freiraumschutz (siehe Kap. 2.4.2) und entsprechende Aussagen in den Regionalplänen: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen - wenn möglich - in BSN, Waldbereichen und Überschwemmungsbereichen platziert werden. Mit dem Boden soll sparsam umgegangen werden und bei notwendiger Inanspruchnahme der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz 16, Regionalplan Münsterland).

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten. In Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf bzw. nur in notwendigem Umfang möglich. (Ziel 2.2.-1, GEP 99 sowie Grundsatz 17, Regionalplan Münsterland)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden betreffen zahlreiche Abschnitte des Antragskorridors. Besonders schutzwürdige Böden werden von der Antragstrasse insbesondere in den Niederungen von Legdener Mühlenbach und Berkel, nordöstlich Heiden, beidseits des Rheins und am Fixpunkt Verdichterstation St. Hubert gequert. Für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Boden wurde auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW zu den Regionalplänen Ruhrgebiet und Düsseldorf berücksichtigt. Der Boden ist neben dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt das am stärksten betroffene Schutzgut, schwerpunktmäßig während der Bauphase. Im Bereich Dämmerwald wurde dem Antragskorridor Bedenken wegen der Bodeninanspruchnahme und Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden entgegen gehalten. Angesichts der gängigen technischen Praxis beim Bau von Ferngasleitungen ist jedoch davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit innerhalb der „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche“ auch nach Errichtung der Leitung generell erhalten bleiben wird und die Durchquerung des aus naturfachlicher Sicht sensiblen Dämmerwalds keine Alternative darstellt (siehe hierzu Kap 2.3.2.3.10). Insofern ist durch die Antragstrasse kein Zielverstoß zu Ziel

2.2-1 GEP 99 (siehe oben) zu erwarten und der Antragskorridor auf raumordnerischer Ebene schutzübergreifend als günstigste Trasse einzustufen.

Der Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden bzw. für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Böden kann während der Bauphase nicht ausgewichen werden. Der Bedarf für das Projekt ist belegt (siehe Kap 2.1.1). Die Inanspruchnahme im Antragskorridor wird daher aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unabweisbar eingestuft.

Bereits bei der Erstellung der Antragsunterlagen wurde vom Vorhabenträger ein auf den (landwirtschaftlichen) Bodenschutz spezialisiertes Büro hinzugezogen. Auch bei den weiteren Projektschritten bestehen erhebliche Möglichkeiten zur Konfliktminimierung. Aus raumordnerischer Sicht ist die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden nur dann möglich, wenn in den nachfolgenden Planungsschritten alle sinnvollen Maßnahmen zur Konfliktminimierung geprüft und ggf. umgesetzt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Minimierung der Konflikte wird empfohlen und ist laut Vorhabenträger auch beabsichtigt.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist auf raumordnerischer Ebene durch die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Ziel 28) und die Überschwemmungsbereiche (Ziel 30) betroffen. Hinzu kommt eine Betroffenheit verschiedener Fließ-/ Oberflächengewässer (Ziel 29), die vom Antragskorridor gequert werden müssen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind in diesen Vorranggebieten ausgeschlossen, soweit diese mit den dort vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (siehe Kap. 2.3.1). In Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz sind Vorhaben die die Nutzung des Grundwasservorkommens einschränken oder gefährden unzulässig. In Überschwemmungsbereichen sind dem Hochwasserschutz entgegenstehende Nutzungen ebenfalls nicht zulässig.

Neun Fließgewässer werden vom Antragskorridor gequert, vier davon begleitet von ihren Überschwemmungsbereichen. Alle Konfliktschwerpunkte weisen linienförmige Strukturen mit erheblicher Ausdehnung auf, die vom Antragskorridor auf ganzer Brei-

te gequert werden und nicht umgangen werden können. Acht der neun Fließgewässer werden, eingebettet in weitere Vorranggebiete des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", vom Antragskorridor gequert. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Konflikten auf Ebene der Raumordnung enthält Kap. 2.3.2.3. Eine Zusammenfassung der Auswirkungen auf das Schutzgut enthält Kap. 2.4.2.

Lediglich der Legdener Mühlenbach wird (nur) als Fließgewässer gequert. Wegen seiner Nähe zum Fixpunkt Station Legden sind keine sinnvollen Alternativkorridore verfügbar. Die Querung des Fließgewässers wird damit als unabweisbar eingestuft und ist unter der Voraussetzung der Konfliktminimierung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Zwei Fließgewässer werden zusätzlich vom Antragskorridor tangiert: der Waldbach südlich Raesfeld und die Issel mit Überschwemmungsbereich östlich Hamminkeln-Mariantal. In beiden Fällen ist im Zuge der Feintrassierung ein Trassenverlauf denkbar, der die Fließgewässer umgeht sowie den Hochwasserschutz der Issel gewährleistet. Unter diesen Voraussetzungen ist hier eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung gegeben.

Zusammenfassend kann für die Fließgewässer und ihre Überschwemmungsbereiche festgehalten werden, dass zusätzlich zu den beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" betrachteten Konfliktschwerpunkten (siehe Kap. 2.4.2) die (wegen der Nähe zum Fixpunkt Verdichterstation Legden) alternativlose Querung des Legdener Mühlenbachs als Konflikt hinzukommt.

Der Antragskorridor quert fünf Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz, die auf der Fachebene als Wasserschutzgebiet gesichert sind. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Konflikten auf Ebene der Raumordnung enthält Kap. 2.3.2.4. Diese Bereiche sind so großflächig, dass ihnen innerhalb des Antragskorridors nicht ausgewichen werden kann. Gleichzeitig stellt der Antragskorridor auf raumordnerischer Ebene aber die günstigste Alternative dar. Da die Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete in allen Fällen umgangen bzw. mit Abstand passiert werden können, besteht aus raumordnerischer Sicht die Möglichkeit durch Konfliktminimierung die Gasfernleitung im Antragskorridor ohne Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes zu realisieren. Die Querung der fünf Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern im nachfolgenden Verfahren der Eingriff in das Wasserschutzgebiet auf das unbedingt erforderliche Maß

reduziert wird und die Erfordernisse des Grundwasser- und Gewässerschutzes beachtet werden. Es sind bei der Bauausführung die jeweiligen Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnungen einzuhalten.

2.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Neben Waldflächen können größere Wasserflächen, ausgedehnte feuchte Niederungen oder auch unbebaute Freiflächen in Hanglage Ausgleichsfunktion für das lokale Klima haben. Ihre Eigenschaften sind durch die Wirkungen der geplanten Gasfernleitung nicht nachteilig betroffen. Ein Konflikt wird auf der Ebene der Raumordnung nicht gesehen.

2.4.6 Schutzgut Landschaft

Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete Grundsätze der Raumordnung, die mit textlichen Zielen der Raumordnung verknüpft sind. In BSLE ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. BSLE haben auch der funktionalen Einbindung der BSN und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen. In BSLE sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungsneigung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.

BSLE lassen sich wegen ihrer Großräumigkeit in den meisten Fällen von der geplanten Gasfernleitung nicht umgehen. Die Wertigkeit dieser Bereiche ist in die Konfliktbetrachtung im Rahmen der UVU eingegangen, sodass aus naturschutzfachlicher Sicht immer auch aus dieser Perspektive die konfliktärmste Variante als raumordne-

risch bevorzugte Trasse gewählt wurde. Eine entsprechende Berücksichtigung hat auch der Naturpark Hohe Mark gefunden.

Eine unterirdisch verlegte Leitung ist im Landschaftsbild nicht als störende Infrastruktur sichtbar. Insofern beschränken sich die Beeinträchtigungen des Schutzgutes auf den Verlust von Gehölzbeständen im Zuge des über der Leitung liegenden, gehölzfrei zu haltenden Streifens. Diese Schneise/Lücke bleibt in der gehölzbetonten Landschaft und im Wald deutlich und dauerhaft sichtbar. Diese Inanspruchnahme ist jedoch mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern in den nachfolgenden Planungsschritten alle Maßnahmen zur Konfliktminimierung genutzt werden.

2.4.7 Schutzgut Kulturgüter

Innerhalb des geplanten Antragskorridors muss mit zahlreichen Vorkommen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen gerechnet werden. Der Vorhabenträger beabsichtigt daher eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Auf diese Weise können vorhandene Funde erfasst und gesichert werden. Schwerwiegende Konflikte sind bezüglich des Schutzgutes Kulturgüter daher nicht zu erwarten.

2.4.8 Schutzgut Sachgüter

Als wichtige Bereiche für das Schutzgut Sachgüter, die für dieses Projekt relevant sind, sind die Windenergiebereiche zu nennen. Windenergiebereiche sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort entsprechend den Zielen der Regionalpläne ausgeschlossen, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind (siehe Kap 2.3.1).

In insgesamt fünf Konfliktpunkten sind Windenergiebereiche betroffen. Drei der fünf Windenergiebereiche werden eingebettet in weitere Vorranggebiete des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" vom Antragskorridor gequert. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Konflikten auf Ebene der Raumordnung enthält Kap. 2.3.2.3. Eine Zusammenfassung der Auswirkungen auf das Schutzgut enthält Kap. 2.4.2.

Der Windenergiebereich Coesfeld 2 wird vom Antragskorridor nur tangiert, so dass der Windenergiebereich innerhalb des Korridors umgangen werden kann und dieser Konflikt vermeidbar ist (siehe Kap. 2.3.2.5.1).

Dem Konflikt mit dem Windenergiebereich südlich Issum-Oernten kann nicht ausgewichen werden. Er wird jedoch aus raumordnerischer Sicht als alternativlos und unausweichlich bewertet. Die Durchquerung dieses Bereiches durch die geplante Gasfernleitung wird voraussichtlich nur in einem eng begrenzten Raum zu Nutzungseinschränkungen für die Windenergie führen, da sie in einer Trasse mit vorhandenen Leitungen (Trassenbündelung) geführt werden soll und es sich um einen Windpark mit vorhandenen Windenergieanlagen handelt. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann durch Feintrassierung der Konflikt mit einzelnen Windenergieanlagen vermieden werden.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den vorhandenen Schutzgütern

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführte Raumwiderstandsanalyse ist schutzgutübergreifend und berücksichtigt die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Eine Minimierung der raumordnerischen Konflikte für die Korridorsuche ist damit sichergestellt.

2.5 Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer Ferngasleitung von der Station Legden im Kreis Borken zur Station Sankt Hubert auf dem Gebiet der Stadt Kempen im Kreis Viersen (Zeelink 2) und weiter zur Bundesgrenze in Aachen an der Station Eynatten (Zeelink 1). Zeelink1 und Zeelink 2 sind zwei selbstständige Teilabschnitte, für die getrennte Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Der Netzentwicklungsplan (NEP) 2015 (und auch der Entwurf des NEP 2016) beinhaltet das Projekt "Zeelink 2" (Steckbrief 205-02a). Der NEP verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Projekts entsprechend dem aufgestellten Zeitplan. Die Inbetriebnahme der Gasfernleitung ist für März 2021 geplant. Als bedarfsauslösender Faktor sind L-H-Gas-Umstellungsgebiete genannt. Darüber hinaus leistet Zeelink einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit und Leistungs-

fähigkeit im bundesweiten Nord-Süd-Transport. Bedarf und Bedeutung des Projekts Zeelink werden damit anerkannt und im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens nicht mehr in Frage gestellt.

Die räumlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens sind im ersten Schritt durch dieses Raumordnungsverfahren zu schaffen.

Dem Raumordnungsverfahren hat eine umfangreiche Untersuchung des Raums zwischen den beiden zu verbindenden Verdichterstationen in Legden und in Kempen (St. Hubert) zugrunde gelegen. Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden in einem Netz aus Alternativen nach einem Korridor mit den geringstmöglichen Raumwiderständen über alle Schutzgüter gesucht (siehe Abb. 2.1.2-5). Eine allgemeine und technische Betrachtung aller Alternativen ergänzt diese UVU. Ein mehrstufiger Variantenvergleich führte zu einem Antragskorridor, der schutzgutübergreifend und technisch über alle Belange die geringsten Raumwiderstände und Konflikte aufweist. Es wurde deutlich, dass auch der Antragskorridor Konflikte nicht ganz vermeiden kann. Für den Konfliktschwerpunkt 'Rheinquerung' wurde eine eigene Machbarkeitsstudie erstellt, um die günstigste Querungsstelle zu ermitteln. Insbesondere beim Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" gibt es eine Reihe an Konfliktschwerpunkten, die einerseits nicht zu vermeiden/umgehen sind, andererseits aber die günstigste Alternative darstellen. Sie sind damit alternativlos und unabweisbar. Die Eingriffe sind daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Im Verlauf des Raumordnungsverfahrens wurden von Beteiligten einige neue Alternativkorridore vorgeschlagen:

- Durchquerung des Dämmerwalds, um hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu schonen (siehe Kap. 2.3.2.3.10).
- Veränderte Linienführung im Raum Lippeaue/Wesel-Datteln-Kanal, um den Eingriff in diesen sensiblen Raum zu minimieren (siehe Kap. 2.3.2.3.14).
- Alternative Querungsstellen des FFH-Gebietes 'Tote Rahm' nördlich Kempen, um dieses naturschutzfachlich hochwertige Gebiet weitestgehend zu schonen (siehe Kap. 2.3.2.3.21).

Diese neuen Alternativen wurden zunächst vom Vorhabenträger und seinen Gutachtern einer erneuten intensiven Prüfung unterzogen. In einem zweiten Schritt haben

die zuständigen Regionalplanungsbehörden auf der nun vorliegenden breiten Informationsbasis die vorgeschlagenen Alternativkorridore dem Antragskorridor gegenübergestellt und eine Abwägung auf raumordnerischer Ebene durchgeführt. In allen drei Fällen wurde der Antragskorridor als der raumordnerisch günstigere Trassenverlauf festgestellt.

Der Antragskorridor ist ein 600 m breites Band, in dem die während der Bauphase bis zu 38 m breite Leitungstrasse verlegt werden soll. Der Korridor bietet damit einen Suchraum, in dem in den weiteren Planungsschritten nach den günstigsten Trassenlagen für die Gasfernleitung gesucht werden sollte. Es bieten sich dadurch erhebliche Möglichkeiten, die im raumordnerischen Maßstab unvermeidbaren Konflikte zu minimieren. Kleinere Konfliktbereiche können umgangen werden, bei unvermeidbaren Konflikten können günstige Querungsstellen im Detail ermittelt werden. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich und Ersatz sind zur weiteren Konfliktminimierung im erforderlichen Umfang zu bestimmen.

Im Raumordnungsverfahren sind keine Informationen bekannt geworden, die geeignet gewesen wären, an der Besteignung des Antragskorridors grundsätzlich zu zweifeln. Damit ergibt sich eine aus raumordnerischer Sicht zu befürwortende Vorzugstrasse. Sie entspricht dem in den Verfahrensunterlagen dargestellten Antragskorridor. Er ist in Anlage A dargestellt.

Das Vorhaben berücksichtigt alle für dieses Projekt relevanten Ziele und Grundsätze, die in der Bundesraumordnung und in der Landesplanung vorgegeben werden. Auch an die konkreteren regionalplanerischen Ziele ist das Vorhaben angepasst.

Die potentiellen umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im raumordnerischen Maßstab wurden geprüft. Die geplante Gasfernleitung verursacht in erster Linie durch den Baubetrieb und in geringerem Maße auch durch die dauerhafte Anlage von oberirdisch sichtbaren Anlagenteilen Beeinträchtigungen für die Umwelt. Nicht alle Konflikte können vollständig vermieden werden.

Die im Raumordnungsverfahren in Bezug auf die Realisierung des Projektes in der Vorzugstrasse festgestellten Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter erreichen im Rahmen einer Gesamtabwägung nicht das Gewicht, aus raumordnerischer Sicht eine andere Trassenführung zu empfehlen. Sie erreichen auch nicht das Ge-

wicht, um den positiven Zielbeitrag des Vorhabens zu beeinträchtigen. Deshalb ist das Vorhaben mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar, ebenso mit den auf dieser Stufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Das Verfahren hat zudem ergeben, dass das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

3 Hinweise

Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren haben die beteiligten Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine Vielzahl von Hinweisen gegeben.

Leitungsnetzbetreiber haben Übersichten der im Planungsgebiet betriebenen Leitungsnetze und der dort tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien zur Verfügung gestellt. Auf diese Unterlagen kann im Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu den verschiedenen Schutzgütern geben Beteiligte für die im Rahmen der Planfeststellung erforderliche Detailplanung einige inhaltliche und verfahrensbezogene Empfehlungen und weisen auf verschiedene Aspekte hin. Sie sollten in der weiteren Planung so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Verschiedene Beteiligte weisen auf Abstimmungsnotwendigkeiten zu verschiedenen Planungen, Einrichtungen, Infrastrukturen etc.

Kommunen verweisen auf Flächen für Windenergie in der Bauleitplanung und bitten um enge Abstimmung.

Alle Hinweise wurden dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellt.

Nach Bau der Leitung ist die genaue Trasse den berührten Städten und Gemeinden für die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.

4 Übersicht der Anlagen

Anlage A: Übersichtskarte Antragskorridor Maßstab 1 : 125.000 in 2 Blättern

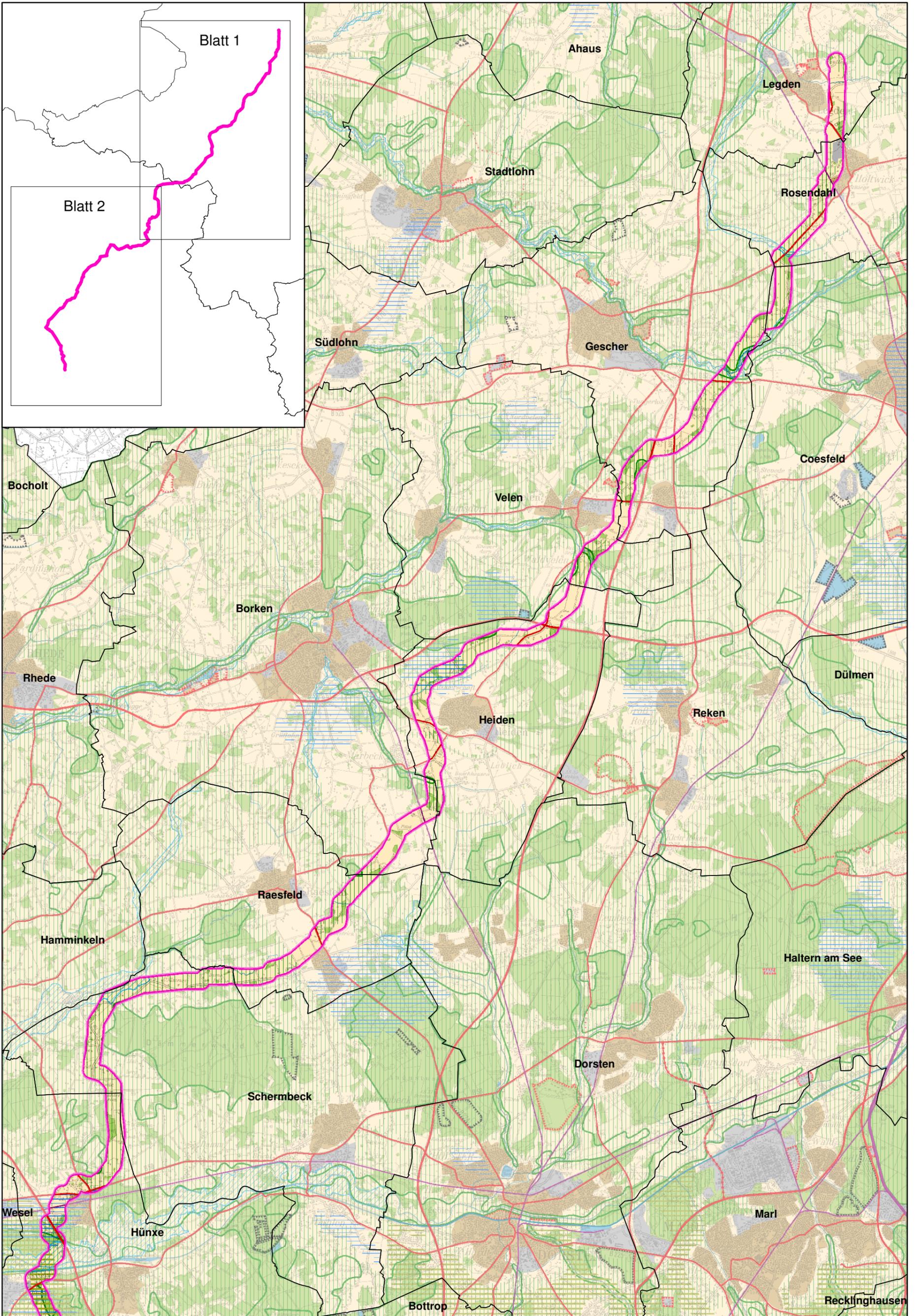
**Anlage B: Karte des Antragskorridors mit den raumordnerischen Konflikten
Natürliche Lebensgrundlagen M 1 : 350.000**

**Anlage C: Karte des Antragskorridors mit den raumordnerischen Konflikten
Siedlungsentwicklung, Wasser, Windenergiebereiche M 1 : 350.000**

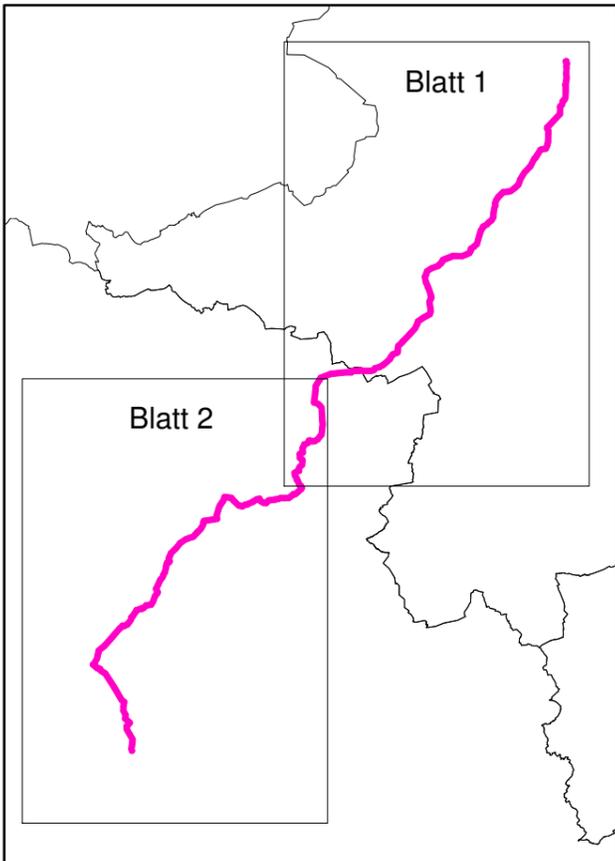
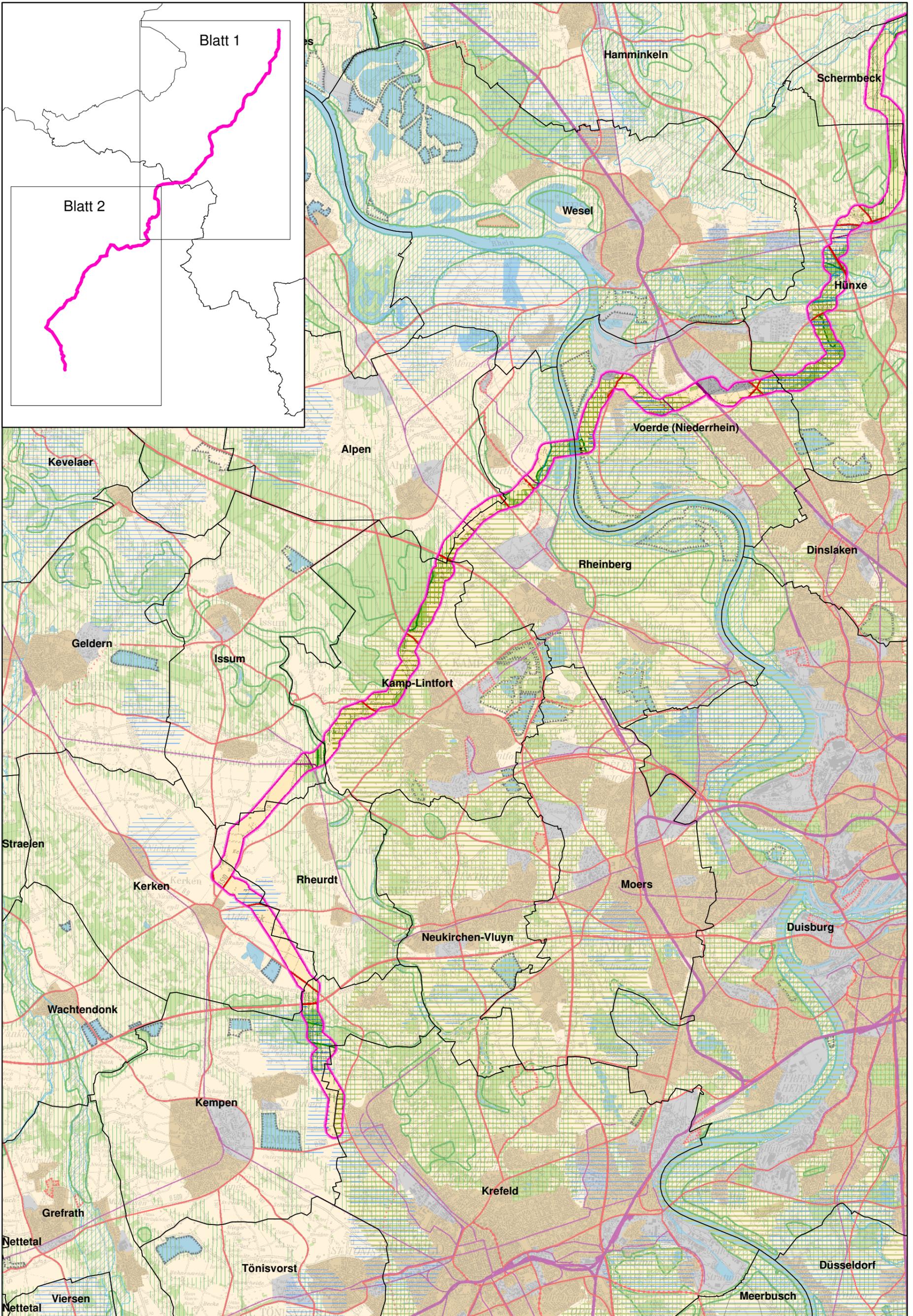
**Anlage D: Tabelle mit den Konflikten und betroffenen Zielen der Raumord-
nung**

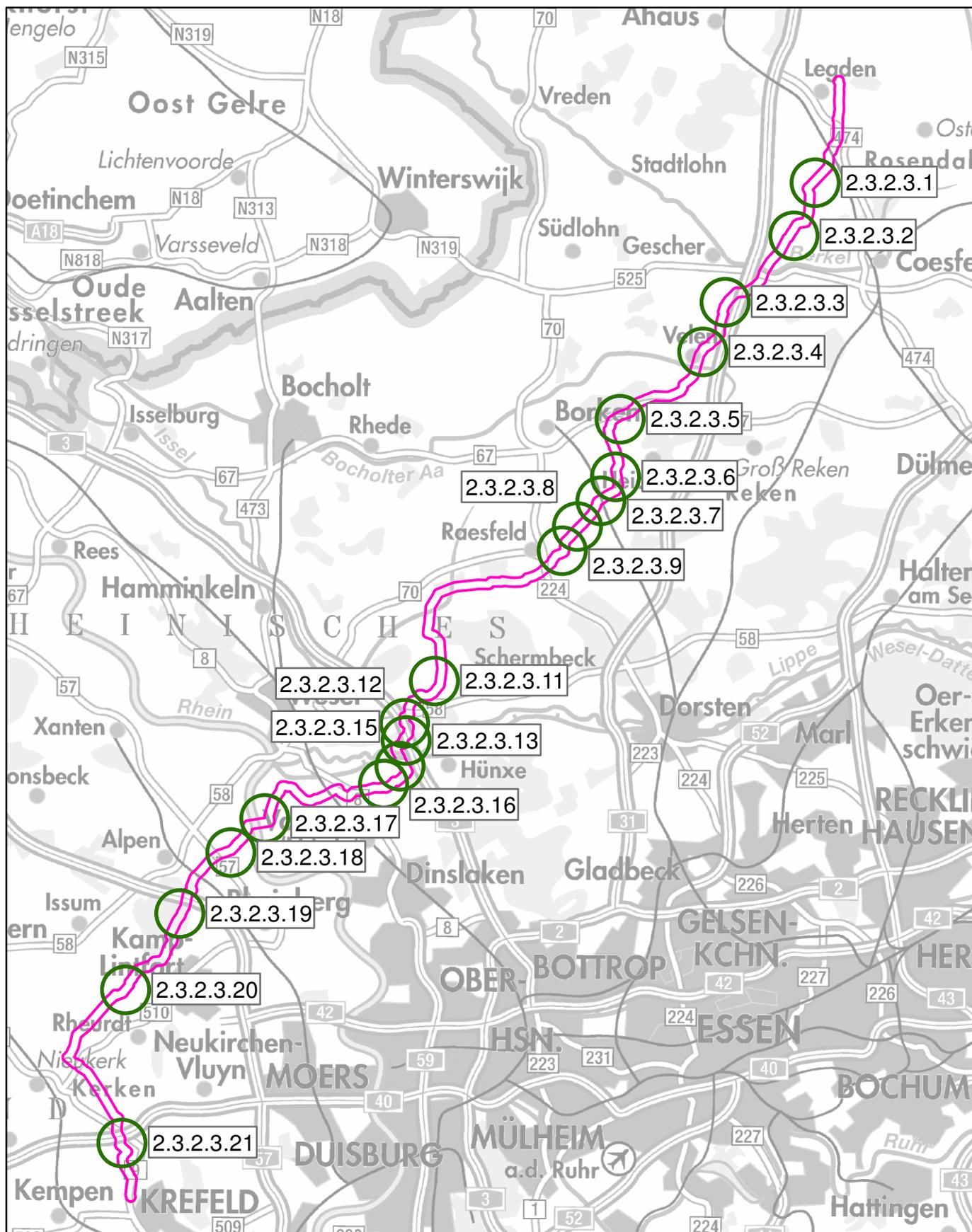
**Anlage E: Legende für die Kartenausschnitte im Kapitel 2.3.2 und die Über-
sichtskarte in Anlage A**

Übersichtskarte Antragskorridor M. 1:125.000



Übersichtskarte Antragskorridor M. 1:125.000

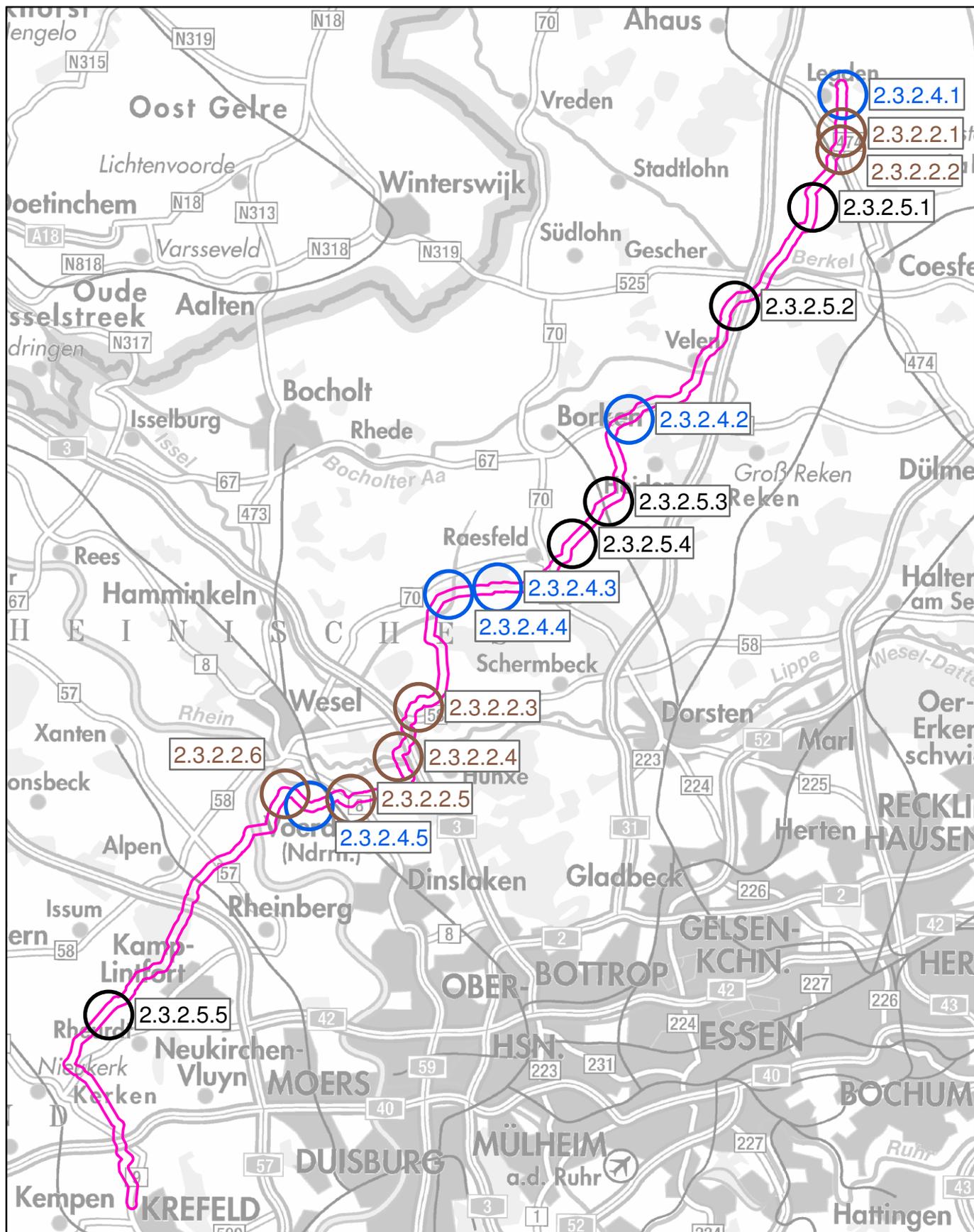




Karte des Antragskorridors mit raumordnerischen Konflikten

 Kapitel 2.3.2.3 - Natürliche Lebensgrundlagen

 Antragskorridor



Karte des Antragskorridors mit raumordnerischen Konflikten

- Kapitel 2.3.2.2 - Siedlungsentwicklung
- Kapitel 2.3.2.5 - Windenergiebereiche
- Kapitel 2.3.2.4 - Wasser
- Antragskorridor

Zeelink 2 - Konflikte mit den Zielen der Raumordnung (von Nord nach Süd)

| Lfd.Nr. | Konfliktbereich | Ort | betroffene Ziele der Raumordnung | Korridor betroffen | UVU Anlage 9 raumordn. Beurteilung | | |
|------------------------------------|---|---|--|---|------------------------------------|------------|-------|
| | | | | | KonfliktNr. | Kapitel | Seite |
| Bezirksregierung Münster | | | | | | | |
| 1 | Legdener Mühlenbach | | Fließgewässer | komplett | 79 | 2.3.2.4.1 | 109 |
| 2 | GIB Holtwick | Rosendahl-Holtwick | GIB | teilweise | 76 | 2.3.2.2.1 | 38 |
| 3 | ASB Holtwick | Rosendahl-Holtwick | ASB | teilweise | | 2.3.2.2.2 | 40 |
| 4 | Dinkelaue | südlich Rosendahl-Holwick | Fließgewässer Überschwemmungsbereich Waldbereich | komplett komplett teilweise | 71 | 2.3.2.3.1 | 50 |
| 5 | Windenergiebereich Coesfeld 2 | | Windenergiebereich | teilweise | | 2.3.2.5.1 | 112 |
| 6 | Felsbach- und Berkelaue | zwischen Gescher und Coesfeld | Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) Fließgewässer Überschwemmungsbereich Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich | komplett komplett komplett komplett teilweise | 66 | 2.3.2.3.2 | 52 |
| 7 | Wald- und Bachsystem am Brooksbach und westlich Gescher-Hochmoor, Windenergiebereich Gescher 3 | nordöstlich Velen | Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich Windenergiebereich Gescher 3 | jeweils teilweise, insgesamt komplett | 60, 61 | 2.3.2.3.3 | 55 |
| 8 | Vennbach und Wald in Sundern | unmittelbar südlich Velen | Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) Fließgewässer Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich | komplett komplett komplett teilweise | 58, 59 | 2.3.2.3.4 | 58 |
| 9 | Waldgebiete "Die Berge" sowie nordwestlich und westlich Heiden, Wichersbach und Weißer Vennbach, Wasserschutzgebiet Lammersfeld | nördlich und westlich Heiden | Gebiet für den Schutz des Wassers Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz Fließgewässer Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereiche | komplett komplett komplett teilweise teilweise und komplett | 45, 46, 48, 49, 52 | 2.3.2.3.5 | 61 |
| 10 | Engelradingbach und Waldkomplex südlich Marbeck | südöstlich Borken-Marbeck | Fließgewässer Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereiche | komplett teilweise nahezu komplett | 42, 41 | 2.3.2.3.6 | 64 |
| 11 | Wald bei Pausesch und Windenergiebereich Borken 1 | südlich Borken-Marbeck | Waldbereich Windenergiebereich Borken 1 | jeweils teilweise, insgesamt komplett | 40 | 2.3.2.3.7 | 66 |
| 12 | Hart-Venn und Waldkomplex in der Gemeinheitsheide | nordöstlich Raesfeld | Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich | teilweise teilweise | 39 | 2.3.2.3.8 | 68 |
| 13 | Schafsbach, Wald nordwestlich von Oestrich und Windenergiebereich Raesfeld 1 | östlich Raesfeld | Fließgewässer Waldbereich Windenergiebereich Raesfeld 1 | komplett nahezu komplett komplett | 37, 38 | 2.3.2.3.9 | 70 |
| 14 | Waldbach | südlich Raesfeld | Fließgewässer | teilweise | | 2.3.2.4.3 | 111 |
| Regionalverband Ruhr | | | | | | | |
| 15 | Issel | östlich Hamminkeln-Marienthal | Fließgewässer Überschwemmungsbereich | teilweise nahezu komplett | | 2.3.2.4.4 | 112 |
| 16 | Alternative Durchquerung Dämmerwald | nordwestlich Schermbeck | Waldbereich Bereich zum Schutz der Natur (BSN) | komplett komplett | | 2.3.2.3.10 | 72 |
| 17 | Wald- und Bachsystem Plankenbach nördlich Peddenberg | nördlich Hünxe-Drevenack | Waldbereich Bereich zum Schutz der Natur (BSN) | teilweise teilweise | | 2.3.2.3.11 | 76 |
| 18 | ASB Drevenack | Hünxe-Drevenack | ASB | teilweise | | 2.3.2.2.3 | 41 |
| 19 | Drevenacker Dünen und Waldgebiete | westlich Hünxe-Drevenack | Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz | komplett komplett komplett | 31 | 2.3.2.3.12 | 78 |
| 20 | Lippeaue | südwestlich Hünxe-Drevenack | Fließgewässer Überschwemmungsbereich Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Wasserstraße | komplett komplett komplett komplett | 30, 31 | 2.3.2.3.13 | 81 |
| 21 | Alternative Lippequerung und Trassenführung entlang des Wesel-Datteln-Kanals | | | | | 2.3.2.3.14 | 83 |
| 22 | GIB Bucholtwelmern | Hünxe-Bucholtwelmern | GIB | teilweise | | 2.3.2.2.4 | 42 |
| 23 | Testerberge und Bucholter Bruch (östlich Bucholtwelmern) | westlich Hünxe | Gebiet für den Schutz des Wassers Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz Regionaler Grünzug | komplett teilweise teilweise komplett komplett | | 2.3.2.3.15 | 87 |
| 24 | Waldbereiche zwischen Bucholtwelmern und Voerde sowie Wasserschutzgebiet Bucholtwelmern/Glückauf | | Waldbereiche Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz Regionaler Grünzug | komplett komplett komplett | 28 | 2.3.2.3.16 | 89 |
| 25 | GIB Friedrichsfeld | Voerde-Friedrichsfeld | GIB | teilweise | 27 | 2.3.2.2.5 | 44 |
| 26 | GIB Hafen Emmelsum und ASB Spellen | Voerde-Spellen | GIB | teilweise | | 2.3.2.2.6 | 46 |
| 27 | Wasserschutzgebiet Löhnen | östlich Voerde-Spellen | Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz | komplett | | 2.3.2.4.5 | 113 |
| 28 | Rheinquerung | zwischen Rheinberg-Wallach und Voerde-Spellen | Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) Oberflächen-/Fließgewässer Überschwemmungsbereich Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Regionaler Grünzug | komplett komplett komplett komplett komplett | 22 - 24 | 2.3.2.3.17 | 91 |
| 29 | Borthsche Ley | südlich Rheinberg-Borth | Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich | teilweise komplett | 20 | 2.3.2.3.18 | 95 |
| 30 | Die Leucht | nördlich Kamp-Lintfort | Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich Regionaler Grünzug | teilweise teilweise teilweise komplett | 16 | 2.3.2.3.19 | 97 |
| Bezirksregierung Düsseldorf | | | | | | | |
| 31 | Nenneper Fleuth und Oermter Berg | nördlich Rheurdt | Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Waldbereich | komplett komplett teilweise und komplett | 12 | 2.3.2.3.20 | 99 |
| 32 | Windenergie südlich Oermten | südlich Issum-Oermten | Windenergiebereich | komplett | | 2.3.2.5.5 | 116 |
| 33 | Wasserschutz Aldekerk | östlich Kerken-Aldekerk | Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz | komplett | | 2.3.2.4.6 | 114 |
| 34 | Tote Rahm | nördlich Kempen-St. Hubert | Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) Gebiet für den Schutz des Wassers Bereich zum Schutz der Natur (BSN) Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz Waldbereich | komplett komplett komplett komplett komplett | 03 - 05 | 2.3.2.3.21 | 101 |
| 35 | Weitere Konflikte | | kleine Waldbereiche Regionale Grünzüge BSLE | teilweise komplett komplett | | 2.3.2.3.22 | 105 |

 = Siedlungsbereiche

 = Natürliche Lebensgrundlagen

 = Wasser

 = Windenergiebereiche

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - 
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein
- 

Trassen im Raumordnungsverfahren

-  raumordnerischer Vorzugskorridor
-  bestehende Leitungen